

RH
512

1533 ✓
44

Was an dem Dirigirenden Senat

Die Evangelische Lutherische Kirche in un-
 seren Reiche hat im Genusse des allgemei-
 nen Schutzes derjenigen Gesetze durch welche
 die Freiheit des Glaubens und des Gottesdien-
 stes gesichert wird, noch die besondere Aufmerk-
 samkeit auf sich gezogen, seitdem die Ostsee Go-
 wernements, derer Bewohner zum grössten
 Theil zu diesen Glaubensbekenntnisse gehö-
 ren, mit Russland vereinigt wurden. Ihnen und
 Unfern übrigen Unterthanen Evangelisch
 Lutherischen Glaubens, blieb es gestattet, in
 geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten
 nach ihren frühern Gesetzen sich zu richten,
 und die oberste Aufsicht über Befolgung dersel-
 ben, so wie überhaupt über die für die Evange-
 lisch-Lutherischen Kirchen in Russland beste-
 henden Einrichtungen würde dem Justiz Colle-

gio der Liv-, Ehst- und Finnländischen Sachen über-
 tragen. Diese Anordnung entsprach den damaligen
 Verhältnissen und den Bedürfnissen des Landes,
 in der Folge erwiesen sich darin aber viele Schwie-
 rigkeiten, die theils von der Verschiedenartigkeit
 einiger Einrichtungen und Verordnungen, theils
 auch von ihrer Unzulänglichkeit und der durch
 Gewohnheit eingeführten zuweilen willkührli-
 chen Auslegung derselben herrührten. Diese Schwie-
 rigkeiten, die mit der Zeit durch die Wirkung dersel-
 ben Ursachen sich mehrten und die dadurch entstan-
 denen Klagen machten schon im Jahre 1819 die Auf-
 merksamkeit Unsers in Gott ruhenden Bruders, des
 Kaisers Alexander I rege, und darauf wandten sich,
 bald nachdem wir den Thron Unserer Vorfahren be-
 stiegen hatten, einige der angesehensten Geistlichen
 Evangelisch-Lutherischer Confession an Uns mit
 Gesuchen den Missverstäenissen und Unordnun-
 gen in den Angelegenheiten ihrer Kirche, durch
 Ertheilung bestimmter und klarer Vorschriften,
 für den Gang dieser Sachen und Verhältnisse,
 ein Ziel zu setzen.

Nach Durchsicht dieser Gesuche und des Uns in Folge ³
derselben von dem damaligen Oberverwalter der
geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessi-
onen vorgelegten Berichte über den Zustand der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland, er-
kannnten wir, dass es zu einer festen Organisation
derselben nothwendig sei, die in Bezug auf sie be-
stehenden Verordnungen in eine genauere Ueber-
einstimmung mit ihren ursprünglichen Grundre-
geln zu bringen, zugleich aber auch die Zusammen-
setzung sowohl, als die wechselseitigen Beziehun-
gen der Consistorien und übrigen Lutherischen geist-
lichen Behörden zu den andern Regierungs- und
Justiz Behörden und zu den bei den kirchlichen An-
gelegenheiten betheiligten Corporationen, mit grö-
sserer Klarheit Gleichmässigkeit zu bestimmen. Um
dieses ins Werk zu setzen, verordneten Wir, mittelst
Ukases vom 22^{sten} May 1828 nach einsammlung
der genauesten und ausführlichsten Nachrichten
über alle durch die Zeit herbeigeführte oder durch
Gewohnheit zugelassene Abweichungen von den
Vorschriften der früheren Evangelisch-Lutherischen
Kirchengesetze, in St Petersburg, ein besonderes Co-
mite aus geistlichen und weltlichen Personen

4. Evangelisch-Lutherischer Confession, zur Entwurfung eines allgemeinen Gesetzes für diese Kirche in Russland niederzusetzen, Diesem Comite ward vorgeschrieben, unter Aufsicht des damaligen Dirigirenden der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen sich dahin zu bemühen: 1. dass alle Bestimmungen des Entwurfes des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihren ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundzügen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuche anordnenden Vorschriften genau übereinstimmten; 2. dass diese Bestimmungen damit zugleich dem gegenwärtigen Zustande der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland, ihren Bedürfnissen und der Natur ihrer Beziehungen zur obersten Staatsgewalt und zu allen Regierungs und Justiz-Behörden im Reiche im vollern Maaße entsprächen,

Nachdem alle nöthigen vorläufigen Nachrichten eingesammelt und dieselben sorgfältig verglichen waren, schritt das Comite zur Erfüllung des ihm ertheilten wichtigen Auftrages, und nach zweijähriger Arbeit

hat es folgende Entwürfe beendigt und Uns vorge-
stellt: 5

1) Eines Gesetzes für die Evangelisch Lutherischen Kirchen in Russland.

2) Einer dem Gesetze als Ergänzung dienenden Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche.

3) Einer allgemeinen Evangelisch Lutherischen so genannten Kirchen Agende.

Diese Entwürfe sind im Reichsrathe durchgesehen und verbessert worden, und Wir haben in der vollkommenen Ueberzeugung, dass die Einführung der Vorschriften des neuen Gesetzes der Evangelisch Lutherischen Kirche in Russland für Unsere getreuen Unterthanen dieser Confession von Nutzen sein werde, am 28^{sten} des gegenwärtigen December Monat dieses Gesetz mit der dazu gehörigen Instruction und den Etats bestätigt, und Befehlen dem Dirigirenden Senat, dieselben, so wie die allgemeine Evangelisch Lutherische Agende, überall zur Kenntniss und gehörigen Erfüllung bekannt zu machen.

Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle bisher in Unseren Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der Evangelisch Lutherischen Kirche ab-

6 geschäft und unter den Behörden, die bisher deren An-
gelegenheiten leisteten, diejenigen aufgehoben, wel-
nach Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetz-
es künftighin keinen Antheil daran nehmen
sollen,

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Maje-
stät Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet:

Nicolaï,

St Petersburg.

den 28^{sten} December 1832.

Die Uebereinstimmung dieser Uebersetzung mit
dem Russischen Originalen wird von dem Departement
der Geistlichen Angelegenheiten fremder
Confessionen desmittelst attestirt.

In Stelle des Directors. v. Wiegel,
Sectionschef Carl von Toll,

7

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen
Majestät Allerhöchst eigenhändig geschrieben

Dem sey also.

Nicolai.

St Peterburg

den 28 sten December 1832.

Gesetz

Für Die

Evangelisch Lutherische Kirche in Russland

Erstes Capitel

Von der Lehre.

§ 1.

Die Evangelische Lutherische Kirche bekennt die Lehre welche sich auf die prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments gründet, und nimmt als symbolische Bücher an: das dieselben erklärende Apostolische, Nicäische, und Athanasische Glaubens bekenntriss; die unveränderte Augsburgerische Confession, und die übrigen in die, unter der Benennung des Concordien Buche bekannte, Sammlung aufgenommenen Schriften.

Von der Lehre
re der Evan-
gelisch lu-
therischen
Kirche.

§ 2.

Kein Glied der Evangelischen Kirche in Russ-

Verbot der
Verbreitung

von Meinun- land darf sich erlauben mündlich oder Schrift-
gen welche lich Meinungen zu verbreiten, welche der Lehre
der Lehre der dieser Kirche zu wieder sind.

Kirche zuwider
sind.

§ 3.

Vom Amts
Eide der
Prediger.

Die Evangelisch Lutherischen Prediger wer-
den beim Eintritt in ihr Amt mittelst Eides
verpflichtet, dem Bekenntnisse ihrer Kir-
che gemäss zu Predigen und zu lehren.

Vom Eide
der Professo-
ren und
Lehrer

§ 4

Die Professoren und Lehrer der Religion des
Kirchen-Rechts, der Kirchen Geschichte, und al-
ler Zweige der Theologie an den zur Bitoung
der Lutherischen Jugend errichteten Lehran-
stalten müssen zur Evangelisch Lutheri-
schen-Kirche gehören, und werden ebenfalls
beim Eintritt in ihr Amt eidlich verpflich-
tet, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäss
zu lehren und zu unterrichten.

Achtung der
Rechte ande-
rer Confessi-
onen

§ 5

Die Mitglieder der Evangelisch Lutherischen Kir-
che in Russland müssen sich auf Grundlage der
allgemeinen Reichs-Gesetze vor jeder Verletzung,
der allen andern im Reiche frei bekannten Reli-
gionen gebührenden Achtung, besonders aber vor

der durch jene Gesetze streng verbotener Proselyten-
macherei sorgfältig hüten.

9

Zweites Capitel

A Von dem öffentlichen Gottesdienste.

§ 6

In allen Evangelisch Lutherischen Gemeinden in
Russland soll an den Sonn und Festtagen, so wie
an einigen andern besonders dazu bestimmten
Tagen öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt,
und Gebet gehalten werden.

Von dem Got-
tesdienste an
Sonn und
Festtagen

§ 7.

Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, so wie
die übrigen kirchlichen Cerimonien und Gebräuche,
die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen in
Russland beobachtet werden sollen, sind in der für
sie mit dieser Kirchen Ordnung zugleich heraus-
gegebenen Kirchen Agende ausführlich bestimmt,
Änderungen in den Liturgischen Bestimmungen
werden nicht anders, als mit vorschriftmässig ein-
geholter Genehmigung der Oberbehörde zugelassen.

Hal tung des-
selben nach
Vorschrift
der Agende

§ 8.

Die vor der Herausgabe dieser Kirchen Ordnung
als Texte, für die Predigten bestimmt gewesenen
Perikosen gewählte Stellen der heiligen

Von den
Perikosen

Schrift, sollen überhaupt wie bisher als Grundlage für die Predigten dienen.

Die respectiven Consistorien können indess zuweilen mit Genehmigung des General Consistoriums, auch andere Texte, für die Predigten vorschreiben.

Von den Kirchenfesten.

§ 9

In den Evangelisch Lutherischen Kirchen in Russland werden ausser den Sonntagen folgende Feste gefeiert: an zwei Tagen das Fest der Geburt Christi (den 25 und 26^{ten} December,) der Neujahrstag den 1^{ten} Januar, das Fest der Erscheinung Christi (den 6^{ten} Januar) Maria Verkündigung (den 25^{ten} März) Gründonnerstag. Karfreitag, den 1^{ten} und 2^{ten} Tag des Osterfestes, das Fest Johannis des Täufers (den 24^{ten} Junij) der allgemeine Buss und Betttag (am Mittwoch nach dem Sonntage Inocentio) das Erntefest (am ersten Sonntage nach Michaelis) das Reformations Fest (den 19^{ten} October,) oder am ersten darauf folgenden³¹ Sonntage, die Totenfeier zum Andenken an die im Verlaufe des Jahres Verstorbenen.

(am letzten Sonntage des Kirchen-Jahres)
und endlich das Kirchweihfest, wo solches bis-
her gefeiert worden, oder die Gemeinde diese
feier einzuführen wünscht,

Anmerkung. Wenn das Fest Maria-Verkündi-
gung in der Marterwoche, oder auf einen
der beiden Osertage fällt, so wird es im er-
sten Falle am Palmsonntage, im letzten
aber am Dienstage in der Osterwoche
gefeiert,

§ 10.

Ausser den Kirchenfesten werden in allen E-
vangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland
gefeiert: die Geburts- und Namenstage ihrer
Majestäten, des Kaisers, und der Kaiserinn,
und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thron-
solgers, Grossfürsten Zesarewitsch, und an-
dere Staatsfeste, die in dem, zu diesem Be-
hufe von dem Ministerium der innern An-
gelegenheiten jährlich herauszugebenden,
besonderen Verzeichnisse an gegeben werden.

Von den
übrigen
Festen

§ 11

Da wo auch an einigen Wochentagen Predig-
ten und Betstunden üblich sind, ist dieser
Gebrauch, wie früher, genau beizubehal-
ten. Uebrigens sollen dergleichen besonde-

Von dem
Gottesdienste

12.
an ande-
ren Tagen

re Betstunden und Predigten in der Woche,
wenigstens für die Zeit der grossen Fasten,
zur Betrachtung der Leiden unsers Herrn
Jesus Christi, in allen Evangelisch-Lutheri-
schen Kirchen gehalten werden.

§ 12.

Von der Anzahl der Predigten und der Zeit des Gottesdienstes

In Betreff der Anzahl der Predigten, welche an den dazu bestimmten Tagen gehalten werden müssen, so wie auch hinsichtlich der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes, hat jede Kirche sich nach der bei derselben bisher üblichen Ordnung zu richten. Veränderungen darin werden nicht anders vorgenommen, als auf Verfügung oder mit Genehmigung des Consistoriums, welches über jede gewünschte Veränderung dieser Art die Genehmigung des General Consistoriums einholt; diesses aber berichtet über seine desfallsige Entscheidung an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 13

Von den geistlichen Liedern

Bei dem öffentlichen Gottesdienste werden nur solche geistliche Lieder gesungen, welche in dem von der Ober Behörde, entweder zum allgemeinen Gebrauch aller Evangelisch-Lutheri-

schen Gemeinden des Reichs, oder zu dem besondern eines jeden Consistorial-Bezirks, genehmigten Gesangbuche enthalten sind. Ausnahmen von dieser Regel werden in besonderen Fällen, mit Genehmigung der respectiven Consistorien, zugelassen.

§ 14.

Die Catechisationen und Prüfungen der Jugend und übrigen Gemeindeglieder in ihren Religions-Kenntnissen sollen da wo sie bisher statt gefunden, auf die frühere Weise fortgesetzt, nach und nach aber auch in allen Gemeinden eingeführt werden.

Von Catechisationen

§ 15

Während des öffentlichen Gottesdienstes muss in den Kirchen in jeder Hinsicht die gehörige Ordnung, Stille und Ehrfurcht beobachtet werden. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach dem Gesetze.

Von der Beobachtung in dem Kirchen

B

§ 16

Von der Häuslichen Gottesverehrung

Ein jeder Hausvater hat das Recht, für sich und seine Familie eine Zeit zum allgemeinen häuslichen Gebet zu bestimmen, jedoch darf er dadurch Niemand an der Beiwohnung

Von der Haus Andacht

des öffentlichen Gottesdienstes hindern,
 Von den Privat-Andachtsversammlungen, welche
 Privat die Grenzen gemeinsamer Familien- oder
 Andachts-Haus-Andachtsübungen überschreiten,
 versamm- werden nicht anders gestattet, als mit ge-
 lungen nehmigung des Consistoriums und mit Vor-
 wissen der Civil Obrigkeit des Orts. Hierbei
 sind folgende Regeln zu beobachten. 1) dass
 in diesen Versammlungen Niemand das
 Recht hat, freie Vorträge zu halten, oder
 die Sacramente zu verwalten, und das al-
 le geistliche Beschäftigungen darin sich
 aufs Lesen der heiligen Schrift, ohne alle
 Erklärungen oder nur solcher Abhandlun-
 gen geistlichen Inhalts, die von den Consis-
 torien genehmigt sind, jedoch gleichfalls
 ohne weitere Zusätze und Erklärungen, und
 aufs Singen geistlicher Lieder und Verrich-
 tung von Gebeten, die auch von den Consis-
 torien geprüft und genehmigt sein müssen,
 beschränken; 2) dass diese Versammlungen
 nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdien-
 stes gehalten werden, und in keinem Falle
 zu einer, der christlichen Gemeinde an-

stösigen Spaltung oder auf irgend eine Weise zur Verletzung der Kirchlichen oder bürgerlichen Ordnung Anlass geben.

Drittes Capitel

Von der Verwaltung Der Sacramente und Von Andern Geistlichen Handlungen

1^{ste} Abtheilung

Von der Verwaltung der Sacramente und andern geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

§ 18.

Die Sacramente und übrigen in diesem Capitel angeführten geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche können nur von rechtmässig ordinirten Predigern vollzogen werden, Davon sind nur ausgenommen die Nothtaufe, und in einigen Fällen das Begräbniss,

Verwaltung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger.

§ 19.

Bei Verwaltung der Sacramente und Ver- richtung anderer geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, ist jeder Prediger verbunden, sich nach den Vor

Verwaltung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende.

schriften der mit dieser Kirchen Ordnung zugleich erschienenen Kirchen- Ordnung zugleich erschienenen Agende zu richten.

2te Abtheilung
Von der heiligen Taufe.

§ 20.

Wie bald die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist

Alle lebendige und hinlänglich ausgebildete Kinder von Aeltern Evangelisch-Lutherischer Confession, sollen nach der für diese Kirche bestehende Ordnung innerhalb der ersten acht Tage, oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt getauft werden.

Anmerkung, Ausnahme von dieser Regel werden nur wegen besonderer, erheblicher Gründe, welche dem Prediger der Gemeinde jedes mahl anzuzeigen sind zugelassen.

§ 21.

Ernennung von Curatoren um die Kinder zur heiligen Taufe zu bringen

Wenn Aeltern, oder in Ermangelung derselben, die nächsten Verwandten ohne triftige Gründe und ohnerachtet der Ermahnungen des Predigers, den zur Taufe eines

Kindes im § 20 festgesetzten sechs wöchentlichen Termin verstreichen lassen, so wird zu dem Ende und nur zu dieser Handlung vom Consistorio ein besonderer Curator ernannt, welcher verbunden ist, das Kind unvorzüglich zur heiligen Taufe zu bringen.

§ 22.

Die heilige Taufe soll vorzugsweise in der Kirche, und wo möglich an einen solchen Tage wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, kann jedoch auch im Hause vollzogen werden.

Vollziehung der Taufe sowohl in den Kirchen als in Privathäusern

§ 23.

Das Sacrament der heiligen Taufe soll von dem Prediger desjenigen Kirchsprengels vollzogen werden, zu welchem die Aeltern des Kindes gehören, oder in welchen sie ihren Aufenthalt haben.

Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde oder Orts Prediger.

§ 24.

Die Zeugen bei der heiligen Taufe deren Namen dem Prediger vorher anzuzeigen sind, müssen zu einer christlichen Confession gehören, zum Genusse des heiligen Abendmats zugelassen worden sein, und das 15te Lebens Jahr zurück gelegt haben.

Von den Taufzeugen.

Von der Tauf-
fe der uneh-
lichen Kin-
der in dem
Ostsee Gou-
vernements

In den Ostsee Gouvernements vollziehen die Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Beobachtung derselben Ordnung, die heilige Taufe auch an den unehlichen Kindern von Müttern Evangelisch-Protestantischer Confession, mit deren Einwilligung, so wie an Findlingen und ausgesetzten Kindern, deren Aeltern unbekant sind.

§ 26.

Von der
Taufe der
Hebräer
und andere
Nicht Chri-
sten

Hebräer und andere Nichtchristen werden von den Evangelisch-Lutherischen Predigern zur heiligen Taufe mit Allerhöchster vorschriftmässig eröffneter Genehmigung zugelassen.

§ 27.

Von der
Noth Tauf-
fe.

Wenn ein Kind so schwach ist, dass es augenscheinlich vor Ankunft des Predigers sterben kann, so wie auch wenn in der Nähe seines Geburtsorte kein Evangelisch Protestantischer Prediger vorhanden ist, der in gesetzlicher Frist (§ 20) die Taufhandlung an demselben verrichten könnte, und im andern ausser ordentlichen Fällen, wird die Vollziehung

der so genannten Nothtaufe gestattet.

19.

§ 28

Zur Verrichtung einer solchen Taufe ist nur erforderlich, dass ein Gottesfürchtiger Christ männlichen, allenfalls auch weiblichen Geschlechte, über dem neugeborenen Kinde, indem er dasselbe mit reinem ungemischtem Wasser begießt, folgende Worte ausspreche: „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes wirst du NN getauft,“ das neugeborene Kind darauf der Obhut des höchsten übergeben, es segne: und über demselben das Gebet des Herrn, „Vater- Unser“ spreche,

Fortsetzung

§ 29

Die Aeltern des Kindes und derjenige, von welchem die Nothtaufe verrichtet worden, müssen unverzüglich dem Prediger der Gemeinde, oder wenn sein Aufenthalt sehr entfernt ist, dem nächsten Prediger, oder Probst davon die Anzeige machen,

Fortsetzung

§ 30.

Die Nothtaufe muss, so bald die Umstände es erlauben, von dem Prediger der Gemeinde bestätigt werden. Wenn aber bei der Vollzie-

Fortsetzung

hung derselben die (§ 28) gegebenen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so muss das Kind von ihm auf die vorgeschriebene Weise getauft werden.

3. te Abtheilung.

Von der Confirmation.

§. 31.

Von der Nothwendigkeit der Confirmation. Die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörigen Jünglinge, und Jungfrauen, müssen, ehe sie zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, in der Religion unterrichtet und gehörig confirmirt werden.

§. 32.

Dem der Confirmation vorangehenden Unterrichte der Evangelisch-Lutherischen Jugend soll der kleine Lutherische Catechismus zur Grundlage dienen.

§. 33.

Vom Alter der Confirmation. Die Confirmationshandlung wird an den jungen Leuten beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 15-ten Jahre, und nicht später, als wenn sie 14 Jahre alt sind vollzogen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur aus besonderen Gründen, mit Genehmigung

des Consistoriums gestattet.

21

§ 34

Die Confirmanden sollen wenigstens zu lesen verstehen, und die Hauptlehren und Vorschriften ihrer Kirche vollkommen inne haben

Von dem
einem Con-
firman-
den noth-
wendigen
Kenntnis-
sen.

§ 35.

Die Confirmationshandlung wird von dem Prediger der Gemeinde verrichtet, in welcher der Confirmande sich aufhält,

Von Voll-
ziehung
der Confir-
mation
durch den
Orts Predi-
ger

4te Abtheilung

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahl,

§ 36.

Die Beichte muss, als nothwendige Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, demselben vorhergehen

Von der
Nothwen-
digkeit
der Beichte,

§ 37.

In der allgemeinen Beichte bekennen alle Personen die an derselben Theil nehmen, nach der vom Prediger vorg gesprochenen Formel, innertlich ihre Sünden, und empfangen durch ihn die Absolution.

Von der
allgemei-
nen Beichte

Von der
besondern

Das Sünden-Bekenntriss in der besondern
Beichte. (Privat) Beichte wird von der Evangelisch
Lutherischen Kirche zugelassen.

Von der
Anmeldung
bei dem
Prediger.

Alle, welche an der Beichte und dem heiligen
Abendmahle Theil nehmen wollen,
müssen diess dem Prediger vorher anzei-
gen und dabei zugleich ihren Namen,
Stand Amt oder Gewerbe angeben.

An welchen
Prediger
man sich
wegen des
heiligen
Abendmals
zu wenden
hat

Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen
Kirche, die zu einem bestimmten Kirchen-
sprengel gehören, müssen sich wegen zu-
lassung zur Beichte und zum heiligen
Abendmahl an den Pfarrer desselben wen-
den; hievon kann sie nur seine schriftliche
Einwilligung, oder eine Dispensation
des Consistorium befreien.

Fort-
setzung

Wer in verschiedenen Kirchspielen besitz-
lich ist, kann nach seiner Wahl, in dem
einen oder andern Kirchspiele zum Hei-
ligen Abendmal gehen.

§ 42.

In denjenigen Städten, in welchen die Lutheraner nicht in Kirchsprengel vertheilt sind, ist es jeden erlaubt, unter den Predigern seiner Confession sich einen zum Beichtvater nach eigenen Ermessen zu wählen. Wer sich in folge einem andern Beichtvater ausensieht, kann von diesem nicht eher zur Beichte und zum heiligen Abendmale angenommen werden, als bis er von dem früheren einen gehörigen Parochialschein beigebracht hat,

Fortsetzung

§ 43

Bei plötzlicher gefährlicher Krankheit, bei unerwarteter und schleuniger Abreise, und in andern ausserordentlichen Fällen, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger dem, welcher darum ansucht, auch ohne Beibringung eines Parochialscheine, das heilige Abendmal reichen.

Fortsetzung

§ 44.

Ausländer und alle, die von ihrem früheren Wohnorte weit entfernt sind, können auf ihren Wunsch in derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, in welcher sie sich auf

Fortsetzung

halten, zur Beichte und zum heiligen Abendmale zugelassen werden. Wenn es nicht mit Gewissheit bekannt ist, ob sie zur Evangelisch Protestantischen Kirche gehören, so wird von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber verlangt.

§ 45.

Von der Zeit der Abendmalsfeier
In zahlreichen Gemeinden soll für alle, die es wünschen und sich durch die Beichte vorbereitet haben, jeden Sonntag, in den übrigen aber zweimal, oder doch nicht weniger als einmal monatlich, Abendmalsfeier gehalten werden.

§ 46

Ort der Abendmalsfeier
Die Feier des heiligen Abendmale soll in der Regel nur in der Kirche statt finden; nur denjenigen, welche wegen Krankheit, Alter, oder aus andern besondern Ursachen nicht im Stande ist, zur Kirche zu kommen, kann es auch ausserhalb derselben gereicht werden. In diesen Falle wird der Familie und den Hausgenossen gestattet, wenn sie wünschen, daran Theil zu nehmen

§ 47

Wenn jemand zum Genusse des heiligen Abend-
mals auf eine unanständige und Aergerniss
erregende Weise erscheint, so ist der Prediger
verbunden, ihm unvorzüglich entfernen zu
lassen, und im Falle des Ungehorsams; ihn
als Störer der öffentlichen Ordnung und der
schuldigen Ehrfurcht gegen das Heilige,
der Polizei-Behörde zu übergeben.

Entfernung
der aufstän-
dige Weise
zum Heili-
gen Abend-
mal Erschei-
nenden.

§ 48.

Jedem Gliede der Evangelisch Lutherischen
wird zur Pflicht gemacht, jährlich zum
heiligen Abendmal zu gehen, wenn ihn
nicht besonders triftige Gründe davon ab-
halten.

Kirche

Von der
Pflicht
zum heili-
gen Abend-
mal zuge-
henden.

5te Abtheilung

Von der Trauung

§ 49

Die Vollziehung der Trauhandlung ist für
die Glieder der Evangelisch Lutherischen Kir-
che in Russland eine unerlässliche Bedingung
zur Gültigkeit der Ehe,

Von der
Nothwen-
digkeit.
der Trau-
handlung

§ 50

Zur Gültigkeit einer Trauung sind unerläss-
lich = 1) die vom Geistlichen an die zu Trau-

Von den
Bedingun-
gen zur

Gültigkeit
der Trau-
handlung

Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilli-
gung in dieser Ehe zu treten, freiwillig
und wahrhaft sey: 2) die Erklärung dieser
ihrer Einwilligung; 3) die vorschriftmässige
Einsegnung des Ehebündnisses,

§ 51.

Fort-
setzung

Die Trauung soll im Beisein von wenig-
stens zwei Zeugen durch einen rechtmä-
sig ordinirten und, wo möglich durch den
Prediger derjenigen Gemeinde, zu welchen
die Braut gehört vollzogen werden.

§ 52.

Von dem
Orte der
Trau-
handlung

Die Trauhandlung soll vorzugsweise in der
Kirche, kann jedoch auch im Hause
vollzogen werden.

§ 53

Von der
Zeit, in
welchen

Trauungen dürfen in der Evangelisch-Lu-
therischen Kirche nicht vollzogen werden:

Trauungen
nicht gesche-
hen dürfen

in der Marterwoche, an den Weinachts,
Oster- und Pfingst Feiertagen, so wie auch
nicht an dem, jedem dieser Feste vorher-
gehenden Tage.

§ 54

Von der
Unstatthaf-
tigkeit der

Privatpersonen, die eine Ehe schliessen

wollen, dürfen bei der Trauhandlung sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

²⁷
der Stell-
vertretung
bei Trau-
handlun-
gen.

6te Abtheilung.

Von dem Begräbniss.

§ 55

Von dem Tode eines jeden Gliedes der Evangelisch Lutherischen Kirche muss dem Prediger des Kirchsprengel, in welchem der Todesfall erfolgt ist, Anzeige gemacht werden. Diese Verpflichtung liegt den nächsten Verwandten des Verstorbenen. Und, in Ermangelung oder in Abwesenheit derselben, dem Besizer oder Aufseher des Hauses ob, in welchem er gestorben ist

Von der
Pflicht, dem
Prediger
die Todes-
fälle anzu-
zeigen

§ 56.

Der Gebrauch, der Gemeinde das Ableben eines ihrer Glieder durch Glockengeläute, oder durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machen, ist überall, wo es bisher Statt gefunden, beizubehalten.

Von der
öffentlichen
Anzeige
des Todes-
falls

§ 57.

Die Beerdigung muss von dem Prediger des Kirchspiels verrichtet werden, in welchem der

Wer die

28
Beerdigung
verrichten
soll.

Todesfall sich ereignet hat, oder auch mit dessen Einwilligung von dem Prediger desjenigen Kirchspiels, zu welchem der Verstorbene gehörte. Ist dasselbe aber weit entfernt, so muss, um die Leiche dorthin zu führen, eine besondere Erlaubniss der Obrigkeit eingeholt werden.

§ 58.

Fort-
setzung.

In den Städten, wo die Evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen nicht in Kirchsprengel vertheilt sind, verrichtet der Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser aber abwesend oder verhindert ist, auch jeder andere Prediger der darum ersucht wird die Beerdigung.

§ 59.

Fort-
setzung.

Wenn der Prediger, dem das Recht der Beerdigung zusteht, diese Handlung aus irgendeinem triftigen Gründe nicht verrichten kann, und an dem Orte kein anderer Prediger vorhanden ist, so beerdigt ^{man} die Leiche, mit seiner Zustimmung und nach seiner Anweisung; einer der Kirchenbeamten.

§ 60.

Von Lei-
chenreden

Leichenreden in der Kirche dürfen nur vom

Predigern gehalten werden.

§ 61.

Personen, welche zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilt, und vor der Vollziehung des Urtheils, oder an den Folgen der Strafe gestorben sind, werden ohne alle feierliche kirchliche Ceremonien und Reden in der Stille begraben.

Von der Beerdigung der Verbrecher

§ 62.

Die Leichen der Selbstmörder werden nach Grundlage der, von der Civil-Obrigkeit über jeden Fall besonders zu ertheilenden, Vorschrift begraben.

Von der Beerdigung der Selbstmörder

§ 63.

Leichen Evangelisch-Luthrischer Glaubensgenossen dürfen nur an den für ganze Gemeinden oder einzelne Familien bestimmten und vorschriftmässig geweihten Orten begraben werden,

Von den Begräbnissplätzen

§ 64

Zur Anlegung neuer Gottesäcker oder besonderer Begräbnissplätze, ist die Erlaubniss der Polizei-Behörde, zur feierlichen Einweihung derselben, aber die des Consistoriums nachzusuchen.

Fortsetzung

Von der

Berechtig-
ung zur
Beerdigung
auf dem all-
gemeinen
Gottesacker

§ 65.

Niemand ist von dem Begräbniss auf dem
allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen.

Viertes Capittel.

Von der Ehe.

1te Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der
Ehe, und den gesetzlichen Hindernissen
derselben.Von dem
zum Ein-
tritt in die
Ehe erfor-
derlichen
Alter

§ 66.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Russland können Personen männlichen
Geschlechts nicht vor zurückgelegtem 18^{ten}
und Personen weiblichen Geschlechts nicht
vor zurückgelegtem 16^{ten} Lebensjahre ver-
lobt und getraut werden. Ueberdiess ist er-
forderlich, dass die in die Ehe Tretenden
bereits Confirmirt und zum heiligen Abend-
male zugelassen sein.Von der
freien Ein-
willigung
der sich
Verhelich-
enden

§ 67.

Zur Verlobung und Schliessung der Ehe ist
die freiwillige, wirkliche, und deutlich, aus-
gesprochene Einwilligung beider Theile und
derjenigen, von denen sie nach den Gesetzen

abhängen erforderlich.

Anmerkung. Personen, die gerichtlich für wahnsinnig erklärt worden sind, können keine Ehe schliessen, so lange sie sich in diesem Zustande befinden.

§ 68

Diejenigen, die nicht die durch die Gesetze bestimmte Volljährigkeit erreicht, und noch nicht das 22^{ste} Jahr angetreten haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Aeltern verlobt und getraut werden, Wenn der Vater und die Mutter am Leben sine, so ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, wenn aber der Vater schon todt. oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird die Einwilligung ^{der} Mutter verlangt, Zur Trauung Minderjähriger, die ihre Aeltern verloren haben, ist die Einwilligung der Vormünder oder Curatoren erforderlich.

Von der Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Ehe der Minderjährigen

§ 69

Die Aeltern können selbst ihren majoremnen Kindern ihre Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern, jedoch nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, welche sie der competenten Behörde zu erklären verbunden sine,

Von der Einwilligung der Aeltern zur Ehe majorenen Kinder

32
Von den
Gründen
der Ver-
weigerung

Triftige Gründe zur Verweigerung der älterlichen Einwilligung zur Ehe majorenner Kinder sind folgende:

- 1) Wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter sich zu verhebelichen wünschen, zu einer schimpflichen Strafe, oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist.
- 2) Wenn erwiesen ist, dass diese Person der Trunkenheit, Liederlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben ist.
- 3) Wenn dieselbe mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist.
- 4) Wenn dieselbe ihre Aeltern oder Gross-Aeltern, oder die Aeltern oder Gross-Aeltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden, oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt, und nicht ihre Verzeihung erlangt hat.
- 5) Wenn Kinder, ohne die Erlaubniss zur Ehe nach gesucht, oder erhalten zu haben, ins

geheim ein bestimmtes Ehe versprechen gegeben, oder durch Entführung, und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniss zu erzwingen gesucht haben.

6) Wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in den Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war.

7) Wenn in dem Alter, in der Erziehung, und der Bildung allzu grosse Ungleichheit statt findet.

8) Wenn der andere Theil sich zu einer nicht-christlichen Religion bekennt.

Anmerkung. Vormünder und Curatoren können auch ihren mündlichen Mündel die Einwilligung zur Ehe nicht anders als aus den oben angeführten Gründen verweigern.

§ 71.

Adoptiv-Fellern geniessen in Hinsicht der Ertheilung der Einwilligung zur Ehe die Rechte der leiblichen Fellern.

Von den Rechten der Adoptiv-Fellern

§ 72

Militair-Personen können nicht ohne Erlaubniss ihrer Obern, worüber sie dem Prediger das gehörige Zeugniss vorzustellen

Von den Ehen der Militair-Personen

haben, verlobt, aufgeboten und getraut werden.

§ 73

Von den
nahen Gra-
den der
Verwand-
schaft und
der Schwä-
gerschaft.
(Affinität)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland sind die Ehen in folgenden Graden der Verwandtschaft und Affinität verboten.

- 1) Zwischen Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie.
- 2) Zwischen leiblichen Brüdern, und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern und Müttern.
- 3) Zwischen Stiefvater und Stiefmutter, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Affinität herrührt, durch den Tod, oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von der selben keine Kinder nach geblieben sind, oder vorhanden waren.
- 4) Zwischen dem Neffen und der leiblichen Tante das ist: der leiblichen Schwester des Vaters, oder der Mutter.

In allen diesen Graden sind die Ehen zwischen Personen, die in einer aus rechtmässiger Ehe oder aus unehelicher Verbindung entstandenen Verwandtschaft, oder Affinität stehen, gleich verboten.

§ 74.

Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittwe des Oheims, des leiblichen Bruders des Vaters, oder der Mutter, werden aus besondern wichtigen Gründen mit Genehmigung des General-Consistoriums erlaubt, welches aber jeden Fall dieser Art sogleich an das Ministerium der innern Angelegenheiten berichtet. Die Erlaubniss wird durch das respective Consistorium nachgesucht

Von der Ehe mit der Nichte, oder der Wittwe des Oheims

§ 75

Ehen zwischen Adoptiv-Kindern und Adoptiv-Ältern, sind, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist, verboten.

Von dem Verbot der Ehe zwischen Adoptiv-Ältern und Adoptiv-Kindern

§ 76.

Ein Vormund und dessen Kinder dürfen eine Ehe mit Personen, die unter seiner Vormund-

Von den Ehen der Mündel

36
mit ihren
Vormündern
oder deren
Kindern

schaft stehen, nur nach besonders dazu ein
geholtter Erlaubniss, der competenten adeli-
chen Vormundschaftsbehörde, des Vormund-
schafts, oder Waisen-Gerichts schliessen.

§ 77.

Von den
Ehen mit
Mahome-
danern o-
der Hebrä-
ern

Ehen Evangelisch Lutherischer Glaubens-
genossen mit Mahomedanern und Hebrä-
ern werden unter folgenden Bedingun-
gen erlaubt.

1) Dass derjenige Theil, der sich zur Kri-
stlichen Religion bekennt, vorläufig die
Erlaubniss des Competenten Consistoriums
dazu einhole.

2) Dass die Trauung nur durch den E-
vangelisch Lutherischen Prediger und nach
dem Ritus dieser Kirche, durchaus aber
nicht nach den Gebräuchen der Mahome-
daner, oder Hebräer, vollzogen werde.

3) Dass der andere Theil sich schriftlich
vor dem Consistorio verbindlich mache,
die Kinder beiderlei Geschlechts, die in
dieser Ehe geboren werden könnten, im
Evangelisch-Lutherischen, oder wenn
beide Theile es wünschen, im Griechisch-
Russischen Glauben zu taufen, und zu er-
ziehen; dass er im entgegengesetzten Falle

Bereit sei, sich der strengsten Strafe zu unterwerfen, und auch verspreche, dass er weder durch Drohungen, noch durch Betrug die Frau oder den Mann, oder seine Kinder zu seinem Glauben zu verführen suchen, noch sie an der freien Bekennung des Christenthums hindern werde. Ueberdies ist der nicht christliche Ehegatte bei der Verhehlungung mit einer Christin verbunden, sich von Viel weiberei losszusagen.

§ 78.

Kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland darf in eine Ehe mit Heiden treten, und jede solche Ehe, auf welche Art sie auch geschlossen sei, wird für ungültig angesehen.

Von dem Verbot der Ehe mit Heiden

§ 79.

Niemand kann in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des andern Ehegatten, oder in folge gehörigen gerichtlichen Erkenntniss auf gehoben ist.

Verbot der Doppheirath

§ 80

Geschiedene Eheleute, demnen durch das Scheidungsurtheil verboten worden, eine

Von der Erlaubniss für Geschiedene,

38
in eine
neue Ehe
zu treten

neue Ehe zu schliessen, können die Erlaubniss
dazu nur von dem Evangelisch-Lutherischen
General-Consistorio aus folgenden Gründen
erhalten.

- 1) Wenn der gekränkte Theil mit Tode ab-
gegangen oder verschollen ist.
- 2) Wenn er sich wieder verheirathet hat.
- 3) Wenn er seine Einwilligung zur neuen
Ehe des schuldigen Theils gegeben hat.

Von dem Ver-
bot der Ehe
zwischen dem
der die eheli-
che Treue ver-
letzt hat,
und dem, mit
welchem die
selbe ver-
letzt worden

§ 81

Demjenigen Theile, der die eheliche Treue ver-
letzt hat, und deswegen geschieden worden,
ist es nicht erlaubt, die Person, mit welcher
der Ehebruch Statt gefunden hat, zu hei-
rathen

§ 82

Von der
Trauerzeit
für Witt-
wer, und
Wittwen.

Ein Wittler darf nicht vor Ablauf von sechs
Wochen, eine Wittwe aber nicht vor Verlauf
von drei Monaten nach dem Tode des Ehe-
gatten, oder der Ehegattin, in eine neue Ehe
treten. Die Wittwe ist überdies verbunden,
durch das Zeugniß eines vereidigten Arz-
tes, oder einer geschwornen Hebamme zu
beweisen, dass sie nicht schwanger sei. Eine

Wittwe, deren Nichtschwangerschaft im Zweifel ist, darf nicht eher als nach Verlauf von sechs Monaten, wenn die während dieser Zeit nicht für schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Wittwen die schwanger zurückgeblieben sind, können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder Verhehelichen.

§ 83

Alles im § 82 über die Ehe der Wittwen und Wittwen Verordnete gilt auch für geschiedene Eheleute, die eine neue Ehe schließen wollen. und gesetzliche Erlaubniss dazu haben, in diesen Falle wird die Frist von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet, jedoch bezieht sich dieses nicht auf diejenigen Geschiedenen, welche, ohne nach der Scheidung mit andern verheirathet gewesen zu sein, sich mit ihrem früheren Ehegatten wieder verhehelichen wollen.

Von der Frist zur Schliessung einer neuen Ehe für geschiedenen

§ 84

Verwitwete, und geschiedene Ehegaten, in deren Verwaltung sich das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe befindet, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie

Von dem Verbot der Wiederverhehlung vor Sicherstellung des Vermö-

40
gens der
Kinder aus
der der Frü-
heren Ehe

die Unversehrtheit dieses Vermögens in gesetz-
licher Ordnung gesichert haben,

2te Abtheilung.

Von der Eheschliessung.

A.

Von dem Verlöbniß.

§ - 85.

Der Trauung kann ein Verlöbniß vorange-
hen. Damit dasselbe gesetzliche Kraft habe,
muss es, entweder mit beobachtung der für
die bürgerlichen Verträge geltende Vorschrift
ten, oder mündlich im Beisein eines Predi-
gers, und zweier männlichen Zeugen geschlos-
sen werden, und besteht in dem gegenseitigen
mündlichen und feierlichen Versprechen, der
sich Verlobenden, einander zu Heirathen, wo-
bei si, wenn es vor einem Geistlichen geschieht,
einander die Hände reichen und die Ringe
wechseln.

Von den
Hindernis-
sen des Ehe
verlöbnißes

§ 86

In denjenigen Fällen, in welchen die Ehe ver-
boten ist (Abth. 1.) kann auch kein verlob-
niß Statt finden.

§ 87.

Das feierliche Verlöbniß (§ 85) kann nur ein unbedingtes sein, und es muss auf dasselbe das förmliche Aufgebot der Ehe nicht später, als binnen 4 Monat folgen; im entgegen gesetzten Falle wird das Verlöbniß für ungültig angesehen.

Von der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verlöbnißes.

§ 88

Mit beiderseitiger Einwilligung kann das Verlöbniß aufgehoben werden. Hat ein Preidiger das Verlöbniß vollzogen, so sind die Verlobten nur verbunden, in Gegenwart desselben und zweier männlichen Zeugen zu erklären, dass sie einander das Versprechen, sich zu heirathen, zurückgeben; war das Verlöbniß aber in Form eines bürgerlichen Vertrage geschlossen, so wird es auch nach den darüber geltenden Regeln aufgehoben.

Von der Aufhebung des Verlöbnißes mit beiderseitiger Einwilligung.

§ 89

Auf Verlangen eines Theiles gestattet das Consistorium die Aufhebung des Verlöbnißes nur in folgenden Fällen.

Von Aufhebung des Verlöbnißes auf einseitiges Verlangen

- 1) Wegen statt gekabten Zwang zum Verlöbniß

42 2) Wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels, des andern Theils.

3) Wegen Verlobung derselben mit einer andern Person, und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben.

4) Wegen unheilbarer ansteckender Krankheit.

5) Wegen schlechten beleidigenden Betragens, dieses Theiles gegen den die Aufhebung des Verlöbnisses Wünschenden.

6) Wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theiles gegen den andern.

7) Bei Entdeckung irgend eines Betrugs.

8) Wegen Uebertritt des andern Theil zu einer andern Confession.

9) Bei nichteinwilligung der Aeltern, oder Vormünder in die Ehe, wegen der im § 70 erwähnten Gründe

10) Wegen nicht erfolgten aufgebots in dem in § 87 bestimmten Termine.

Wird das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen aufgehoben, so ist der andere Theil berechtigt, bei dem weltlichen Gerichte um Ersatz des erlittenen Schadens nach zuzusehen.

§ 90

Wenn Verlobte einen nur Eheleuten erlaubten Um-

gang mit einander gepflogen haben, so wird die Aufhebung des Verlöbnißes auf einseitiges Verlangen nicht gestattet. Das Consistorium hat auf die Klage der Braut, sobald es dieselbe für gegründet erkennt, mittelst Erkenntnisses die Vollziehung der Trauung vorzuschreiben, und wenn diese dessen ungeachtet binnen 3 Monaten nicht erfolgt, so erklärt es auf neues Ansuchen, die entlehnte Braut für die geschiedene Ehefrau des Verlobten, und stellt ihr frei, auf Grundlage dessen, ihre Rechte durch das weltliche Gericht zu verfolgen.

Von Verlobten, welche unerlaubten Umgang mit einander gepflogen haben,

§ 91.

Wenn der verlobte Bräutigam, oder die Braut, ohne besondere triftige Gründe beizubringen, die Vollziehung der Ehe vermittelst der Trauung verweigern, so hat, obgleich sie dazu nicht zur Ehegezwungen werden können, der andere Theil das Recht, durch das weltliche Gericht nicht nur Schadensatz, sondern auch Genugthuung für die gekränkte Ehre zu fordern.

Von nichteinwilligung, eines der Verlobten, sthliessung,

Von den
Folgen der
Verführung
unter dem
Versprechen
der Ehe

§ 93.

Wenn jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe verführt, so genießt die Verführte die Rechte einer unbefugtem Weise verlassenen verlobten Braut, in Gemässheit des § 90. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die sich für verführt Ausgebende bereits Witwe ist, oder innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, ihr Gesuch bei dem Consistorio darüber nicht angebracht, oder auch mit anderen in ähnlichen unerlaubten Verhältnis gestanden, so wie auch in dem Falle, wenn derjenige gegen welchen die Klage erhoben worden, noch nicht das volle gesetzliche Alter der Mündigkeit erreicht hat, und die Klägerin viel älter ist als er.

Von Ent-
scheidung
über die
beim Ver-
löbniß ge-
schlossenen
Abmachun-
gen

§ 94.

Alle besondere Abmachungen, die bei dem Verlöbniß getroffen worden sind, unterliegen der Entscheidung der weltlichen Gerichts-
Behörden, nach den Gesetzen von den Vertra-
gen

Von dem Aufgebote.

§ 95.

Einer jeden Eheverbindung muss das Aufgebote vorangehen. Es besteht darin, dass an drei Sonntagen hintereinander, in der Gemeinde der Braut sowohl, als in der Gemeinde des Bräutigams, die Absicht derselben, sich zu Heirathen, mit benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes und Wohnortes des Bräutigams und der Braut und ihrer Aeltern, von der Kanzel bekannt gemacht wird.

§ 96.

Evangelisch-Lutherische Glaubensgenossen, in deren Wohnorte keine Kirche ihrer Confession vorhanden ist, und die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, müssen sich wegen Vollziehung des Aufgebots an den nächsten Evangelisch-Protestantischen Geistlichen wenden.

Fortsetzung.

§ 97.

In ausserordentlichen Fällen, und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen

Von dem

46
zweimali-
gen Auf-
gebote.

ist es dem Prediger erlaubt, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot zu beschranken, In diesem Falle wird die letzte Abkündigung von der Kanzel, das zweite und dritte Aufgebot genannt.

§ 98.

Von dem
einmaligen
aufgebot

Im Fall einer unerwarteten und schleunigen Abfertigung des Bräutigams im Dienstgeschäften, gegen den Feind, oder wegen anderer von der Obrigkeit ihm ertheilten Aufträge, so wie im Fall einer ihm oder der Braut zugestossenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger, in Folge beigebachter gehöriger Zeugnisse, das Aufgebot an einen Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, dass dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei,

§ 99.

Von Voll-
ziehung des
Aufgebots
an dem
früheren
Aufenthalts-
orte

Personen, die weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchensprengel gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihren früheren Aufenthaltsortes aufgehoben werden.

Wenn dem Prediger bekannt ist, dass der Vollziehung der Ehe eingesezliches Hinderniss entgegensteht, so schreitet er nicht zur Abkündigung desselben.

Von den Hindernissen des Aufgebots

Hat mit Einstimmung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung statt gefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnißes.

Von der gesetzlichen Kraft des Aufgebots

Wenn in Verleuf zweier Monate nach dem dritten Aufgebote die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, und muss erneuert werden. In diesem Falle kann jedoch das Consistorium, mit Berücksichtigung der Umstände, die Vollziehung der Trauung ohne neues Aufgebot gestatten. Sind aber nach der dritten Abkündigung von der Kanzel, 6 Monate oder mehr verstrichen, so muss durchaus ein neues, ebenfalls dreimaliges Aufgebot statt finden.

Von der Frist der Gültigkeit des Aufgebots

Von Unterlassung des Aufgebots auf einseitiges Verlangen

§ 103.

Der Bräutigam sowohl, als die Braut können während der Aufgebote fordern, dass dieselben gänzlich unterlassen, oder auf einige Zeit aufgeschoben werden, und der Prediger ist verbunden, in folge eines solchen Verlangens das Aufgebot und die Vollziehung der Trauung aufzuschieben; dem andern Theile wird dagegen freigestellt, seine auf dem Verlöbniß, wenn dasselbe nach der im § 85 enthaltenen Vorschrift vollzogen ist, oder auf dem Aufgebote, welches kraft § 101 dessen Stelle vertritt, begründeten Rechte geltend zu machen,

§ 104.

Von dem Einspruch gegen das Aufgebot

Gegen ferneres Aufgebot und gegen die beabsichtigte Trauung können bei dem Prediger Einspruch thun 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung dieser Ehe (§§ 68 und 71) erforderlich, und noch nicht ertheilt ist; 2) Personen, die in einem früheren nicht gesetzlich aufgelösten Ehebündnisse mit dem einen oder dem andern der Aufgeborenen stehen, (§. 70) 3) Personen mit de-

nen der eine oder der andere der Aufgeborenen
früher förmlich verlobt und dieses Verlöbniß
in der Folge nicht aufgehoben war, (§§ 85,
92, 93, und 101.)

Fort-⁴⁹
setzung.

§ 105.

Dergleichen Einspruch kann man auch
durch gehörig dazu bevollmächtigte Per-
sonen thun lassen.

Fort-
setzung

§ 106.

Jeder Einspruch dieser Art hält das fernere
Aufgebot und die Vollziehung der Trauung
auf, so lange jenes nicht für ungegründet
erkannt worden ist.

§ 107.

Wenn derjenige, der das Aufgebot aufgehal-
ten, binnen sechs Wochen nicht deutliche
beweise beibringt, dass er bereits darüber
eine Klage bei dem competenten Consisto-
rium eingereicht habe; so kann der Prediger
das Aufgebot fortsetzen, und, wenn sonst
kein Hinderniss eintritt, die Trauung voll-
ziehen.

Fort-
setzung

Von der Trauung

§ 108 vide Pag. 305.

§ 109.

30
Von der Die eheliche Verbindung wird als gültig und
sesetzlichen für beide Theile gleich bindend angesehen, so
Kraft der balt die Trauhandlung vollzogen ist.
Trauung

§ 110

Von der Die Trauhandlung bestätigt jedoch nur sol-
Wirkungs- che Ehen, welche durch die Gesetze erlaubt
losigkeit sind; gesetzlich verbotene Ehen hingegen
der Trauung erhalten vermittelst dieser Handlung we-
bei gesetzwi der Kraft noch Gültigkeit.
drigen Ehen

§ 111

Von Feh- Wenn behauptet wird, dass die Trauhandlung
lern bei nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen
der Trau- worden sei, so muss im solcher Zweifel unmit-
handlung telbar nach der Vollziehung dieser Handlung,
oder wenigstens an demselben Tage öffentlich
vor Zeugen erklärt, und dann nicht spä-
ter als binnen 3 Tagen dem Consistorio, oder
im Falle weiter Entfernung desselben, der
nächsten weltlichen Behörde angezeigt
werden.

§ 112

Fort- Ergiebt sich, dass die Trauhandlung nicht
setzung. in Gemässheit der im Cap. 111 vorgeschrie-
benen Ordnung vollzogen worden, so muss
dieselbe, auf Vorschrift des Consistoriums,

und so fern keine gesetzliche Hindernisse ob-
walten, von neuem vollzogen werden.

3te Abtheilung
Von Scheidung der Ehe.

§ 113.

Ehen, welche den, in den §§ 73. 75. 78 79 und 81
der 1-ten Abtheilung dieses Kapitels enthaltenen,
Bestimmungen von den nothwendigen Erfor-
dernissen der Ehe und den gesetzlichen Hin-
dernissen zur Vollziehung derselben, zuwi-
der geschlossen worden sind, werden für nich-
tig angesehen.

Von den
nichtigen
Ehen

§ 114

Wenn das Consistorium durch eine eingereich-
te Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch
Mittheilung einer anderen Behörde, von der
Vollziehung irgendeiner nichtigen Ehe in
Kenntniss gesetzt wird; so stellt es darüber
die gehörige Untersuchung an, und wenn
die Ehe sich wirklich als nichtig ergibt, so
trennt es sie unverzüglich.

Von Auf-
hebung
nichtigen
Ehen

§ 115

Ehen zu deren Schliessung nach den in §§ 68.
70. 72. 74. 76. 77 und 80 dieses Capitels ent-
haltenen Vorschriften, die Einwilligung der

Von an-
dern ge-
setz wich-
tigen
Ehen

Ältern, Adoptiv-Ältern, Vormünder, oder der Obrigkeit nothwendig ist, werden für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch die Vollziehung dieser Ehen verletzt waren, nicht beschritten werden. Im Fall eine solche Klage erhoben und erwiesen wird, diess die Ehe den in den erwähnten §§ enthaltenen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe von dem Consistorio als wiedergesetzlich getrennt.

§ 116.

Von der Frist zur Anbringung des Gesuchs um Auflösung der Ehe

Personen, deren Rechte durch Schliessung einer Ehe verletzt worden, können um Trennung derselben nur binnen Jahresfrist nachsuchen, wofern sie es nicht beweisen, dass sie früher entweder von der Schliessung derselben nicht gewusst, oder keine Möglichkeit zur Anbringung ihrer Klage gehabt haben.

§ 117

Von Trennung gesetzmässig geschlossener Ehen

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche können auch gesetzmässig geschlossene Ehen, jedoch nicht anders, als aus wichtigen Gründen, nach der zu diesem Behuf festgestellten gerichtlichen Ordnung getrennt werden.

Gesetzliche Gründe zur Scheidung sind: 1) Verletzung der Ehelichen Treue; 2) bössliche Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin; 3) langwierige, schon über fünf Jahre dauernde, wenn auch unfreiwillige Abwesenheit des einen Ehegatten; 4) Abneigung oder Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; 5) unheilbare ansteckende Krankheit; 6) Wahnsinn; 7) laserhaftes Leben; 8) harte und lebensgefährliche Behandlung. Beschimpfung und andere empfindliche Kränkungen; 9) gerichtlich erwiesener Vorsatz, den Ehegatten oder die Ehegattin zu entehren, und endlich 10) schwere Verbrechen (wohin auch unnatürliche Laster zu zählen sind) welche Todesstrafe, andere dieselbe ersetzende Strafen, oder Verbannung zur Ansiedelung nach sich ziehen.

gesetzlichen Gründen dazu.

Wegen Verletzung der Ehelichen Treue wird die Ehe nicht nur bei völlig klarem Beweisen, sondern auch bei dringenden Verdacht getrennt, wenn derselbe, nach der allgemeinen Ordnung

dung wegen Ehebruchs

in Prozesssachen, einem unbestreitbaren Beweiss beinahe gleich geachtet werden kann. Blosses Geständniss des beschuldigten Theils wird nicht für einen hinlänglichen Beweis der Verletzung der ehelichen Treue angesehen.

Fort
setzung

§ 120

Wenn im Laufe der Verhandlung es sich ergibt, dass der klagende Theil ebenfalls der Verletzung der ehelichen Treue schuldig ist, so wird sein Gesuch wegen Scheidung vom Consistorio abgewiesen, es müste denn bewiesen werden, dass der andere Theil lange Zeit, und mindestens nicht weniger als ein Jahr davon gewusst, und keine Klage darüber angebracht habe.

Fort
setzung

§ 121

Wenn im Falle einer Verletzung der Ehelichen Treue, der gekränkte dem schuldigen Theile verziehen, oder, nach dem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden war, freiwillig die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihm fortgesetzt hat; so hat er dadurch das Recht, die Scheidung aus diesem Grun-

de zu fordern verloren.

55

§ 122.

Von Schei-
dung we-
gen uner-
laubten
Umgange
vor der
Ehe.

Der Mann hat das Recht, die Scheidung zu fordern wenn er erfährt, dass seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem andern unerlaubten Umgang gehabt hat, jedoch muss der Kläger in diesem Falle die deutlichsten und unzweifelhaftesten Beweise beibringen. Er verliert das Recht zur Klage hinüber, wenn er vor Anbringung derselben mit seiner Frau schon ein Kind gezeugt hat, oder, wenn er auch keine Kinder von ihr hat oder gehabt hat, aber von ihrem früheren unerlaubten Umgange gewusst, und die eheliche Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht und mit derselben Beschränkung hat auch die Frau, wenn sie ihren Mann gerichtlich überführen will und kann, dass er nach dem beim Verlöbniß gegebenen Versprechen mit einer andern Frauensperson unerlaubten Umgang gepflogen habe, der ihr bis dahin unbekannt war.

Die Ehe kann getrennt werden, wenn der eine Theil den andern verlassen hat, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat; hiebei ist zu beobachten:

1) Dass die Veränderung des Aufenthaltsortes von Seiten des Mannes nicht für eine böstliche Verlassung der Frau gehalten werden kann, vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen zu folgen, und im Falle einer Weigerung dazu gezwungen werden kann.

2) Dass der Mann verbunden ist, seine Frau bei sich aufzunehmen, wenn sie ihm nach seinen neuen Aufenthaltsorte zu folgen wünscht. Wenn er sich dessen beharrlich weigert, ohne gesetzliche Gründe dazu haben, so kann die Frau auf Scheidung dringen.

3) Dass wenn die Frau ihren Mann, ohne seine Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben verlassen hat, und darauf, ungeachtet seiner Aufforderung

nich zu ihm zurückkehren will, der Mann seine Klage darüber bei der Civil Obrigkeit anzubringen hat; wenn aber die Frau, ungeachtet der Measregeln, sie hiezu anzuhalten nicht zu ihm zurückkehrt, so kann er die Scheidung verlangen.

4) Dass der Mann die Scheidung verlangen kann, wenn die nach einer eigenmächtigen Entfernung zu ihm zurückgekommene Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren während der Abwesenheit geführten unbescholtenen Lebenswandel beibringt.

5) Dass wenn der eine Theil freiwillig länger als ein Jahr abwesend ist, ohne dem anderen Theil Nachricht von sich zu geben, Der verlassene Theil um Scheidung der Ehe nachsuchen kann. Das Consistorium ist verpflichtet vermittelst der competenten Gerichtsbehörde allegesetzliche Mittel anzuwenden, um den Aufenthaltsort des abwesenden auszumitteln, und sich deshalb mit einem Circulair

Schreiben an alle Gouvernements-Regierungen des Reichs zu wenden, gleichzeitig aber eine Edictal-Citation durch die Zeitungen zu erlassen. Wird nach Ablauf von Jahresfrist seit der ergangenen Publication der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ausfindig gemacht, und erscheint er auch nicht, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so trennt, auf neues Ansuchen, das Consistorium die Ehe.

6) Dass wenn der eine Theil den andern, ohne gesetzliche Ursachen dazu, verlassen hat, und sein Aufenthaltsort zwar bekannt ist, seine Abwesenheit aber schon über ein Jahr dauert, der verlassene Theil beim Consistorio um gerichtliche Vorladung des Abwesenden ansuchen kann. Bewegt diese, auch durch die competenten obrigkeitlichen Behörden und durch Einrückung in die Zeitungen bewerkstelligte Vorladung den Abwesenden nicht, in dem anberaumten Jahres-Termine zuerscheinen, oder wenigstens

zu beweisen, dass er gesetzliche Ursachen zur Verlängerung seines Abwesens habe; so wird solches für eine böstliche Verlassung seines Ehegatten angesehen, und der verlassene Theil hat dann das Recht, um Scheidung zu bitten. in diesen 5 bezeichneten Fälle, wird dem abwesenden Theile, als dem Schuldigen, verboten, in eine neue Ehe zu treten.

7) Das wenn hingegen in den vorhergehenden, im 5ten und 6ten Punkte bemerkte Fällen der abwesend Gewesene persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint und beweiset, dass der klagende Theil selbst durch einen der im § 118 angeführten gesetzlichen Scheidungsgründe Anlass zu seiner Entfernung gegeben habe, letzterer mit seiner Klage abgewiesen wird.

§ 124

Bei der Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue, oder böstlicher Verlassung, wird dem unschuldigen Theile freigestellt, nach seinem Wunsche, in eine neue Ehe.

Von der Wiederverehelichung Geschiedener

zu treten, der schuldige hingegen kann die Erlaubniss dazu, nach den im § 80 angeführten Vorschriften, nur vom General-Consistorio erhalten. Bei Scheidung der Ehe aus andern Gründen wird den Geschiedenen die Wieder-
verheirathung im Scheidungsurtheile nicht verboten.

§ 125

Von Scheidung der Ehe im Fall langwrigiger, wenn auch unfreiwilliger Abwesenheit.

Ehegatten, welche nicht aus freiem Willen, sondern aus irgend einer besondern Veranlassung länger als fünf Jahre abwesend sind, und von denen in dieser ganzen Zeit keine Nachricht gewesen, oder auch deren Rückkehr nicht von ihrem eigenen Willen abhängt, können sowohl auf Ansuchen des zurückgebliebenen, als auch des abwesenden Theiles getrennt werden, wenn letzterer keine Aussicht hat, bald zurückzukommen. In diesen Fällen überzeugt sich das Consistorium, bei welchem das Gesuch angebracht worden, durch die gehörigen Local-Obrigkeiten von der Dauer der Abwesenheit und der Unmöglichkeit einer baldigen Beendigung der-

selben, oder auch davon, dass über Leben,
und Aufenthaltsort des abwesenen Theils
gar keine Nachricht vorhanden ist.

§ 126

Die Ehe kann ferner auf Ansuchen eines
Theils getrennt werden, wenn der Erreichung
des Hauptzweckes derselben, der Kinderer-
zeugung, Hindernisse entgegenstehen,
und namentlich in folgenden Fällen.

61
Von Schei-
dung im
Fall von
Hindernissen der
Kinderer-
zeugung

1) Wenn der eine Theil beharrlich, und un-
geachtet der Ermahnungen des Predigers,
und des Consistoriums, im Verlauf eines
ganzen Jahres die eheliche Pflicht nicht
leistet, ohne besondere genügende Gründe
dazu zu haben,

2) Wenn der eine Theil absichtlich die Er-
zeugung der Kinder vereitelt.

3) Wenn der eine Theil zur Leistung der
ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters,
sondern wegen anderer Ursachen, völlig
unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der
Ehe vorhanden war, oder wenn solche auch
nach derselben, jedoch durch eigenes Ver-

schulden entstanden ist. Doch ist es aus die-
 diesem Grunde nur nach Verlauf von drei Jah-
 ren, nach der Entdeckung des physischen
 Unvermögens des einen Ehegatten zur Lei-
 stung der ehelichen Pflicht um Scheidung
 nachzusuchen erlaubt.

§ 127

Von Schei-
 dung we-
 gen Krank-
 heit.

Ehen werden auch auf Ansuchen des einen
 Theils getrennt, wenn der andere mit einer un-
 heilbaren ansteckenden, oder grossen Ekel
 erregenden Krankheit behaftet ist, die er
 vor Schliessung der Ehe nicht gehabt oder
 verheimlicht hat.

§ 128

Von
 Scheidung
 wegen
 Wahr-
 sinns

Die Ehe wird ferner auf Ansuchen des ei-
 nen Theils getrennt, wenn gerichtlich erwie-
 sen ist, dass der andere Theil wahnsinnig ge-
 worden ist, oder Anfälle von Raserei hat,
 und das diese Geisteszerrüttung länger als
 ein Jahr dauert und zufolge ärztlichem Zeug-
 nisses keine Wahrscheinlichkeit zur Gene-
 sung vorhanden ist. In diesem Falle ist der-
 jenige Theil, welcher die Scheidung verlangt

verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu sichern, so fern letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt.

§ 129

Wenn der eine Theil ein völlig lasterhaftes Leben führt, und bis zu dem Grade der Trunkenheit, unsinniger Verschwendung, oder Lasterhaftem Leben ergeben ist, dass das ganze Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht; so hat der andere Theil das Recht, die Scheidung zu verlangen, jedoch nur dann, wenn alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde und alle wiederholt angestellte Besserungsversuche fruchtlos geblieben sind.

Von Scheidung wegen lasterhaftes Lebens wandels

§ 130

Grausame Begegnung, verbunden mit Beschimpfung, Misshandlungen oder andern empfindlichen Beleidigungen, geben dem unschuldig leidenden Theil das Recht, auf Scheidung zu klagen, die aber nur in dem Falle gestattet werden kann, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten zu versöhnen, und

Von Scheidung wegen grausamer Behandlung.

unter andern eine einstweilige zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn sich aber bei der Untersuchung ergibt, dass der klagende Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit, oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlass gegeben, oder zu derselben gereizt hat, so wird derselbe mit der Bitte um Scheidung der Ehe abgewiesen.

§ 131

Von Scheidung wegen des Bestrebens den Ehegatten um Ehre Freiheit Amt oder Gewerbe zu bringen

Wenn ein Theil absichtlich durch Verläumdung, oder auf andere Art sich bestrebt, den andern Theil der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben, so hat dieser das Recht, auf Scheidung zu klagen, wenn jedoch der beleidigte Theil, nachdem ihm die Vergehungen des Ehegatten bekannt geworden, binnen sechs Monaten keine Klage erhoben hat, so wird diese Fortsetzung der friedlichen ehelichen Zusammenlebens der Versöhnung gleichgeachtet.

§ 132

Von Scheidung

Die Ehegatten der zur Todesstrafe oder an-

dem dieselbe ersetzenden Strafen, zur Ver-
 bannung auf Ansiedelung oder zum Verlust
 der Ehre Verurtheilten; so wie derjenigen, wel-
 che in folge eines von ihnen verübten Ver-
 brechens sich selbst heimlich entfernt haben,
 sind berechtigt, die Trennung der Ehe zu ver-
 langen.

der Ehe
 wegen
 schwerer
 Verbrechen

§ 133.

Das Consistorium bestimmt, welchem Thei-
 le, nach der Ehescheidung, alle Kinder über-
 haupt, oder einige derselben und bis zu wel-
 chem Alter überlassen werden sollen. Gleich
 nach Scheidung der Ehe sucht es die ge-
 trennten Ehegatten zu einem gütlichen Ver-
 gleich rücksichtlich der zur Erziehung und
 Alimentation der Kinder nöthigen Kosten
 zu bewegen; im Falle dieses nicht gelinest,
 überlässt es ihnen, wegen der Bestimmung
 dieses Betrages und der übrigen Verfügun-
 gen über das Vermögen, sich an die weltliche
 Behörde zuwenden. Das Consistorium be-
 stimmt ferner, wer von den Aeltern die Kinder
 während des Scheidungsprozesses zu ali-

Von den
 Kindern
 geschiede-
 ner Ehe-
 gatten
 und ihrer
 Alimenta-
 tion.

alimentiren hat.

§ 134.

Von der
förmlichen
Trennung
der Ehe

Sobald das Scheidungsurtheil rechtskräftig geworden ist erfolgt die förmliche Trennung der Ehe in Gemässheit des § 404. des Capittles VIII.

§ 135.

Von der
Wiederver-
ehelichung
Geschiedener
mit
einander

Geschiedene Eheleute können wieder mit einander in die Ehe treten, müssen aber von neuem auf gegeben und getraut werden

Fünftes Capittel

Vom Predigtamte

Von den Candidaten des Predigtamtes.

§ 136.

Von Er-
langung
des Grades
eines Can-
didaten
des Predigt-
amtes

Wer ein Candidat des Predigtamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland werden will, muss auf einer der Russischen Universitäten den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den geistlichen Stand dieser Kirche notwendigen theologischen Wissenschaften vollenden, und nach dem Abgange von der Universität, zunächst von der theologischen Facultät, dann aber in Gemässheit der

in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften,
 zweimal von einem der Provinzial-oder Stadt
 Consistorien examinirt sein. Der ersten dieser
 Prüfungen wird der sich zur Candidaten Mel-
 dende unterworfen, um Recht, Predigen zu dür-
 fen (pro venia concionandi) der zweiten, um
 das Recht zu erlangen, bei einer Gemeinde
 als Prediger angestellt zu werden (pro mi-
 nistorio)

§ 137.

Wer die Erlaubniss zum Predigen (veniam
 concionandi) erlangen will hat sich inner-
 halb des ersten Jahres nach Beendigung
 des Lehr-Cursus auf der Unioersität mit
 einem schriftlichen Gesuch an das Consisto-
 rium desjenigen Bezirks zu wenden, in
 welchen er dies Recht ausüben will; wenn
 er später erscheint, so muss er die Ursachen
 dieser Verzögerung angeben.

Von dem
 Examen
 zur Erlan-
 gung des
 Rechtes
 zu Predi-
 gen.

§ 138

Dem Gesuch wegen Zulassung zum Exa-
 men, um das Recht zu predigen zu erhalten,
 müssen folgende Zeugnisse beigefügt sein:

Fort-
 setzung

1) Ueber die Taufe, 2) über die Confirmation
 3) von der Universität sowohl über die fleis-
 sige Theilnahme zu den theologischen Vor-
 lesungen, als auch über das sittliche Betra-
 gen während des ganzen vorgeschriebenen Lehr-
 Cursus und Aufenthalts auf der Universität,
 und über die vor der theologischen Facultät
 bestandene Prüfung, und 4) ein Zeugnis
 des Professors der russischen Sprache, Ueber-
 dies muss der sich zur Prüfung Meldende ei-
 nen kurzen Lebenslauf (curriculum vitae) ein-
 reichen und in denselben auch den ganzen Gang
 seiner intellectuellen, moralischen und be-
 sonders seiner religiösen Bildung angeben.

Anmerkung. Personen, die früher der Kopf-
 steuer unterworfen waren, müssen noch ein
 Zeugnis über die Befreiung davon beifügen.

Siejenige welche die Universität weit länger
 als 3 Jahren verlassen haben, müssen auch
 ein Sittenzeugnis von den Probst oder Su-
 perintendenten, in deren Bezirk sie sich auf-
 gehalten haben, wenn sie aber Fleuslehrer
 gewesen, oder irgend ein anderes Amt beklei-
 det haben, das Zeugnis der competenten Be-

hörden oder Personen beibringen.

69

§ 139.

Fort
setzung.

Wenn das academische Zeugniß über die Kenntnisse des sich zur Candidatur Meldenden nicht völlig befriedigend ist, oder wenn der Candidat nicht den ganzen vorgeschriebenen Lehr-Cursus vollendet hat, so soll ihm die Prüfung verweigert werden, und er kann zu derselben nicht eher, als nach Erfüllung aller oberrwähnten dazu nothwendigen Bedingungen und nach Beibringung hinlänglicher Zeugnisse darüber, zugelassen werden.

§ 140.

Fort
setzung.

Wenn der zur Prüfung zugelassene Candidat lichtlich befunden wird, so erhält er von dem Consistorio die Erlaubniß zu Predigen. In dem darüber auszustellenden Zeugnisse wird angegeben ob ^{der} Candidat bei der Prüfung vorzügliche, oder gute, oder nurhinlängliche Kenntnisse bewiesen habe (egregio, bene, satis bene)

§ 141

Einen Candidaten, der ein Zeugniß über die Erlaubniß zum Predigen (venia concionandi) erhalten hat, kann jeder Evangelisch-Luthe-

Von den
Rechten ei-
nes Candidat-
ten, der die
Erlaubniß

70
zum Pre-
digen er-
halten
hat

rische Prediger in seiner Kirche zum Predigen
zugelassen und in dieser Hinsicht hat das
Zeugniss eines jeden Consistoriums gleiche Kraft
für alle Consistorial-Bezirke.

§ 142.

Von den
Pflichten
derselben

Jeder Candidat, der die Erlaubniss zum Predi-
gen erlangt hat, muss das darüber erhaltene
Zeugniss Persönlich dem Probste, oder wenn
kein Probst vorhanden ist, dem Superinten-
denten, oder General-Superintendenten
der jenigen Bezirks einreichen, wo er seinen
Aufenthalt hat, und sich bemühen, demsel-
ben hinlänglich bekannt zu werden; im Fall
einer Veränderung seines Aufenthalts, mus
er ihm davon Nachricht geben, und in eben
diesen Verhältnisse mit dem Probste, Super-
intendenten, oder General-Superintendenten
des Bezirks treten, zu welchem er seinem
Aufenthalt nach gehört. Er ist ferner ver-
pflichtet bis zu seiner Anstellung als Pre-
diger, dem Probste, Superintendenten, oder
General Superintendenten, nach dessen
Aufgabe und Anleitung, jährlich eine Ab-
handlung über irgend einen theologischen

Gegenstand in lateinischer, und eine Predigt
in derjenigen Sprache, in welcher er zu Predi-
gen gedenkt einzureichen.

§ 143.

Derjenige Candidat, welcher bei der ersten
Prüfung vor dem Consistorio (pro venia con-
cionadi) nicht das Zeugniß erhalten, dass
er vorzügliche Kenntnisse bewiesen habe,
kann zu der zweiten (pro ministero) nicht
früher, als nach Verlaufe eines Jahres zuge-
lassen werden.

Von dem
Examen
zur Erlan-
gung des
Rechtes,
als Predi-
ger ange-
stellt zu
werden.

§ 144.

Wer sich zum Examen zur Erlangung des
Rechtes als Prediger angestellt zu werden,
meldet, muss ein Zeugniß von dem Probst
oder den Probstern, in deren Bezirken er sich
seit der ersten Prüfung vor dem Consistorio
aufgehalten hat, wenn aber in diesen Be-
zirken keine Probstern vorhanden sind, und
der Aufenthalt des Superintendenten, oder
General Superintendenten sehr entfernt
ist, das Zeugniß eines der nächsten Predi-
ger einreichen. Dieses Zeugniß darf nicht
in allgemeinen oder negativen Ausdrücken

Fort-
setzung.

abgefast sein, sondern muss sich mit Bestimmtheit über die Sittliche Auführung des Candidaten und dessen Eifer bei der seinem Stande entsprechenden Beschäftigung äussern.

§ 145:

Fort
setzung

Nach Beendigung des zweiten Examens vor dem Consistorio (pro ministerio) bezeichnet das Consistorium in dem von ihm auszustellenden Zeugnisse ebenfalls, ob der Candidat bei derselben vorzügliche, oder gute, oder nur hinlängliche Kenntnisse bewiesen habe,

§ 146.

Von den
Candidaten,
die das Recht
erlangt ha-
ben, als
Prediger an-
gestellt
zu wer-
werden

Diese zweite Prüfung vor dem Consistorio (pro ministerio) giebt dem Candidaten das Recht, als Prediger irgend in einer Gemeinde in dem Bezirke desjenigen Consistoriums vor welchem er das Examen bestanden hat, gewählt und berufen zu werden, indess behalten die Candidaten diesses Recht nur während einer bestimmten Zeit, nemlich diejenigen, welche vorzügliche Kenntnisse bewiesen haben, während 3 Jahren, diejenige, welche gute Kenntnisse bewiesen haben während 2 Jahren, und diejenigen, deren Kenntnisse nur für hinläng-

lich befunden worden, nicht länger als ein Jahr. Derjenige, welcher in den Bezirke eines andern Consistoriums als Prediger angestellt zu werden wünscht, muss sich zuvor in der Plenarsitzung desselben einem Colloquio unterwerfen, und ist überdies verbunden demselben die bei seinen Prüfungen (pro venia concionandi und pro ministerio) gelieferten christlichen Aufsätze vorzustellen, Ueb^{er} das bestandene Colloquium wird ihm ein Zeugniß gegeben mit der Bemerkung des Grades der von ihm bewiesenen Kenntnisse.

§ 147.

Wird ein Candidat nach Verlauf der im § 146 bestimmten Zeit, wenn auch im Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, zu einer Pfarstelle berufen, so muss er Behufs der Betätigung, von neuen in einem Colloquio geprüft werden, ist jedoch nicht mehr verbunden, schriftliche Abhandlungen einzureichen.

Vom Colloquio des Candidaten im Consistorio.

§ 148

Kein Candidat des Predigtamtes kann als

Von der Nothwendig

74
heit des
Examens
proministe-
rio, um eine
Predigerstel-
le zu erhal-
ten.

Prediger oder als Adjunct angestellt, berufen,
gewählt, oder bestätigt werden, wenn er nicht
nach dem zweiten Examen vor dem Consistorio
(pro ministerio) zur Bekleidung einer solchen
Stelle für würdig erklärt worden ist.

§ 149.

Von den
besondern
Rechten der
Professoren
der Theolo-
gie.

Die Professoren der Theologie der Universität
zu Dorpat und der Alexander Universität
zu Helsingfors sind befugt, auch ohne beson-
dere Zeugnisse von dem Consistorio (pro veni-
concionandi) zu Predigen; um jedoch das Recht
zu erhalten, eine Predigtstelle zu übernehmen,
werden sie ebenfalls zu einem Coloquio vor der
Plenarversammlung des competenten Consis-
toriums eingeladen.

§ 150.

Von den
Studenten
der Theolo-
gie.

Den Studenten der Theologie auf der Universi-
tät Dorpat und auf der Alexander-Universi-
tät zu Helsingfors ist es erlaubt, während
des letzten Jahres ihres Universitäts-Cursus,
zum Versuch und zur Erlangung der nöthigen
Uebung, vor irgendeiner Gemeinde, jedoch
unter der Bedingung zu predigen, dass das
Concept der Predigt jedesmal vorher dem

Kirchspiels-Prediger zur Durchsicht gegeben werde, und dessen Genehmigung erhalten habe,

§ 151.

Ausländer können in Russland nur auf Verfügung des Ministeriums der innern Angelegenheiten und auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften, Erlaubniss zum Predigen und zur Annahme von Predigerstellen erhalten.

Von den Ausländern

2te Abtheilung.
Von den Predigern,

A

Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen. § 152.

Wer eine Predigerstelle einnehmen will, muss
1. in den, in der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Prüfungen nicht nur rücksichtlich seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch seines unbescholtenen sittlichen Wandels und seiner christlichen Gesinnung, dazu für würdig befunden sein, 2. zu der Stelle nach den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen erwählt oder berufen, sodann bestätigt, und auf die vorgeschriebene Weise ordinirt und in das Amt

Was bei Besetzung der Predigerstellen zu beobachten ist.

ein geführt sein.

Von dem
zum Antritt-
te des Pre-
digtamtes
erforderli-
chem Alter

§ 153.

Das Predigtamt wird keinem Candidaten eher als nach zurückgelegtem 25^{ten} Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besondern Fällen, mit Genehmigung des Ministerium der innern Angelegenheiten zugelassen.

Von Erle-
digung ei-
ner Stelle
durch den
Tod des
Predigers

§ 154.

Wenn eine Pfarerstelle durch den Tod des Predigers der dieselbe bekleidet hatte, erledigt wird, so sind die Kirchen-Vorsteher und Angehörigen des Verstorbenen verbunden, dem Probst, wo aber kein Probst ist, dem Superintendenten, oder General-Superintendenten unvorzüglich davon Anzeige zu machen; dieser hat darüber ^{das} Consistorium durch das General Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu berichten.

§ 155.

Von der
Verwaltung
des Amtes
während
der Vacanz

So lange die Stelle des Predigers in einer Gemeinde unbesetzt ist, hat der Probst Anordnung zu treffen, dass der Gottesdienst und alle geistliche Verrichtungen bei den

Gemeindegliedern, durch einen vom Consistorio ernannten Vicarius, oder durch die sämmtlichen Prediger des Kreises nach der Reihe folge besorgt werden, und berichtet über seine desfallsigen Maassregeln dem Consistorio. Wo die Gemeinden nicht insbesondere Probstbezirke eingetheilt sind, überträgt das Consistorium die geistlichen Verrichtungen in der Gemeinde, die ihren Prediger verloren hat, dem nächsten Prediger, oder stellt einen Prediger ad interim an.

§ 156.

Die erledigten Stellen müssen in der Regel nach vier Monaten, oder wenigstens nicht später, als nach einem halben Jahre, wieder besetzt werden. Wenn diejenigen, denen das Recht der Ernennung des Predigers zu steht, von demselben binnen der festgesetzten Frist keinen Gebrauch machen, so bestimmt das Consistorium ihnen nach seinem Ermessen einen neuen kurzen Termin, und wenn sie auch in dieser Zeit keinen ernennen, so übt dasselbe für diesen Fall ihr Recht aus, und stellt nach sei-

Von der Frist zur Besetzung einer Predigerstelle und von dem Rechte der Consistorien in dieser Hinsicht

ner eigenen Wahl den Prediger an;

Von der
Ordnung
bei Besetz-
ung der
erledigten
Prediger
stellen.

§ 157.

Die Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen bleibt in jeder Gemeinde die selbe, wie sie bisher bestanden hat.

§ 158.

Fort-
setzung.

In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Ernennung des Predigers unmittelbar der Krone zusteht, wird der Prediger von Seiner Kaiserlichen Majestät auf Vorstellung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, angestellt. Wenn das Ministerium keinen tüchtigen Candidaten kennt, der die erledigte Stelle einnehmen könnte, so verlangt es vorläufig von dem Consistorio, eine Liste der würdigsten, die bereits das Examen pro ministerio bestanden haben.

Fort-
setzung

§ 159

In Gemeinden, wo die Krone nur das Recht der Bestätigung des Predigers hat, die Wahl aber der Gemeinde selbst, oder einem Theile derselben zusteht, wird der Erwählte dem Consistorio, und von diesem mit Hinzufügung seines Gutachtens über den An-

didaten, dem Ministerium der innern an-
gelegenheiten zur Bestätigung vorgestellt.

1. Anmerkung. In dem Ostsee Gouvernements
berichtet das Consistorium über die Wahl
dem Gouvernementsbefehlshaber, welcher
den Gewählten nebst seinen Gutachten ü-
ber ihm dem Ministerium der innern ange-
legenheiten zur Bestätigung vorgestellt.

2. Anmerkung. Alle erledigte Pfarrstellen
sowohl in den Saratowschen Colonieen,
als auch in denen des Südlichen Russlan-
de worden nach dem, in dem besondern al-
ler Höchsten Befehl vom 31^{ten} December
1821 über die Saratowschen Colonieen ent-
haltenen, Vorschriften besetzt.

§ 160

Fort
setzung

Zuden von der Krone abhängende Pfarrstel-
len, bei deren Besetzung die Consistorien bis-
her das Recht der Wahl der Prediger gehabt
haben, sind dieselben verbunden jedesmal
die von ihnen gewählten Candidaten dem
Ministerium der innern Angelegenheiten
zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. Die Consistorien müssen bei

ihren Vorstellungen zu Predigerstellen denjenigen Candidaten, die bei ihrer Prüfung vorzügliche, oder wenigstens gute Kenntnisse bewiesen haben, den Vorzug geben.

Fort
setzung

§ 161.

An den Orten wo die Gemeindeglieder selbst, oder der Patron, oder mehrere Patrone das Recht der Berufung und Ernennung des Predigers haben, wird der Erwählte dem Consistorio mit der Bitte, Dass er in sein Amt ein geführt werde vorgestellt. Das Consistorium kann dieses, wenn kein gesetzliches Hinderniss vorhanden ist, nicht verweigern. Ueber die erfolgte Anstellung eines solchen Predigers hat das Consistorium jedesmal an das Ministerium der innern Angelegenheiten und das General Consistorium zu berichten.

Von der
Gegenwart
des Probstes,
oder eines
Consistorial
Gliedes bei
der Wahl

§ 162.

Bei jeder Wahl eines Predigers muss der Probst, oder ein Glied des Consistoriums, oder ein Bevollmächtigter desselben gegenwärtig sein, und darauf sehen, dass

die Wahl in vorgeschriebener Ordnung
geschehe,

81
eines Predi-
gers.

§ 163.

Für gewählt wird derjenige unter den
Candidaten erkannt, für welchen die grö-
sere Zahl der Stimmen gegeben worden
Sind die Stimmen zwischen mehreren
Candidaten gleich getheilt, so wählt da
wo ein Patron und Compatrone vorhan-
den sind, der Patron, sonst aber das Con-
sistorium, einen dieser Candidaten zum
Prediger, nach seinem Ermessen.

Von der
Stimmen-
mehrheit
bei der
Wahl

§ 164.

Kein Prediger kann, dem Wunsche der
Gemeindeglieder zuwieder angestellt wer-
den, so fern sie zur Aeusserung desselben
fristige Gründe haben. Daher soll auch in
allen den Gemeinden, die nicht das Recht
haben, ihre Prediger selbst zu wählen, nur
diejenigen Gemeinden ausgenommen, wel-
che vom Sitz des Consistoriums sehr weit
entfernt sind, der berufene Prediger, ehe
er angestellt wird vor der Gemeinde, für

Von dem
Rechte der
Gemeinde
bei Be-
setzung
einer Pre-
diger-
stelle.

welche er bestimmt ist, eine Predigt halten. Wenn die Gemeindeglieder aus gesetzlichen Ursachen, ihn nicht zum Prediger zu haben wünschen, so müssen sie solche binnen den ersten zwei Wochen durch den Stabst, die Kirchen-Vorsteher oder Kirchen Ältesten dem Consistorio vorstellen, dieses aber ist hieauf verpflichtet, nach Mittheilung der Umstände die nöthigen Verfügungen zu treffen und darüber den Ministerium der innern Angelegenheiten, und den General-Consistorio zu berichten.

Von Beschwerden über das Consistorium hinsichtlich der Wahl

§ 165.

Wenn der Patron oder die Patrone, die den Prediger erwählt haben, die von Seiten des Consistoriums erfolgte Verweigerung der Introduction desselben für eine Kränkung ihrer Rechte halten, so können sie hierüber eine Klage beim General-Consistorio erheben.

Fortsetzung

§ 166.

Dieselbe Ordnung wird beobachtet, im Fall ein Candidat sich berechtigt glaubt, gegen eine Entscheidung des Consistoriums, rücksichtlich

seiner Anstellung als Prediger, Beschwerde zu führen.

83

§ 167.

Wenn ein Prediger zu einer andern Gemeinde versetzt zu werden, oder seine Stelle niederzulegen, oder den Prediger-Stand gänzlich abzugeben wünscht, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen, und abzuwarten, und dabei die gehörigen Beweise darüber beizubringen, dass er alle seine amtlichen Verpflichtungen pünktlich erfüllt habe.

Von dem Gesuche eines Predigers, um Versetzung zu einer andern Gemeinde oder um Niederlegung seines Amtes

Anmerkung. Bei der Versetzung eines Predigers wird nicht nur auf seine Fähigkeiten, und Kenntnisse, sondern auch auf seinen frühern Dienst Rücksicht genommen.

§ 168.

Wenn ein Prediger wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit seine Stelle niederzulegen genöthigt ist, so ist sein Nachfolger verbunden, ihm zu seinem Unterhalte ein Drittel aller seiner Pfarreinkünfte zu überlassen. Uebrigens steht es ihnen frei, statt dessen unter sich,

Von der Versorgung eines Predigers der wegen Alters Schwachheit oder Krankheit

seine Stelle
nieder gelegt
hat

mit Bestätigung des Consistoriums, eine Uebereinkunft zu treffen, wobei dasselbe darauf zusehen hat, dass Abmachungen dieser Art in möglichst bestimmten Ausdrücken abgefasst seien.

Von der
Ernennung
eines Pre-
diger-Ge-
hülffen

§ 169.

Ein Prediger kann mit Erlaubniss des Consistoriums einen Candidaten des Predigtamtes, der veniam concionandi erhalten hat, zu sich als Gehülffen, zum Unterricht der Gemeindeglieder annehmen, wenn gegen den Gewählten keine gegründete Einwendungen von Seiten der Gemeinde gemacht werden, darf ihm aber nicht die Verrichtung solcher geistlichen Handlungen anvertrauen, zu denen nur rechtmässig ordinirte Prediger befugt sind.

Von der
Anstellung
eines Ge-
hülffen
mit den
Titel
Adjunct

§ 170.

Wenn ein Prediger, der wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, sein Amt selbst gehörig zu verwalten, für alle seine Amtsverrichtungen einen beständigen Gehülffen in der Eigenschaft eines Adjuncten zu haben wünscht; so

muss er, nach vorläufiger eingeholter Zustimmung seiner Gemeinde zur Anstellung des von ihm gewählten Candidaten, das Consistorium um Bestätigung desselben bitten. Nach erfolgter Einwilligung des Consistoriums und auf Anordnung desselben erhält der Candidat die Ordination, so fern solche ihm nicht früher schon zu Theil geworden war, und wird darauf an einem Sonn- oder Festtage von dem Prediger mit einer feierlichen Anrede an ihn vor dem Altare, der versammelten Gemeinde vorgestellt.

Anmerkung. Wenn mit der Adjunctenstelle Kronsgelalt verbunden ist, so stellt das Consistorium denselben den Ministrium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vor.

§ 171.

Fort

Das Consistorium ist befugt, aus begründeten Ursachen die Bestätigung eines mit Zustimmung der Gemeinde von dem Prediger gewählten Gehülfen oder Adjuncten zu verweigern. Den hiemit Unzufriedenen steht es frei, Klage beim General-Consistorio, der

allgemeinen Ordnung gemäss, zu erheben.

§ 172.

Fort-
setzung

Wenn ein Prediger von einer langwierigen Krankheit befallen wird und keinen Adjuncten hat, so trifft der Probst, und da, wo kein Probst vorhanden ist, das Consistorium die nöthigen Vorkehrungen, dass das Amt des Predigers während dieser Krankheit gehörig verwaltet werde. Wenn ärztlichem Zeugnisse zufolge keine Aussicht zur Genessung des Kranken vorhanden ist, oder die Krankheit schon über ein Jahr dauert, oder endlich, wenn der Prediger überhaupt wegen Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, alle Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung aller dieser Umstände und mit Zustimmung der Gemeinde, ihm einen Adjuncten beizusetzen.

§ 173.

Von der
Vereinbarung
zwischen dem
Prediger

Bei der Anstellung eines Adjuncten muss zwischen ihm und dem Prediger jedesmal eine gütliche Abmachung rücksichtlich des dem ersteren zukommenden Antheils an den

Wäre ein künftigen getroffen werden. Diese Ab-
machung wird vom Consistorio bestätigt, wel-
ches auch über Missverständnisse, die in fol-
ge einer solchen Abmachung entstehen
könten entscheidet.

§ 174.

Die An-
stellung als
Adjunct gibt
noch kein
Recht zur
Nachfolge

Die Anstellung zu dem Amte eines Adjunct-
ten giebt noch kein Recht auf die Stelle des Haupt-
predigers (Pastoris ordinarii), wenn diese erledigt
wird, und bei der Besetzung derselben wird alles
beobachtet, was oben rücksichtlich der Wieder-
besetzung vacanter Predigerstellen angeordnet
werden,

Von der Ordination der Prediger und Einführung
derselben in das Amt.

§ 175.

Von der
Verrichtung
der Ordina-
tion.

Der Candidat wird als Prediger ordinirt, nach-
dem er in diesem Amte bestätigt worden ist. Die
Ordination wird von Superintendenten, oder Ge-
neral Superintendenten, oder, wegen Krankheit
oder Abwesenheit desselben, durch einem andern
vom Consistorio zubestimmten Geistlichen, und, wo
möglich, an einen Sonn- oder Festtage, nach ge-

endigter Predigt, unter Assistenz einiger andern Prediger vollzogen. Ueber die Vollzogene Ordination erhält der neuordinirte Prediger ein Zeugniß. Derjenige, der die Ordination verrichtet hat, ist verbunden, bei seinem Berichte darüber an das Consistorium, den von dem neuordinirten Prediger bei seiner Ordination geleisteten und darauf von ihm unterschriebenen Eid einzusenden.

Candidaten
ohne Vocati-
on dürfen
nicht ordi-
nirt werden

§ 176

Candidaten, die noch nicht zu einer Prediger oder Adjunctenstelle beruffen worden sind, dürfen nicht ordinirt werden.

§ 177

Von den
Colloquium
bei Versetz-
ung oder
Wiederan-
stellung der
Prediger

Prediger die von einer Stelle zu einer andern versetzt werden, so wie diejenigen, welche, nachdem sie ihre Stelle niedergelegt, eine solche von neuem antreten, sind verbunden, wenn nur Entfernung oder andere triftige Gründe solches nicht verhindern, sich einer Prüfung in einem Colloquio mit dem General Superintendenten, oder Superintendenten des Consistorialbezirks zu unterwerfen. Einer neuen Ordination bedürfen übrigens auch diejenigen nicht, welche ihre Stelle niedergelegt hatten und nun wieder eine

S 178.

Nach vollzogener Ordination wird der Prediger förmlich in das Amt eingeführt. Dasselbe wird auch bei der Versetzung eines Predigers von einer Gemeinde in die andere beobachtet. Die Einführung in das Amt wird in Gegenwart der versammelten Gemeinde und der Kirchen Vorstehen und Ältesten von den General Superintendenten, Superintendenten, oder Probst, wo möglich unter Assisdenz von noch zwei andern Geistlichen, an einen Sonn- oder Festtage, vor der Predigt vollzogen. welche darauf der in das Amt Eingeführte hält. Hierbei wird dem Prediger die vom Consistorio ausgefertigte Bestätigungs Urkunde (Constitutonium) eingehändigt. Wenn wegen grosser Entfernung die Einführung in das Amt nicht durch den General- Superintendenten, Superintendenten, Probst oder einen andern vom Consistorio dazu beauftragten Geistlichen vollzogen werden kann, so wird der Prediger von den Kirchen Ältesten oder Kirchen Vorstehern feierlich in die Kirche eingeführt. Diese übergeben ihm auch das Constitutonium, und nach gehal-

Vom Ver-
fahren bei
der Introduc-
tion der
Prediger

tenor Predigt nimmt er selbst von seinem Amte Besitz.

Anmerkung. Die Gemeinde muss von der Introduction des Predigers bei Zeiten, wenigstens acht oder vierzehn Tage vor der Vollziehung dieser Handlung, in Kenntniss gesetzt sein.

Von Ordination und Introduction der Prediger nach Grundlage der Agende

§ 179.

Die Ordination und Introduction eines Predigers wird in der Evangelisch-Lutherische ^{Kirche} nach Grundlage der zugleich mit dieser Kirchen Ordnung erschienenen Agende vollzogen.

§ 180.

Von der Uebergabe der Kirchenbücher u. s. w. an den neu eingeführten Prediger.

Nach der Einführung in das Amt übergeben diejenigen welche diese Handlung vollziehen, dem neuen Prediger die Kirchenbücher, die Pfarr-Registratur und denjenigen Theil des Kirchen-Vermögens, der sich in der Verwahrung des Predigers befindet, und erstatten darüber einen gemeinschaftlichen Bericht an das Consistorium. c.

Von den Pflichten und Rechten der Prediger

§ 181.

Von den Pflichten der Prediger

Die Prediger sollen ihr wichtiges Amt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten, beständig den hohen Zweck ihrer Be-

stimmung, die Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden vor Augen haben, bei jeder Gelegenheit bemüht sein ihre Gemeindeglieder in den Wahrheiten der christlichen Lehre zu bestärken, sie zu erbauen und zu einem gottesfürchtigen, sitzsaamen und ehrbaren Wandel, nicht nur durch Ermahnungen, sondern auch durch eigenes Beispiel aufzumuntern, und vorzüglich sich wohl hüten, Meinungen, die in irgend einer Hinsicht nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmen, zu äussern oder zu verbreiten. sie sollen sorgfältig alles vermeiden, was Anlass geben könnte, sie des Müssiganges, Leichtsinns oder der Schwelgerei zubeschuldigen, den grössten Theil ihrer Müsser-Stunden der Erweiterung ihrer Kenntnisse in der heiligen Schrift und in den theologischen Wissenschaften widmen, auch in den Stunden der Erholung die Würde und Heiligkeit ihres Berufes nicht aus den Augen verlieren, und bemüht sein, dass ihr Benehmen weder in zahlreichen Versammlungen, noch in freundschaftlicher Unterhaltung, etwas Anstössiges oder Auffällendes habe.

im All-
gemeinen

§ 162.

Von dem

Die Prediger sollen in ihrem Familienleben und

92
häuslichen
Leben der
Prediger

in ihrer Haushaltung gute Ordnung beobachten, ihr Kinder in den Grundsätzen der wahren Gottesfurcht erziehen, alle Hausegenossen zu gewissenhafter Erfüllung der Christenpflichten aufmuntern, und in dieser Hinsicht sowohl, als in allen andern, ihren Gemeindegliedern zum Vorbilde dienen.

Von der Be-
lehrung der
Gemeindeglie-
der über die
Wichtigkeit
der Werke
christlicher
Liebe

§ 183.
Die Prediger sollen sowohl durch Lehre, als Beispiel ihren Gemeindegliedern ans Herz legen, wie wichtig und gottgefällige Handlungen der christlichen Liebe sind, zu denen vorzüglich die Sorge für die Kranken gehört.

Von
Besuchen
der Kranken

§ 184.
Die Prediger sind verpflichtet, die Kranken ihrer Gemeinden zu besuchen und sich zubemühen sie durch die Kraft des Wortes Gottes zu erbauen und zu trösten, Wenn sie an ein Krankenbett gerufen werden, dürfen sie sich nur dann davon lossagen, wenn andere und Wichtigere Amtsgeschäfte sie daran verhindern. Beim Besuchen der Kranken sollen sie die sich ihnen anbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um die Hausegenossen und Ange-

hörigen des Kranken zu belehren, und zu trösten, sie an die Pflicht zu erinnern, für ihn zu sorgen, und sie zu ermahnen, ihrer eigenen Mitleidigkeit eingedenk, jederzeit zum Tode bereit zu sein.

§ 185.

Fortsetzung

Die Prediger sollen besonders bemüht sein diejenigen Kranken zu ermahnen und zu belehren, von denen ihnen bekannt ist, dass sie ein gottloses oder Lasterhaftes Leben geführt haben, Wenn der Kranke, im Gefühl seiner Sündenlast, Reue bezeugt, so hat der Prediger, auf seinen Wunsch, ihm das heilige Abendmahl zu reichen; wenn hingegen der Kranke in seiner Unbussfertigkeit bis an sein Ende beharrt, so kann der Prediger bei dieser Gelegenheit, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, im Geiste christlicher Sanftmuth, und Schonung einige Worte der Warnung und Erbauung zu der Gemeinde, oder wenigstens zu den Angehörigen und Freunden des Verstorbenen sprechen.

§ 186.

Fortsetzung

Bei Verbreitung ansteckender Krankheiten, so wie in jeder andern allgemeinen Gefahr, dürfen

Die Prediger ihre Gemeinden nicht verlassen, und sich von der Verbindlichkeit, die Kranken zu besuchen und ihnen das heilige Abendmahl zu reichen, nicht lossagen. Die Prediger müssen in solchen Fällen, wo die Begebenheiten auf Geist, und Herz des Menschen stark einwirken, ihre Gemeindeglieder auf die göttliche Winke, und Prüfungen, besonders aufmerksam zu machen bemüht sein.

§ 187.

Vom Besuchen der Gefangenen

Die Prediger sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen, Der Prediger darf sich nicht vom Besuchen eines Gefangenen lossagen und ihm das heilige Abendmahl, wenn er solches verlangt, nicht verweigern: es ist hierzu nur die Erlaubniss der Behörde, unter welchen der Gefangene sich befindet, erforderlich. Nach erlangter Erlaubniss ist der Prediger, auch ohne dazu aufgefordert zu sein, verbunden, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen und sie aus der heiligen Schrift zu belehren und zu trösten.

Der Prediger ist besonders verbunden, sich der Armen seiner Gemeinde anzunehmen. Er soll für dieselben nach Möglichkeit sorgen, und ihnen hülfe verschaffen, übrigs aber bei Ertheilung von Armuths-Zeugnissen mit gehöriger Vorsicht verfahren.

Von der
Sorge für
die Armen

§ 189.

Die Prediger müssen fleißig die Landschulen besuchen und auf religion Bildung der Jugend, sowohl in diesen Schulen, als in ihren Gemeinden überhaupt Acht haben. Da, wo der Gebrauch, die Gemeindeglieder in ihren Häusern zu besuchen, um ihre Religions Kenntnisse zu prüfen, besteht, oder eingeführt zu werden kann, sind sie verbunden, dieses sehr heilsame Mittel der Aufklärung und sittlichen Verbesserung, der ihnen anvertrauten Heerde sorgfältig und so oft wie möglich anzuwenden.

Von Besu-
chen der
Landschulen

§ 190.

Die Prediger, unter deren Gemeindegliedern mit Hebräern oder Mahomedanern verhehlte Personen sich befinden, sind verbunden, darauf

Von der
Aufsicht über
Personen
die mit He-

zusehen, dass dieselben so wie deren im Evangelisch-Lutherischen Glauben getaufte Kinder beiderlei Geschlechts, die Kirche fleißig besuchen, und dass die letztern, nachdem sie das gehörige Alter erreicht haben, confirmirt werden und am heiligen Abendmahle Theil nehmen.

Von den Ver-
hältnissen
zu Obern und
Gemeinde-
gliedern

§ 191.

Die Prediger sollen in allen Fällen ihren Obern Achtung und Gehorsam, ihren Amtsbrüdern, und Gemeindegliedern, aber Wohlwollen und Dienstfertigkeit beweisen, und mit jederman Frieden und Eintracht aufrecht zu erhalten, und jeden Anlass zu Mittheiligkeit und Streit zu vermeiden bemüht sein.

Von der Be-
obachtung
des vorgese-
benen Ge-
schäfts-
ganges

§ 192.

Die Prediger müssen die für den Geschäftsgang vorgeschriebene Ordnung pünktlich beobachten und sich nicht erlauben, sich, mit Umgehung des nächsten Vorgesetzten, an den Höhern zu wenden, die jenigen Fälle nur ausgenommen, in welchen dieses ausdrücklich durch die Gesetz gestattet ist.

Von Beschäf-
tigungen, die
mit den
geistlichen

§ 193.

Prediger die im Amte stehen, dürfen weder Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande nicht

vereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und
andere Geschäfte treiben, welche sich mit dem
geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie an
der Erfüllung ihrer Prediger-Pflichten hindern.

97
Stände nicht
vereinbar
sind

§ 194.

Die Prediger dürfen keine andere Prozess-
und Rechtssachen betreiben, als solche, die
ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen.

Von der Un-
zulässigkeit
der Betrei-
bung gericht-
licher Sachen

§ 195.

Die Prediger dürfen Vormundschaften und
Curateln nicht anders, als mit Erlaubniß des
Consistoriums übernehmen.

Von der Ue-
bernahme
von Vormund-
schaften und
Curatelen

§ 196.

Die Prediger stehen in allem, was ihr Amt be-
trifft nur unter der Geistlichen Obrigkeit;
sobald sie aber von einer weltlichen Behörde
zur Verrichtung einer geistlichen Handlung,
als, z. B. zur Ermahnung eines hartnäckigen
Verbrechers, zur Beeidigung von Zeugen u. s.
w. auf gefordert werden, sind sie verpflichtet,
dieses unerzüglich zu erfüllen, jedoch ohne
dadurch den öffentlichen Gottesdienst und die
Verrichtung unaufschieblicher geistlicher
Handlungen zu versämen.

Von der Er-
füllung der
Requisitio-
nen welt-
licher Be-
hörden

Von der Ent-
fernung aus
dem Kirch-
spiele

§ 197.

Die Prediger dürfen sich, ohne Erlaubniss des Consistoriums, nicht länger als auf eine Woche aus ihrem Kirchspiele entfernen, Wenn ein Prediger voraussieht, dass er einen Sonntag über abwesend sein muss, so ist er verbunden, dieses seinen Probst und der Gemeinde bei Zeiten anzuzeigen, und dafür zu sorgen, dass die Predigt an diesen Sonntage von einem andern Prediger, oder einen Candidaten gehalten, oder aber, wenn in Gemene ~~oder~~ kein Candidat vorhanden ist durch den Küster von dem Pulte verlesen werden.

Von Beur-
laubung des
Predigers auf
28 Tage und
mehr

§ 198.

Die Prediger haben ihre Urlaubsgesuche durch den Probst, Superintendenten, oder General-Superintendenten beim Consistorio einzureichen, welches das Recht hat, sie zu beurlauben, jedoch nicht länger als 28 Tage, Wenn ein Prediger auf längere Zeit um Urlaub bittet, so macht das Consistorium darüber eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

Von der Ver-
waltung ih-

§ 199.

Bei einem Urlaubsgesuche ist der Prediger

verbunden Vorkehrungen zu treffen, das wäh- res Amtes⁹⁹
rend seiner Abwesenheit sein Amt gehörig vor- während
waltet werde, und jedesmal bei Zeiten seinen des Urlaubs
Probste, Suberintendenten, oder General-Su-
perintendenten darüber zu berichten.

§ 200.

Kein Prediger darf in der Gemeinde eines an-
dern Predigers ohne schriftliche Aufforderung,
oder wenigstens nicht ohne gegebne Einwilli-
gung diesses letztern geistliche Handlungen
verrichten.

Von dem Ver-
bot der Ver-
richtung von
Amtshand-
lungen in
der Gemeinde
eines andern
Predigers

§ 201.

Ausnahme von dieser Regel werden nur in
dem Falle zugelassen, wenn jemand von den
Gemeindegliedern bei besondern Umständen
und auf Vorstellung des Consistoriums, vom
dem Ministerium der innern Angelegenhei-
ten die Erlaubniss erhalten hat, für sich und
seine Familie einen Hauspredigen zu halten.
Wenn dieser Prediger vorschristmässig ordiniert
ist, alle geistliche Handlungen verrichten,
in dem Hause bei welchen er angestellt ist,
über dasjenige aber, was in die Kirchenbücher
einzutragen ist, muss er jedesmal dem Gemein-
de Prediger Anzeige machen.

Von den
Haus Predi-
gern

Von der Ver-
richtung des
Gottesdien-
stes durch ei-
nen Prediger,
der mehrere
Kirchen zu
versehen hat.

Wenn ein Prediger mehrere Kirchen zu versehen hat, so muss er, bei Verrichtung des Gottesdienstes in denselben, die bei der Fundation einer jeden Kirche getroffenen Bestimmungen genau befolgen, sind in dieser Hinsicht keine genaue Anordnungen vorhanden, oder wird eine Aenderung in denselben für nöthig erachtet, so kann der Prediger dieselbe nicht eher vornehmen, als nachdem er die Einstimmung der Gemeinde und die Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten durch das Consistorium und General-Consistorium eingeholt hat.

Von der Ge-
schäftstheil-
ung zwi-
schen zwei
Predigern

Wenn bei einer und derselben Gemeinde zwei Prediger, mit der Benennung Ober-Pastor (Pastor primarius) und Diaconus (Pastor Secundarius, Commminister, Diaconus) oder auch ohne diesen Unterschied in den Benennungen, angestellt sind, so müssen in der ihnen zu ertheilenden Vocations-Urkunde ihre Amtspflichten und gegenseitigen Verhältnisse genau angegeben werden, Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, unterliegen der Ent-

scheidung des Consistoriums, Im allgemeinen liegt dem Diaconus ob: das Absingen der Collecten vor dem Altar, die Verrichtung anderer dergleichen liturgischen Handlungen, und, zufolge besonderer Aufforderung von Seiten des pastoris primarii, oder bei dessen Krankheit, Abwesenheit, oder anderweitigen Umständen, welche ihn verhindern selbst sein Amt zu versehen, auch die Verrichtung der übrigen kirchlichen Handlungen, die Verwaltung der Sacramente, und die Haltung der Predigt.

§ 204.

Don den Kirchenbüchern.

Jeder Prediger soll über die in seiner Gemeinde Geborenen, Getauften, Confirmirten, zum Abendmahl Zugelassenen, Verlobten, Aufgeborenen, Getrauten und Beerdigten, genaue Verzeichnisse führen; in diese Verzeichnisse muss eine jede solche kirchliche Handlung sogleich nach der Verrichtung, und zwar in der Art eingetragen werden, dass aus denselben ersichtlich sei, wo und durch welchen Prediger jede geistliche Handlung verrichtet worden ist.

§ 205.

In dem Verzeichnisse der Geborenen, und Ge-

Von den Ver-
zeichnissen
über die Ge-
borenen
und Ge-
tauften

tauften, wird angezeigt: 1) Jahr, Monat, Tag
und Stunde ihrer Geburt; 2) Jahr, Monat, und
Tag der Taufe; 3) Namen und Geschlecht
des Täuflings; 4) ob er in gesetzlicher Ehe,
oder ausser der Ehe geboren; 5) Tauf und
Familiennamen, Confession, Stand, Rang,
oder Gewerbe der Aeltern, oder der Mutter
allein, wenn der Vater unbekannt oder
nicht anerkannt ist, oder desjenigen, der
das Kind zur Taufe bringt, wenn dessen
Aeltern unbekannt sind; 6) Name des Pre-
dicigers, der die Taufe verrichtet hat, und Be-
zeichnung des Orts, wo diese Handlung ver-
richtet worden; 7) Tauf- und Familiennah-
men, Stand, Rang oder Gewerbe der Paten.
Todgeborene, und vor der Taufe gestorbene Kin-
der werden in einer besonderen Rubrik ver-
zeichnet.

§ 206.

Von den Ver-
zeichnissen
der Confir-
mirten

In dem Verzeichnisse der Confirmirten wird
aufgeführt: 1) Jahr, Monat und Tag der
Confirmation; 2) Geschlecht, Tauf und Fa-
miliennamen des Confirmirten; 3) Ort seiner
Geburt und Alter; 4) Tauf und Familien-
namen, Stand, Rang, oder Gewerbe der El-
tern, oder der Pflegeältern, wenn die Aeltern

unbekannt sind; 5) Bemerkungen über die Religions- Kenntnisse des Confirmirten 6) allgemeine Bemerkungen.

§ 207.

Von den Verzeichnissen der Communicanten

In dem Verzeichnisse der Communicanten wird angezeigt: 1) Jahr, Monat und Tag der Communion, und ob sie in der Kirche, im Hause, oder auf dem Krankenbette Statt gefunden hat; 2) Tauf- und Familienname, Stand, Rang, oder Gewerbe des Communicanten; 3) allgemeine Bemerkungen.

§ 208.

Von dem Verzeichnisse

In dem Verzeichnisse der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten wird aufgeführt: 1) Jahr, Monat und Tag des vom Prediger verrichteten Verlöbnißes, Aufgebots, oder der Trauung; 2) und Ge von wem die Trauhandlung vollzogen worden ist. 3) Tauf und Familiennamen, Alter, Stand, Rang, oder Gewerbe, Geburtsort und Confession der Verlobten, Aufgebotenen oder Getrauten; 4) ob der Brautigam ledig, Wittwer oder geschieden, und die Braut Jungfrau, Witte oder geschieden ist, 5) Tauf- und Familiennahme, Stand, Rang, oder Gewerbe des

der Verlobten Aufgebottenen Trauten

Vaters, sowohl der Braut, als des Bräutigams,
 und ob ihre Eltern noch am Leben oder Tod sind;
 6) wann die nöthige gesetzliche Einwilligung
 zur Schliessung der Ehe gegeben worden ist.
 Ausserdem wird in der Stumme; allgemeine
 Bemerkungen, angegeben - a) bei Verlobnis-
 sen: die Namen der gegenwärtigen Zeugen,
 und bei aufgebotten, wenn die Verlobniss nicht
 durch einen Prediger verrichtet worden ist, ob
 beide Theile persönlich um das Aufgebot an-
 gesucht, oder wer von dem abwesenden Theile
 dazu bevollmächtigt war; b) an welchen Tä-
 gen das zweimalige oder dreimalige Aufge-
 bot statt gefunden; c) ob gegen die beabsich-
 tigte Ehe nicht eine Einsprache geschehen
 worden ist, und ob, im Fall einer der Ehecon-
 trahenten zu einer andern Gemeinde gehört,
 der Prediger die Bescheinigung erhalten hat,
 dass das Aufgebot in der andern Gemeinde
 vollzogen, und gegen dasselbe keine Einspra-
 che gemacht worden, oder ob er selbst ein sol-
 ches Zeugniss zur Vollziehung der Trauhän-
 lung in der andern Gemeinde ausgestellt
 hat; d) im Fall gegen die Ehe eine Einspra-
 che gemacht worden, welche gesetzliche Ver-

sungen in Folge derselben getroffen worden
 sind, und wie die Sache geendigt hat; e) wenn
 einer der Ehecontrahenten zu einer andern
 christlichen Confession gehört, und die Trau-
 handlung; nach Grundlage der allgemeinen
 in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, in
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzo-
 gen wird, ob der anderseitige Glaubensgenos-
 se das gehörige Zeugniß von den Geistlichen
 seiner Kirche darüber hat, dass dieser Ehe
 keine Hindernisse im Wege stehen, Ausser
 diesem Hauptregister, ist noch ein Verzeich-
 niß in chronologischer Ordnung über alle
 im Verlauf eines jeden Jahres statt gehab-
 ten Trauungen zu führen. In diesem Ver-
 zeichnisse werden nur folgende Umstände
 kurz angemerket: 1) Jahr, Monat und Tag
 der Trauung; 2) Tauf und Familiennamen
 der Getrauten; 3) Hinweisung auf das
 oberwähnte Hauptregister.

Anmerkung. Die über statt gehabte Verlob-
 nisse, Aufgebote, oder Trauungen, von dem Pre-
 digen auszufertigenden Scheine, werden nach
 Grundlage des Hauptregisters abgefaßt.

Von den Ver-
zeichnissen
der Beerdig-
ten.

§ 209.

In dem Verzeichnisse der der Beendigten wird
aufgeführt 1) Tauf- und Familienname, Stand,
Rang, oder Gewerbe des ~~Lettern~~ Verstorbenen;
bei Beerdigung von Kindern, Tauf und Fami-
liennamen, Stand, Rang, oder Gewerbe der
Aeltern, 2) der Geburtsort des Verstorbenen;
3) sein Alter; 4) ob er ledig, verheirathet, ver-
witwet oder geschieden, 5) Jahr, Monat, Tag,
und Stunde des Todes; 6) woran gestorben,
7) Jahr, Monat, Tag, und Tageszeit der Beer-
digung; 8) allgemeine Bemerkungen.

Anmerkung. In dieses Verzeichniss sind auch
Todgeborne, mit Anführung des Tages ihres
Begräbnisses, Geschlechtes und der Name
ihrer Aeltern, einzutragen.

Von jährlicher

§ 210.

Einsendung
einer Abschrift
derselben an
zu das Con-
sistorium

Der Prediger mus jährlich eine von ihm be-
glaubigte Abschrift der Verzeichnisse über
die im Verlauf des Jahres Geborne, Getaufte,
Gebraute, und Beendigten, an das Consistorium
einsenden.

Von Ausfer-
tigung der

§ 211.

Der Prediger ist verbunden, auf Verlangen der

Obrigkeit und auf Ansuchen von Privat Per-
sonen, nach Grundlage dieser Verzeichnisse,
über jede während seiner oder seiner Vorgän-
ger Amtsführung vollzogene Amtsverrichtung
Auskunft zu geben, und ~~echentliche~~ Attestate
darüber auszustellen.

§ 212.

Diese Attestate müssen einen von Wort zu
Wort getreuen Auszug aus dem Kirchenbuche
enthalten, von dem Prediger sub fide pastorali
unterschrieben, und mit dem Kirchensiegel
bekräftigt sein.

§ 213.

Ausser den in § 205-209 erwähnten Verzeich-
nissen, muss der Prediger noch ein allgemeines
Verzeichniss aller Gemeindeglieder; Personal-
buch haben.

§ 214.

In diesem Personalbuche wird bemerkt: 1) Ge-
schlecht, Tauf und Familienname, Rang oder
Gewerbe eines jeden; 2) Jahr, Tag, und Ort der
Geburt; 3) ob er confirmirt ist, wann und wo;
4) wann er zum letzten Male das heilige Abend-
mahl genossen; 5) ob er verhehlicht ist und wann

und Falls die Ehe aufgelöst ist, wann und ob durch den Tod des Gatten, oder durch gesetzliche Scheidung; 6) wann, woher und aus welcher Gemeinde er in die Gemeinde gekommen, Falls er nicht in derselben geboren; 7) Angabe des Grades seiner Kenntniss im Lesen und in der Religion, so fern solches dem Prediger bekannt ist; 8) besondere Bemerkungen verschiedener Art und Hinweisungen auf die frühereren Personal- oder andere Kirchenbücher; 9) wann er aus der Gemeinde, durch den Tod oder auf andere Art, ausgetreten ist.

Von der Form

§ 215.

dieser Ver-
zeichnisse

Diese Verzeichnisse werden nach den, dieser Kirchen-Ordnung sub Lit. A. B. C. D. E. F. und G. beigefügten Formularen, in besondern Büchern geführt, welche in den Kirchen Archive aufbewahrt werden müssen.

Von den
Parochial-
schein

§ 216.

Die Prediger sind verpflichtet, demjenigen, der zu einer andern Gemeinde überzugehen wünscht, das gehörige Zeugniß dazu (Parochialschein), auf gewöhnlichen Papier unentgeltlich zu ertheilen. Kein Prediger darf in

seiner Gemeinde ein neues Glied aus einer andern Gemeinde ohne Einlieferung eines solchen Scheins aufnehmen.

Anmerkung. In Ansehen der Ausländer bleibt das bisherige Gesetz in seiner Kraft, welchem zufolge diejenigen, die noch zu keiner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Russland gehört haben, und keine andere Beweise über ihren Confession besitzen, verbunden sind, dem Prediger an Eidesstatt einen Revers darüber auszustellen, dass sie zur Evangelisch-Protestantischen Confession gehören.

§ 217.

In diesen Zeugnissen muss bemerkt werden: 1) Tauf und Familiennamen, Stand, oder Gewerbe, Ort, und Tag der Geburt des Vorzeigers oder der Vorzeigerin; 2) wann und von wo sie in die Gemeinde gekommen sind, und ob sie immer zur Evangelisch-Protestantischen Confession gehört haben; 3) wohin sie überzugehen gesonnen sind; 4) ob sie confirmirt und zum heiligen Abendmahle gegangen sind, oder noch nicht, und im ersteren Falle, wann und wo sie zuletzt cominucirt haben; 5) ob er oder sie ledig oder

Fortsetzung.

verlobt ist und mit wem, oder ob und mit wem er oder sie verheirathet ist, wenn und wo die Trauung vollzogen worden, oder ob er oder sie verwittwet oder geschieden ist. Alles in diesen Scheinen Verzeichnete muss sich entweder auf die Kirchentbücher der Gemeinde, oder auf ein von dem Vorzeiger beim Eintritt in die Gemeinde eingeliefertes Attestat gründen. Wenn einige Punkte nur auf mündlicher Aussage des Vorzeigers beruhen, so wird solches ausdrücklich bemerkt. Diese Attestate müssen vom Prediger *sub fide pastorali* bescheinigt und unterschrieben sein, mit Angabe des Orts, Jahres, und Datums. Die Parochialscheine werden in dem Kirchen Archive aufbewahrt und im Originale nicht anders ausgehen, als auf Verlangen der competenten Behörden; in diesem Falle werden im Kirchen Archive beglaubte Abschriften zurückgelassen.

Von der
Kirchen
Chronik

§. 218.

Jeder Prediger einer Gemeinde ist verbunden, auch eine sogenannte Chronik der Kirche und Gemeinde zu führen, und darin alle jergene

bemerkenswerthe Ereignisse in Bezug auf den Zustand seiner Kirche und Gemeinde auf zunehmen.

§ 219.

Von der Amtstracht der Prediger.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger tragen bei allem Amtsverrichtungen und bei feierlichen Gelegenheiten eine besondere, dazu vorgeschriebene Amtskleidung.

Anmerkung. Candidaten des Predigtamtes tragen sowohl bei ihrer Ordination, als beim Predigen von der Kanzel dieselbe Kleidung.

§ 220.

Fortsetzung

Die Amtstracht der Evangelisch-Lutherischen Prediger besteht in einem weiten Talar von schwarzem, wollenen oder seidenen Zeuge nach der Art der alten Priester- oder Korrocke, einem weissen Kragen mit vorne hängenden Enden (Bäffchen) und einem sammetenen Barett, welches nur im Freien aufgesetzt wird.

§ 221.

Von dem Tittel der Geistlichen

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger, die keinen der höhern geistlichen Grade haben, als: General-Superintendent, Superintendent, Doctor der Theologie, oder Probst, erhalten folgende

Titel: ein Glied des Consistoriums, ein Consistorial-Rath und ein Ober-Pastor (Pastor primarius) Hochlehrwürden; ein Pastor, ein Diaconus und ein die Stelle des Predigers vertretender Adjunct. Hochwohllehrwürden; ein Gehülfe eines Predigers Wohllehrwürden.

Von den Einkünften der Prediger

§ 222.

Die Einkünfte, deren die Evangelisch-Lutherischen Prediger bisher, auf Grundlage der Gesetze, oder örtlichen Herkommens, genossen haben, dürfen ihnen von Seiten der Gemeindeglieder nicht geschmäler werden. Auch ist ihnen verstatet, fernerhin und bis zu neuen allgemeinen Anordnungen, die bisher gebräuchlichen Gaben für ihre geistlichen Amtsverrichtungen in demselben Maasse, wie solche bis hiezu bestanden anzunehmen.

Fortsetzung

§ 223.

Der Prediger darf in keinen Falle, wegen nicht gezahlter Gebühren, eine Amtshandlung verweigern, oder verschieben, Jedoch kann er sich mit dem Gesuche an das Consistorium wenden, dass dieselben durch die weltliche Behörde einkassirt werden.

Die Prediger bedienen sich bei ihrer Correspondenz in Angelegenheiten, die ihr Amt betreffen, des Kirchensiegels; ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden ohne Entrichtung des Porto-Geldes abgefertigt.

Vom Gebrauch des Kirchensiegels und der Befreiung vom Portogelde

§ 225.

In Sachen, die sich auf das Amt des Geistlichen und auf die Verpflichtungen dieses Standes beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand nach den darüber bestehenden Vorschriften vor den Consistorien; in allen andern Angelegenheiten sind sie den competenten weltlichen Behörden untergeordnet.

Von dem Gerichtsstande der Prediger

§ 226.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger genießen, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden, alle Rechte des persönlichen Adels, und sind dem zufolge von allen persönlichen Lasten und Abgaben befreit. Diejenigen, welche den geistlichen Stand ablegen, sind verpflichtet, nach Grundlage der darüber bestehende Gesetze, sich in bestimmter Frist einen neuen Stand zu wählen, ihre Kinder mit Ausnahme

Von Einräumung der Rechte des persönlichen Adels an die Prediger

Derjenigen, die nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande geboren worden, geniessen die Rechte, der Kinder von Personen, die den persönlichen Adel besitzen.

Von dem
Trauerjahr

§ 227.

Der Wittve und den unversorgt hinterlassenen Kindern des Verstorbenen Predigers, werden auf ein sogenanntes Trauerjahr (annus Iuctus), von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und alle Prediger einkünfte überlassen. Sie sind aber verpflichtet, dem Geistlichen, dem der die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Wohnung zu geben.

Anmerkung. Von dieser Regel können, nach Grundlage besondere Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, jedoch nicht anders als mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, Ausnahmen zugelassen werden.

2) Anmerkung. Ueberdies ist es zur grösseren Sicherstellung der Subsistenz der Prediger-Wittwen und Waisen, den Predigern eines jeden Consistorial-Bezirks-erlaubt, mit Zustimmung des General-Consistoriums und mit

Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den vom dem Consistorio zu entwerfenden Grundregeln, besondere Prediger Wittwen und Waisen-Kassen zu errichten.

D.

Von den Mitteln der Zurechtweisung und der Strafe der Prediger

§ 228.

Die Prediger werden für Vergehungen und Verbrechen gegen ihr Amt oder ihren Stand, nach Maassgabe der Wichtigkeit dieser Vergehungen und der Umstände, welche dieselben begleiten, entweder 1) mit einem Verweise oder 2) mit Absetzung vom Amte, oder endlich 3) mit Verlust der geistlichen Würde, bestraft.

Von den
Arten der
Strafen

§ 229.

Der Verweis kann sein: entweder ein einfacher, oder ein scharfer.

Von den
Verweisen
überhaupt

§ 230.

Der einfache Verweis besteht

1) In einer mündlichen oder schriftlichen Zurechtweisung durch den respectiven Probst, Superintendenten, oder General-Superintendenten, wobei dem Prediger die grössere oder die geringere Wichtigkeit seiner Schutts vorge-

Von dem
einfachen
Verweisen

halten wird, mit der Verwarnung künftighin vorsichtiger zu sein. Der Probst, Superintendent, oder General-Superintendent berichtet darüber an das Consistorium.

2) In einer schriftlichen Zurechtweisung derselben Art, durch das Consistorium. Mit diesem Verweise kann zugleich eine Geldstrafe jedoch nicht über 50 Rthl. Banco Assignation verbunden werden.

Fortsetzung

§ 231.

Der einfache Verweis durch den Probst, Superintendent, oder General Superintendenten wird angewandt: bei leichten aus Unbedachtsamkeit, oder Nachlässigkeit begangenen Vergehungen, durch welche weder ein Aergerniss verursacht, noch jemand zur Klage über Kränkung seiner Rechte veranlasst worden ist.

Der einfache Verweis von Seiten des Consistoriums erfolgt bei bedeutenderen Vergehungen, so wie auch in den Fällen, wo der Prediger sich abermals ein Amtsvergehen hat zu Schulden kommen lassen, für welches er schon einen Verweis von seinem Probst, Superintendenten, oder General Superintendenten, erhalten hatte.

Der scharfe Verweis wird vor der vollen Versammlung des Consistoriums ertheilt und in die Dienst-Verweiseliste eingetragen. Mit diesem Verweise kann, nach Maassgabe der Umstände, die schriftliche Bekanntmachung, des Vergehens des Predigers an die Geistlichkeit der Präpositur, in welcher er sich befindet, oder sogar des ganzen Consistorialbezirks, verbunden werden.

Mit dem scharfen Verweise kann auch, in gewissen Fällen, die Auferlegung einer Geldpön bis auf 150 Rbl Banco Assignationen verknüpft werden.

Anmerkung, Wenn der Prediger, wegen weiter Entfernung nicht ohne grosse Schwierigkeit persönlich vor dem Consistorio erscheinen kann, so wird dieser Verweis ihm schriftlich ertheilt, und statt der Berufung vor das Consistorium, verfügt, dass derselbe allen Predigern der Präpositur, in welcher der Schuldige sich befindet, oder sogar der Geistlichkeit des ganzen Consistorialbezirks bekannt gemacht werde.

Auf scharfen Verweis wird erkannt wegen eines, durch eigenes Geständniss, oder auf andere Art erwiesenen Disciplinar-Vergehens, besonders aber wegen Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obern und wegen beleidigender schriftlicher oder mündlicher Aeusserungen über diese Befehle, desgleichen auch wegen anderer bedeutender Vergehungen, wenn nur auf eine glaubwürdige Art dargethan ist, dass dieselben nicht aus böser Absicht, sondern aus Unvorsichtigkeit, oder durch Missverständniss begangen sind.

Anmerkung. Ist durch Hintansetzung der Subordinations Pflichten eine höhere geistliche oder weltliche Obrigkeit verletzt worden, so wird auch die Strafe des Schuldigen geschärft; hat sich aber ein Prediger bei der Widersetzlichkeit gegen seinen Obern erlaubt, dessen Ehre zu kränken, so wird er dafür noch einer besonderen Strafe, nach Grundlage der allgemeinen darüber bestehenden Gesetze unterzogen.

§ 234.

Von der
Remotion

Die Absetzung vom Amte (Remotion) tritt ein wegen wichtigerer, oder mehrfälliger, zugleich kund gewordenener Vergehungen gegen das Amt,

gegen den Stand, Dieser Strafe werden auch diejenigen Prediger unterworfen, die sich von neuen Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, wegen welcher sie bereits einen scharfen Verweis vom Consistorio erhalten hatten, desgleichen auch die welche in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Weltlichen Gerichts, wegen eines Criminal Vergehens, zu einer zwar noch nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafen verurtheilt worden sind, Mit der Absetzung vom Amte kann von Seiten des Consistoriums, nach Maassgabe der Umstände, das Verbot der Wiederanstellung als Prediger, und eine besondere Bekanntmachung darüber an alle Prediger seines Bezirks verbunden werden.

§ 235

Auf Verlust der geistlichen Würde (Cassation) wird erkannt; wegen Amts- oder Standes-Verbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminal-Vergehens, zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt worden ist.

Von der
Cassation.

Fort-
setzung

Die Prediger können der geistlichen Würde oder des Amtes nicht anders entsetzt werden, als auf förmliches richterliches Erkenntniss, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

Fort-
setzung

Das Urtheil wegen Cassation eines Predigers wird auf zweierlei Art in Erfüllung gebracht, entweder, 1) dadurch, dass von dem Schuldigen der Ordinationsschein und diese Zeichen ihm auf solenne Weise vor der vollen Versammlung des Consistoriums abgenommen werden.

Fort-
setzung.

Wenn ein Prediger vom weltlichen Gerichte zur Todesstrafe, oder zu andern dieselbe ersetzenden Strafen, oder zum Verlust der Ehre verurtheilt wird, so hat dasselbige davon das Consistorium zu benachrichtigen, damit es ihn vor Bekanntmachung des Urtheils, der geistlichen Würde entsetze, Wenn wegen grosser Entfernung des Consistoriums, wesentliche Verzögerung entstehen könnte, so erklärt die Gouvernements Obrigkeit dem Schuldigen, dass er kraft des über ihn gefällten

richterlichen Urtheils, der geistlichen Würde entsetzt sei, und benachrichtigt hievon das betreffende Consistorium.

§ 239.

Ein zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilter Prediger, bleibt, wenn er auch in Folge begnadigt worden für immer der geistlichen Würde verlustig.

Fort-
setzung.

§ 240.

Ausser den in den vorhergehenden §§ festgesetzten Strafen, können die Prediger in einigen, weiter unten benannten Fällen, einer einstweiligen Entfernung vom Amte (Suspension) unterworfen werden, jedoch wird dieses nicht als Strafe, sondern nur als eine nothwendige Vorsichtsmaassregel angesehen.

Von der
Suspension

§ 241.

Ein Prediger wird einstweilen vom Amte entfernt:
1) wenn er bei Begehung eines Criminal-Verbrechens auf der That worden; 2) wenn er, wegen dringenden Verdachts eines solchen Verbrechens, auf welchem die Absetzung vom Amte oder der Verlust der geistlichen Würde selbst steht, in Untersuchung gerathen ist, oder 3) wenn er eines

Fort-
setzung

solchen Verbrechens beschuldigt wird, und derselben geständig ist oder endlich, 4) wenn ein so dringender Verdacht gegen ihn obwaltet, dass während der Untersuchung, seine Ausübung des Predigtamtes der Gemeinde zum Aergermiss gereichen könnte.

Fort-
setzung

§ 242.

Von jeder, wegen eines Criminal-Verbrechens, nöthigen Verhaftung eines Predigers benachrichtigen die weltlichen Behörden das Consistorium, wenn es angeht, im voraus, oder wenigstens gleich nach der Verhaftung, da mit das Consistorium ihn gleichzeitig vom Amte suspendiren, die erforderlichen Maasregeln zur Besorgung desselben durch einen andern ergreifen, und zu der Untersuchung eines seiner Glieder, oder einen andern geistlichen Beamten delegiren könne.

Fort-
setzung

§ 243.

Ein von seinem Amte suspendirter Prediger ist verbunden, demjenigen der während dieser Zeit sein Amt besorgt, die Hälfte aller mit dieser Stelle verbundenen sowohl festen, als besonders, für verrichtung kirchlicher Handlun-

gen einlaufenden (casuellen) Einkünfte zu überlassen.

§ 244.

Ueber jeden Prediger, der von seinem Amte einstweilig oder gänzlich entfernt, oder der geistlichen Würde entsetzt worden ist, stellet das Consistorium sogleich einen umständlichen Bericht an das General-Consistorium ab, welches denselben dem Ministerium der innern Angelegenheiten unterlegt.

Von den Berichten an die Ober-Behörde über erfolgte Suspension, Remotion und Cassation der Prediger

§ 245.

Für Verbreitung von Lehren, welche der heiligen Schrift, nach Erklärung der symbolischen Bücher und den Grundsätzen der Kirche zuwider laufen, wird der Prediger entweder mit einfachen oder scharfen Verweise, oder selbst mit Remotion, nach Maassgabe der Schuld, d. h. nach der Beschaffenheit und der Tedenz der von ihm verbreiteten Irrthümer, und daher mit Berücksichtigung ob er dabei eine gesetzwidrige bössliche Absicht gehabt hat bestraft.

Von der Strafe für Verbreitung von Irrlehren

§ 246.

Den Prediger, der solche irrige Meinungen und Lehren nicht absichtlich, sondern aus

Fortsetzung

Unüberlegtheit oder mangelhaftem Verständniss der Worte der heiligen Schrift, oder der von ihm selbst gebrauchten Ausdrücke verbreitet, sind seine unmittelbaren Vorgesetzten verbunden, anfangs zu ermahnen, und zu belehren; wenn diese Zurechtweisungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und er sich von neuen einer solchen Unvorsichtigkeit schuldig macht, so kann er, nach Befinden der Umstände, mit einfachem oder auch mit scharfen Verweise, und endlich bei Halsstarrigkeit, in Gemässheit der im Vorstehenden § 245 enthaltenen Vorschriften, mit Remotion vom Amte bestraft werden

Von der

§ 247.

Strafe für
Abweichung
von den

Vorschriften
der Agende

Eine Abweichung von der, in der zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung erschienenen Agende vorgeschriebenen, Ordnung in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes, und der geistlichen Amtshandlungen, wird nach der Wichtigkeit derselben, mit einfachem oder scharfen Verweise bestraft, wenn übrigens die nächsten Vorgesetzten des Predigers und das Consistorium sind, dass es nicht hinreichend sei, sich auf

blasse leichte Zurechtweisungen oder Ermahnungen durch den Presbiter oder Superintendenten zu beschränken, jedoch kann der Schutelige für wiederholte Abweichung von den in der Agende enthaltenen, besonders aber von Wichtigern Vorschriften derselben, wenn die angewandten Ermahnungen, und andere Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, zur Amtsentsetzung verurtheilt werden.

§ 248.

Ist die Ordnung beim Gottesdienste vom Prediger wenn auch ohne augenscheinlich gesetzwidrige böse Absicht, in dem Grade verletzt worden, dass dadurch unter seinen Gemeindegliedern bedeutendes Aergerniss zum Nachtheil der Religiosität, und der, den kirchlichen Handlungen gebührenden, Ehrfurcht entsteht: so wird er sogleich zur Entsetzung vom Amte, und nach Befinden der Umstände, auch zur Cassation verurtheilt.

Fortsetzung

§ 249.

Wenn ein Prediger aus Nachlässigkeit oder Bequämlichkeit sich der Pflicht, Kranke zu besuchen, um ihre Leiden durch geistliche Seel-

Von der Strafe für Nichterfüllung der Pflicht

Kranke zu
besuchen

sorge zu erleichtern, enziicht; so wird er dafür
Anfangs mit einfachem, alsdann mit scharfem
Verweise vom Consistorio, im Falle der Sicht-
besserung aber, mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 250.

Von der
Strafe für
Einsegnung
einer nicht
tügen Ehe

Der Prediger, welcher wissentlich eine solche Ehe
einsegnet, die nach den Gesetzen für nichtig an-
gesehen werden muss, wird des Amtes und der
geistlichen Würde entsetzt und dem weltlichen
Gericht übergeben: wenn eine solche Ehe von
ihm, aus einem durch besondere Umstände zu
entschuldigenden Irrthum, eingesegnet wor-
den, so wird er das erste Mal mit scharfem
Verweise und einer Gelepen, alsdann aber mit
Entsetzung vom Amte und von der geistlichen
Würde bestraft.

§ 251.

Von der
Strafe für
Einseg-
nung an-
derer ge-
setzwidri-
gen Ehe

Wenn ein Prediger, den im IV cap dieser Kir-
chen Ordnung enthaltenen Vorschriften zuwie-
der aus eigenmützigen oder andern Privat-Rück-
sichten, wissentlich eine durch die Gesetze ver-
botene, wenn gleich nicht als nichtig angese-
hene Ehe einsegnet, so wird er sogleich des Am-
tes und der geistlichen Würde entsetzt; wenn er
hingegen nur in einen durch die Umstände der

Sache zu entschuldigenden Irrthum verfallen war, so wird ihm das erste Mal nur ein scharfer Verweis gegeben, im Fall einer neuen Unvorsichtigkeit dieser Art aber, wird er als untauglich des Amtes entsetzt, mit dem Verbot der Wiederanstellung als Prediger.

§ 252.

Wenn ein Prediger eine durch die Gesetze verbotene Ehe zwar nicht selbst eingesegnet, aber durch Zeugniss Aufgebot, oder durch andere amtliche Handlungen einen andern dazu veranlasst hat, so unterliegt er, nach der Beschaffenheit solcher Handlungen und der dabei statt gehabten Beweggründe, derselben Strafe, welche in den vorhergehenden §§ 250 und 251 für die Einsegnung gesetzwidriger Ehen bestimmt ist.

Von der Strafe für Verleitung eines andern Predigers zu einer solchen Handlung

§ 253.

Für gesetzwidriges Aufgebot einer Ehe, sowie für Nichtbeobachtung der darüber im Cap IV dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften, wird der Prediger, nach Befinden der Umstände, das erste Mal mit scharfem Verweise oder mit Remotion, für ein wiederholtes Vergehen dieser Art aber, mit Remotion und dem

Von der Strafe für gesetzwidriges Aufgebot.

Verbot der Wiederanstellung als Prediger be-
straft.

Von der
Strafe für
Verletzung
der Rechte
anderer Con-
fessionen

§ 254.

Wenn ein Evangelisch-Lutherischer Prediger ein Glied der Griechisch Russischen Kirche zu seiner Confession aufnimmt, so wird er unverzüglich seines Amtes und der geistlichen Würde entsetzt, und dem weltlichen Gericht zur gesetzlichen Bestrafung übergeben. Für die Einsegnung einer Ehe, wenn einer der Ehecontrahenten den Griechisch-Russischen Glauben bekennet, für die Taufe der Kinder aus solchen gemischten Ehen, ohne durch eine besondere Erlaubniss gehörig dazu autorisirt zu sein, und überhaupt für jede Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern der Griechisch-Russischen Kirche, wird der Prediger, wenn dieses von ihm wissentlich, nicht aber aus einem durch die Umstände zu entschuldigenden Irrthum geschah, des Amtes entsetzt, und kann im Zukunft bei keiner Evangelischen Gemeinde mehr angestellt werden.

Fort-
setzung

§ 255.

Ein Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniss ein Glied einer der andern in Russland

gleich Freiheit in Ausübung ihres Glaubens genießenden, christlichen Kirchen in die Evangelisch-Lutherische Kirche aufnimmt, wird seines Amtes entsetzt. Für die Verrichtung geistlicher Handlungen an Glieder jener Kirchen, ohne gehörige Erlaubniss dazu, wird der Prediger, wenn dieses nicht aus Irrthum, sondern wesentlich geschehen, besonders aber, wenn dabei die Absicht hervorleuchtet, Prosilyten zu machen, mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 256.

Von der

Ein Prediger, welcher einen Hebräer, Mahomedaner oder Heiden in die Evangelisch-Lutherische Kirche, ohne gehörige Erlaubniss, oder zwar mit Erlaubniss, jedoch ohne bei deren Aufnahme selbst die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten, aufgenommen hat, wird das erste Mal mit scharfen Verweise, im Wiederholungsfälle aber mit Amtsentsetzung bestraft,

Strafe für die Taufe von Nichtchristen, ohne gehörige Erlaubniss dazu

§ 257.

Von der Stra-

Wenn ein Prediger einen anstössigen und lasterhaften Lebenswandel führt und wiederholte Ermahnungen seiner Oberrn und sowohl eine Sache als scharfe Verweise von Seiten der Vorgesetzten und des Consistoriums, nicht die ge-

se für Lasterhaften Lebenswandel.

wünschte Besserung in ihm bewirken; so hat das Consistorium auf die Remotion desselben, oder, nach Befinden der Wichtigkeit der Schule und des Aergernisses auch auf Cassation zu erkennen.

Von der Strafe für Vergehungen und Verbrechen, die in den vorhergehenden §§ nicht namentlich bezeichnet sind.

§ 258.

Wenn ein Prediger einer, in den vorhergehenden §§ nicht ausdrücklich angeführten, Verletzung seiner Amtspflicht beschuldigt wird, so hat das Consistorium bei Prüfung dieser Beschuldigung zu berücksichtigen: 1) die grössere oder geringere Wichtigkeit, der durch ihn verletzten Pflicht und des daraus entstandenen Aergernisses, Schadens, oder der dadurch verursachten Rechtes Kränkung: 2) die Beweggründe bei dem von ihm aus Uerlegtheit oder aus gesetzwidriger böser Absicht, begangenen Vergehen: 3) die Meinung der Gemeindeglieder über ihn, und den Grad ihrer Anhänglichkeit an ihn, endlich 4) das Gutachten des Probstes, Superintendenten, oder General Superintendenten deuten über ihn. In Folge dieser Erwägungen, hat das Consistorium entweder dem unmittelbaren Vorgesetzten des Predigers vorzuschreiben, denselben zu ermahnen und zurechtzuweisen, oder ihm von

sich aus einen mehr oder weniger strengen Verweis zu ertheilen, oder endlich, wenn, alle diese Bessermittel unzulänglich erscheinen, ihn zur Entsetzung von der Stelle, für sehr wichtige Vergehen aber, die ihren Folgen nach, für die ganze Gemeinde, oder für die ganze Lutherische Kirche nachtheilig sind, sogar zum Verlust der geistlichen Würde zu verurtheilen.

3te Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

§ 259.

Von den Küstern.

Zu dem Amte eines Küsters werden vom dem Prediger der Gemeinde, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande des Lesens und Schreibens und des Choralgesanges kundige Leute, welche für ihre Zuverlässigkeit gehörige Bürgschaft geleistet haben, angestellt.

§ 260.

Fortsetzung.

Der Küster muss dem Prediger in allem, was den Kirchendienst betrifft, behülflich sein, und so wohl ihm, als dem Kirchen-Vorstande, gebührenden Gehorsam leisten.

§ 261.

Fortsetzung.

Der Prediger kann, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande, den Küster entlassen und des Am-

tes entsetzen. Im Fall sie sich über die Erwählung und Entlassung des Küsters nicht vereinigen können, suchen sie um die Entscheidung des Consistorium nach.

Von den Organisten

§ 262.

Die Organisten werden in derselben Ordnung angestellt, entlassen, und abgesetzt, wie die Küster (§§ 259 und 261).

Fortsetzung

§ 263.

Die Organisten sind bei Ausübung ihres Amtes verbunden, die Vorschriften des Predigers und des Kirchen Vorstandes pünktlich zu erfüllen.

Sechses Capitel.

Von Den Höhern Geistlichen Beamten.

A

Von den Probsten.

Von dem Probstbezirken.

§ 264.

Die Zahl der Probstbezirke in Ruslande, die, nach Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, aus einer grössern oder kleinern Anzahl Evangelisch Lutherischen Gemeinden bestehen, wird gegenwärtig folgendermassen bestimmt.

3 in Ingermannland,

8 in Liefland,

8 in Ehstland,

1 im Wilnaschen Gouvernement,

2 in den Siralowschen Colonien, und

2 in den deutschen Colonien im südlichen Russland,

§ 265.

Von der Amts

Die Prediger derjenigen Eoangelisch-Lutherschen Abhängig
 Gemeinden, die bisher keinem Probstbezirke bei-
 gezählt sind, bleiben, bis auf weitere Verfügung, den Orten,
 unter unmittelbarer Aufsicht der Consistorien und General-Superintenden-
 ten, oder Superintendenten, Sollte in der Folge die Ein-
 richtung einer neuen Präpositur oder irgend eine Aenderung in der Ausdehnung der be-
 stehenden Probstbezirke für nöthig erach-
 tet werden, so berichten die respectiven Consistorien darüber dem General-Consistorio,
 welches sein Gutachten hierüber dem Mini-
 sterium der innern Angelegenheiten zur Un-
 terlegung an SEINER KÄISERLICHEN
 MAJESTÄT vorstellt.

§ 266.

Im Fall des Todes eines Probstes, oder einer
 schweren, seine Amtsführung verhindernden
 Krankheit, vertritt, bis zur Ernennung ei-
 nes neuen Probstes, desselben Stelle der an

Dienstjahren älteste Prediger des Bezirks, oder ein anderer vom Consistorio dazu erwählte Prediger.

Von der Ernennung eines neuen Probstes

§ 267.

Wenn eine Präpositur erledigt wird, beruft das Consistorium alle Prediger des Probstbezirks, um zu der erledigten Stelle zwei Candidaten zu wählen, oder fördert ihre Meinungen schriftlich ein. Das Consistorium stellt diese Candidaten mit seinem Gutachten, durch das General Consistorium, dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung eines von ihnen vor.

Von den Pflichten der Probstes im Allgemeinen.

§ 268.

Die Probstes sind den General-Superintendenten und den Consistorien unmittelbar untergeordnet, und sind selbst die unmittelbaren Obern der zu ihren Bezirken gehörigen Prediger, sie theilen ihnen alle Vorschriften der geistlichen Obrigkeit mit, erhalten von ihnen Berichte zur Vorstellung an die höhern Behörden, und wachen, als nächste Aufseher und Rathgeber der Geistlichen, über ihre Lehre, moralischen Wandel und Pünktlichkeit in der Amtsführung. Die Probstes stellen jährlich den General Superin-

tendenten ihre und der ihnen untergebenen
Prediger Dienstlisten, so wie die Conduiten Lis-
ten der in ihren Bezirken befindlichen Candi-
daten des Predigtamtes, nach den hier sub Litt
H. und Litt. I beigefügten Formularen vor.

§ 269.

Fort-
setzung.

Wen der Probst, ohne eines der Sache Nachtheil
bringenden Vorzuges, oder aus andern Ursachen,
seine Vorstellung nicht an den General-Super-
intendenten richten kann, so hat er das Recht,
sich direct an das Consistorium zu wenden.

§ 270.

Von den
Kirchen
Visitationen

Der Probst ist verbunden, wenigstens einmal
innerhalb dreier Jahre eine Visitation aller
zu seinem Bezirk gehörigen Kirchen, wo mög-
lich mit Zuziehung geistlicher Assistenten an-
zustellen. Die Visitationen müssen, wo es thun-
lich ist an Sonntagen gehalten, und jedesmal
wenigstens acht Tage vorher dem Prediger, und
durch ihn von der Kanzel der Gemeinde bekannt
gemacht werden. Der Probst hat seinerseits von
der beabsichtigten Visitation auch die Patrone
und den Kirchenvorstand der Gemeinde zu be-
nachrichtigen. Die Visitation wird jedesmal
mit feierlichem Gottesdienste angefangen. Die

Predigt hält der Prediger der Gemeinde über einen vom Probst gegebenen Text; darauf hält er mit der versammelten Jugend eine kurze Catechisation, um eine Probe seiner Lehr-Methode abzulegen, und nach ihm prüft der Probst selbst die Jugend, und wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen. Der Probst fragt nun den Prediger, ob er über den Zustand seiner Gemeinde überhaupt etwas anzubringen habe, Hierauf verlässt der Prediger die Kirche, und der Probst wendet sich mit derselben Frage an die Gemeindeglieder, zeichnet die Antwort auf, und erlässt sie, nachdem er eine für diesen Fall schickliche Ermahnung an sie gerichtet hat. Diejenigen, welche erklären, dass sie ihm etwas Besonderes vorzutragen haben, behält er zurück. Hierauf verlangt der Probst von dem Prediger, den Kirchendienern und Bauer-Kirchen-Vormünder ausführliche und genaue Rechenschaft über ihre Amtsführung, ihr gegenseitiges verhältniss unter sich und zu der Gemeinde, der Schulen und milden Stiftungen, über die Zahl und das Betragen der in der Gemeinde befindlichen Candidaten des Predigtes, über die Feiern der Sonn- und anderer Festtage, über die Ordnung des

Gottesdienstes und der Verwaltung der Sacramente, über die Beerdigungen und überhaupt über alles, was die Kirche betrifft. Er verlangt ferner Auskunft darüber, ob die dem Prediger und den Kirchendienern zukommenden Gebühren gehörig entrichtet werden, untersucht darauf die Kirchenbücher, die Kirchen Chronik, das Pfarr-Archiv und das in den Händen des Predigers befindliche Kirchen geräth. Er kann, wenn er es für nöthig findet, von den Prediger auch die Concepte oder Dispositionen seiner Predigten verlangen. Der Probst ist verpflichtet, durch Rath und Ermahnungen, die bei der Visitation von ihm vorgefundenen Mängel und Unordnungen zu verbessern, über diejenigen aber, die er auf diese Weise nicht verbessern und abstellen kann, berichtet er dem Consistorio. Der Probst muss über alles was bei der Visitation vorgeht, ein Protocoll führen, welches von ihm, dem Prediger und einigen, bei der Visitation anwesenden Kirchen-Vorstehern oder andern Personen, als Zeugen, unterschrieben wird. Das Protocoll bleibt in dem Kirchen Archiv, und dient als Grundlage für die folgende Visitation. Eine Abschrift desselben und das Concept der, von dem Prediger der Gemeinde bei dieser Ge

Gelegenheit gehaltenen, Predigt stellt der Probst dem Consistorio zu.

Anmerkung. In Gemeinden, die nicht Pöbsten untergeordnet sind, werden die Visitationen von dem General-Superintendenten gehalten: im Falle aber einer sehr grossen Entfernung derselben von den Aufenthalts-Orte des General-Superintendenten oder Superintendenten, übertragen die Consistorien dieses Geschäft einem der Prediger. In denjenigen Gemeinden, wo rüch-sichtlich der Visitation besondere Bestimmungen gelten, wird die frühere Ordnung in dieser Hinsicht auch für die Zukunft beibehalten.

Von dem Tit.
tel und der
Amtstracht
der Pöbste

§ 271.

Die Pöbste haben den Titel: Hochehrwürden. Während des Gottesdienstes und bei andern feierlichen Gelegenheiten tragen sie die für die Prediger festgesetzte Amtstracht.

Von Beschwer

§ 272.

den der Pöb-
ste und Pre-
diger über
ein ander.
Beschwerden des Pöbstes über die Prediger, und der Prediger über den Pöbst, werden an den respectiven General-Superintendenten gerichtet; er sucht ihre Misshehlichkeiten gültlich beizulegen, und stellt, im Falle solches nicht gelingt, die Klage zur Entscheidung an das Consistorium vor,

Von Beschwerden

§ 273

Wenn die Gemeindeglieder, der Patron, oder die Kirchenvorstände mit den Anordnungen des Probstes unzufrieden sind, oder in Bezug auf das Kirchenvermögen sich von ihm in ihren Rechten gekränkt glauben, so wenden sie sich mit ihrer desfallsigen Beschwerde an das Consistorium.

§ 274.

Die Probste gebrauchen, so wie alle übrigen Evangelische-Lutherischen Prediger, bei der Correspondenz Amtssachen das Siegel ihrer Kirche: ihre Briefe und Dekrete unter diesem Siegel werden portofrei abgefertigt.

B.

Von den General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 275.

Die höhern geistlichen Vorgesetzten der Probste in Liefland, Ehstland, Kurland und in dem St. Petersburgischen und Moskowischen Consistorialbezirke werden General-Superintendenten, die vorgesezten der Prediger auf der Insel Oesel aber und in den Städten Riga und Reval Superintendenten genannt.

Anmerkung. Der General-Superintendent der Ehstländischen Geistlichkeit ist jedesmal auch Prediger an der Revalschen Domkirche.

Von der Er-
nennung der
General Su-
perintendenten
und Su-
perintendenten

Zu der Stelle eines Lievlandischen, Kurländischen,
und Ehstländischen General-Superintendenten,
und des Ceselschen Superintendenten, werden
zwei Candidaten durch den Aeltesten derjenigen die-
ser Provinzen gewählt, in welcher die Stelle er-
ledigt ist, zu der Stelle eines Superintendenten
in Riga und Reval aber, durch die Magistrate
dieser Städte. Die gewählten Candidaten wer-
den durch den General-Gouverneur der Ost-
see Gouvernements und das Ministerium der
innern Angelegenheiten SEINER KAISER-
LICHEN MAJESTÄT vorgestellt. Das Mini-
sterium fügt der Unterlegung über diese Can-
didaten, auch das über dieselben eingeholte Gut-
achten des General Consistoriums bei. Zu den
Stellen des St Peterburgischen und Mosk-
wischen General-Superintendenten stellt das
General Consistorium dem Ministerium der
innern Angelegenheiten zwei Candidaten
vor, um über dieselben SEINER KAISER-
LICHEN MAJESTÄT zu unterlegen.

Von der Intro-
duction der

Die feierliche Einführung des Evangelisch-
Lutherischen General-Superintendenten,

und Superintendenten in ihr Amt geschieht auf Vorschrift des General-Consistorium, mit Beobachtung der Ordnung, die in der mit dieser Kirchen Ordnung zugleich erschienenen Kirchen Agende vorgeschrieben ist.

§ 278.

Die General-Superintendenten, und Superintendenten, als die höheren geistlichen Vorgesetzten der zu ihrem Consistorial-Bezirk gehörigen Pröbste und übrigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, so wie der Candidaten des Predigtamtes, und als Organe der Consistorien sind verpflichtet, in ihren persönlichen Verhältnissen zu der ungeordneten Geistlichkeit, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur pünktlichen Erfüllung der Vorschriften dieser Behörden, und ihrer gemeinschaftlichen Obliegenheit, der Beaufsichtigung des richtigen Ganges der kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks, beizutragen. Sie haben darüber zu wachen, dass die Lehre der Prediger, ihrem Geiste nach und in ihrem ganzen Umfange mit der heiligen Schrift und den Erklärungen der symbolischen Bücher übereinstimme, dass sämtliche Geistliche ihr Amt gehörig verwalten, die Gemeindeglieder durch

141
General-Superintenden-
ten und Superintenden-
ten

Von den
Pflichten
der General-
Superinten-
denten und
Superinten-
denten.

das Beispiel eines moralischen Wandels erbauen, sich beständig in den bei ihren Amte unentbehrlichen Wissenschaften vervollkommen, und bei Verichtung der geistlichen Handlungen nicht eigenmächtig von den Vorschriften der Kirchen Agende abweichen. Sie sollen bemüht sein, alles, was in dem Wandel und in den Amtshandlungen der ihnen untergebenen Geistlichkeit dieser Kirchen-Ordnung oder den Vorschriften der Agende zuwiderläuft, unvorzüglich zu beseitigen, abzustellen, oder demselben vorzubeugen, und es zu verbessern, jedoch sowohl hierüber und über diejenigen Fälle, in denen sie nicht durch ihr Ansehen irgend einer Unordnung steuern können, als überhaupt überall von ihnen gemachten wichtigen Beobachtungen, in Bezug auf den ihnen anvertrauten Bezirk, das Consistorium in Kenntnis setzen.

§ 279.

Fortsetzung.

Die General-Superintendenten und Superintendenten leiten in der Regel die Prüfungen und Coloquien mit den Candidaten, auch haben sie sich bei Versetzung von Predigern durch ein Colloquium von derrer Würdigkeit und Kenntnissen zu überzeugen.

Die General-Superintendenten und Superintendenten vollziehen, nach Vorschrift der Kirchen-Agende, die Ordination und, wenn es die Local-verhältnisse erlauben, auch die Introduction der Prediger ihres Consistorialbezirks. Von ihnen, und ebenfalls nach Vorschrift der Agende, wird auch die Einweihung der Kirchen vollzogen, und nur im Falle grosser Entfernung, oder einer Krankheit des General-Superintendenten, oder Superintendenten, kann das Consistorium die Introduction eines Predigers, oder die Einweihung einer Kirche dem Probst, oder einen andern Geistlichen übertragen.

Fortsetzung.

§ 281

Die General-Superintendenten und Superintendenten stellen dem Consistorio jährlich die Dienstlisten der Probst, und Prediger und die Conduiten-Listen der in ihrem Bezirke befindlichen Predigtamts-Candidaten, mit Bemerkung ihrer Meinung über dieselben, nach den vorgeschriebenen Formularen, (s. die Beilagen sub Lit. H. und Lit. I. zu.

Fortsetzung.

Von den durch die General-Superintendenten und Superintendenten sind verbunden, wenigstens einmal innerhalb sechs Jahren Visitationen aller eigenen Parochien der Tröbste, wo aber keine Präposituren vorhanden sind, aller Gemeinden ihres Bezirks, anzustellen. Bei diesen Visitationen befolgen sie dieselben Regeln, die für die Tröbst-Visitationen vor geschrieben sind, und richten besonders ihre Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Tröbste, und ihr Verhältniss zu den Predigern ihrer Bezirke, Sie sind auch verpflichtet, die Tröbst Archive mit gehöriger Sorgfalt zu untersuchen, und haben überdies das Recht, wenn sie es für nöthig erachten, auch bei den von den Tröbsten vorzunehmenden Visitationen gegenwärtig zu sein.

Von den

§ 283.

ausserordentlichen Visitationen. Ausser diesen gewöhnlichen Visitationen können sie sowohl auf Anordnung des Consistoriums, als auch nach ihrem eigenem Gutbefinden, von Zeit zu Zeit unerwartet eine Visitation irgend einer Parochie anstellen, jedoch müssen sie vorläufig ^{das} Consistorium davon in

Kennntniss gesetzt haben.

§ 284.

Von den Visitationen derjenigen Gemeinden in welchen die General Superintendenten das Amt der Prediger versehen, werden ebenfalls die General Superintendenten oder Superintendenten das Amt der Prediger versehen.

In denjenigen Gemeinden, in denen die General-Superintendenten oder Superintendenten selbst das Amt der Prediger versehen, werden ebenfalls wenigstens einmal ⁱⁿ sechs Jahren, Visitationen angestellt, welche einer besondern vom Consistorio zu ernennenden Commission übertragen werden.

§ 285.

Von der Amts tracht und besondern Auszeichnung der General Superintendenten und Superintendenten.

Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten und Superintendenten tragen während des Gottesdienstes und bei andern feierlichen Gelegenheiten die für alle Evangelisch-Lutherischen Prediger verordnete Amtstracht und überdiess auf der Brust ein von Seiner Kaiserlichen Majestät als Auszeichnung ihnen verliehenes an einer goldenen Kette hängendes glattes, goldenes Kreuz, welches ihnen bei ihrer Introduction von dem Präsidenten des Consistoriums angelegt wird.

§ 286.

Von dem Titel der General-Superintendenten und Superintendenten.

Die General Superintendenten und Superintendenten haben den Titel Hochwürden

§ 287.

146.

Von dem Siegel der General-Superintendenten und Superintendenten

Bei der Correspondenz in ihren Amtsgeschäften bedienen sich die General-Superintendenten und Superintendenten eines besondern Siegels, enthaltend ein Kreuz mit der Umschrift: Siegel M. N. ^{General} Superintendenten ihre Briefe und Pakete unter diesen Siegel werden portofrei abgefertigt.

Von den Ehren-titel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs

§ 288.

Diejenigen Geistlichen, denen, als Zeichen der besondern Gnade des Monarchen und zur Belohnung vieljähriger ausgezeichneten Bemühungen, der Ehren-titel eines Evangelischen-Lutherischen Bischofs verliehen worden ist, haben ebenfalls das Prädikat: Hochwürden, dieselbe Amtstracht und Ehrenzeichen, und beobachten in ihren Verhältnissen mit dem Consistorio und der ihnen untergebenen Geistlichkeit dieselben Regeln, die Rücksicht der Rechte und Obliegenheiten der General-Superintendenten und Superintendenten festgesetzt sind.

Von dem Eide der Geistlichen.

§ 289.

Alle höhere Geistliche Beamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche, so wie die Pre-

diger und deren Adjunkten, leisten beim An-
tritte ihres Amtes, die Candidaten aber beim
Empfang der venia concionandi Seiner Kai-
serlichen Majestät in gesetzlicher Ordnung
den allgemeinen vorgeschriebenen Diensteid.

Siebentes Capitel
Von den Consistorien
1ste Abtheilung

Von den Provinzial- und Stadt Consistorien

§ 290.

Von der Zahl
und Benen-
nung der Con-
sistorien

Alle Evangelisch-Lutherischen Gemeinden
in Russland mit Ausnahme der auf den Colo-
nien in Grusien befindlichen, stehen unter der
Aufsicht der Provinzial- oder Stadt Consis-
torien, deren Zahl gegenwärtig auf acht fest-
gesetzt wird.

- 1) Das St. Peterburgische, 2) das Lieflandi-
sche, 3) das Ehstländische, 4) das Kurlän-
dische 5) das Morkowische, 6) das Oesel-
sche, 7) das Rigische, 8) das Revelsche,

§ 291.

Von den Be-
zirken der
Consistorien

Zu dem Bezirke dieser Consistorien gehören:
1) Zu dem Bezirke des St. Peterburgischen
Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lu-

therischen Gemeinden des Gouvernements St. Petersburg, die Städte Kronstadt und Nerwa mit einbegriffen, ferner der Gouvernements Nowgorod, Meshow, Wologda, Olenetz, Archangel, Kestroma, Jaroslaw, Smolensk, Tschernigow, Wolhynien, Podolien-Kiew, Peltawa, Ekaterinoslaw, Taurien, Kerson, mit der Stadt Odessa, und des Gebiets von Bessarabien,

2) Zu dem Bezirke des Liefländischen Provinzial Consistoriums: die Evangelisch Lutherischen Gemeinden des Liefländischen Gouvernements mit ausschluß der auf den Inseln des Arensburgischen Kreises und der zur Competenz der Stadt Riga gehörigen, in welcher letztern jedoch die Gemeinde der St. Jacobs-Kirche zur Competenz des Liefländischen Provinzial Consistorium gehört.

3) Zu dem Bezirke des Ehstländischen Provinzial-Consistorium: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Ehstländischen Gouvernements, mit Ausschluß der in der Stadt Reval selbst befindlichen Kirchen und Gemeinden, von welchen nur die Gemeinde der Domkirche zur Competenz des Ehstländischen Provinzial Consistorium gehört.

4) Zu dem Bezirke des Ehstländischen Provinzial Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Kurland Witebsk, Mohilew, Minsk, Wilna, Grodno und des Gebiets von Bialistok.

5) Zu dem Bezirke des Moskowischen Provinzial Consistorium: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Moskwa Kaluga, Tula, Rjasan, Wladimir, Nischni, Nowogrod, Pensa, Tambow, Woronesch, Kursh, Orel, Tarkow, Saratow, Simbirsk, Kasan, Wiätkä, Perm, Orenburg, Astrachan, Sibirien, Grusien, und des Gebiets von Armenien,

6) Zu dem Bezirke des Oeselschen Provinzial Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Inseln Oesel, Moon, Runöe, und der übrigen Kleinern, zu dem Arrensburgischen Kreise gehörigen Inseln.

7). Zu dem Bezirke des Rigaschen Stadt Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Stadt und des Stadtbezirks und Patrimonial-Gebiets von Riga mit allen in denselben befindlichen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, ausgenommen nur die St Jacobs Kirche mit ihrer Gemeinde.

8) Zu dem Bezirke des Revelschen Stadt Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der aller in dieser Stadt befindlichen Kirchen, mit Ausschluss nur der Domkirche, und überdies die zur Ehstnischen Stadt Kirche gehörigen Landgemeinden.

Von der Organisation der Consistorien.

§ 292.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen aus einem weltlichen Präsidenten und einem geistlichen Vice-Präsidenten, dessen Stelle jedesmal der General-Superintendent oder Superintendent des Consistorial Bezirks einnimmt, und aus einer gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Beisitzer. Alle Mitglieder müssen zur Evangelischen Confession gehören. Die Consistorien von St Petersburg Liefland, Ehstland, Kurland und Riga sollen je zwei und zwei weltliche, und zwei und zwei geistliche, das Moskowische, Oesetsche und Revelsche aber je einen weltlichen und je einen geistlichen Beisitzer haben.

Anmerkung. Der geistliche Vice Präsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle im Consistorio, in Abwesenheit beider präsidiert der älteste weltliche Beisitzer.

Von der Ernennung der Präsidenten der Consistorien.

Die Präsidenten der Consistorien von St Petersburg und Moskwa werden auf Vorstellung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, welches zuvor über die vorzustellenden Candidaten die Meinung des General-Consistoriums einholt, von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt, Zur Besetzung der Stelle eines Präsidenten in den Provinzial-Consistorien von Liefland, Ehstland, Kurland, und der Insel Oesel werden, auf Verfügung des General Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, von dem dortigen Adel, in den Stadt Consistorien von Riga und Reval aber von den Stadt-Magistraten zwei Candidaten in Liefland, Ehstland, und auf der Insel Oesel aus den Gliedern der Landraths Kollegien, in Kurland aus den Gliedern des Kurländischen Oberhofgerichts, in den Städten Riga und Reval aus den gelehrten Bürgermeistern erwählt. Nach geschehener Wahl der Candidaten berichtet darüber der Adel oder das Magistrat dem General-Gouverneur, der dieselbe mit beifügung seiner Meinung über die Candidaten dem Ministerium der innern angelegenheiten mittheilt welches

die Gewählten Seiner Kaiserlichen Majestät vorstellt.

Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Beisitzer.

§ 294.

Zur Besetzung der Stellen der weltlichen und geistlichen Beisitzer in den Consistorien von St. Petersburg und Moskwa stellen diese Consistorien, durch Vermittelung des General Consistoriums, der innern Angelegenheiten zwei Candidaten zu jeder Stelle vor. Zu weltlichen Beisitzern der Provinzial-Consistorien von Liefland, Ehstland, Kurland und der Insel Oesel erwählt, auf Verfügung des General Gouverneurs, der dortige Adel, für die Stadt-Consistorien von Riga und Reval aber wählen die Magistrate dieser Städte aus ihrer Mitte je zwei Candidaten zu jeder Stelle: zu geistlichen Beisitzern aller dieser Consistorien schlägt jedes von ihnen der Geistlichkeit seines Bezirks, das Liefländische, Ehstländische und Kurländische vier, das Oeselsche, Rigasche und Revalsche aber drei Candidaten aus deren Mitte vor. Aus diesen wählt die Geistlichkeit zwei zu jeder erledigten Stelle aus. Nach beendigter Wahl wird hierüber dem General-Gouverneur berichtet, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner Meinung über

die ihm vorgestellten Candidaten, zur Kenntniss des Ministeriums der innern Angelegenheiten bringt. Das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt einen dieser Candidaten; über die geistlichen Beisitzer fordert es vorläufig das Gutachten des General-Consistorium ein.

§ 295.

Die Kanzleien der Provinzial Consistorien von St Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland und Moskwa bestehen aus einem Secretär, einem Notär und der nöthigen Zahl von untern Kanzlei-Beamten, gemäss den zugleich mit dieser Kirchen Ordnung bekannt gemachten Etats. Die Notäre der Consistorien von St Petersburg und Moskwa versehen zugleich das Amt eines Uebersetzers. Die Kanzlei des Kurländischen Consistoriums hat einen besonderen Uebersetzer. Die Kanzlei des Oeselischen Consistoriums besteht aus einem Secretär und einem untern Kanzlei Beamten. Die Kanzlei-Geschäfte des Rigaschen und Revelischen Consistoriums werden von den Kanzlei-Beamten der Magistrate besorgt.

Von den
Kanzleien
der Consis-
torien.

§ 296.

Fortsetzung.

Zur Besetzung der Stellen der Secretäre und Notäre in den Consistorien von St Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland, Ingesthwa und der Insel Oesel erwählen diese Consistorien Subjecte, die der Rechte kundig sind, und stellen die Secretäre dem Ministerium der innern Angelegenheiten, die Notäre aber den General Consistorio zur Bestätigung vor, die übrigen Kanzlei-Beamten stellen sie selbst an.

Fortsetzung.

§ 297.

Die Secretäre der Consistorien richten sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten nach den allgemeinen, über das Secretär Amt bestehenden Verordnungen.

Von den Dienst
Eide.

§ 298.

Die Präsidenten, Mitglieder, Secretäre und übrigen Kanzlei-Beamten der Consistorien leisten vor den Eintritt in ihr Amt, nach gesetzlicher Vorschrift, den Eid der Diensttreue; zu der gewöhnlichen Formel desselben fügen der Präsident, Vici-Präsident und die übrigen Glieder der Consistorien noch folgende Worte hinzu: Ich schwöre ferner bei Gott dem Herrn, und seinen heiligen Evangelio, dass ich in der Verwaltung des mir ertheilten Amtes (N. N.)

sowohl die allgemeinen Gesetze des Reichs, als die besondern Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche nach allen meinen Kräften und nach meiner besten Einsicht, aufs gewissenhafteste beobachten will, so wahr mir Gott helfe.

§ 299.

Von dem Rang

Die Präsidenten der Provinzial Consistorien stehen in der 6ten die weltlichen Beisitzer in der 8ten die Secretäre in der 10ten die Notäre in der 11ten und der Uebersetzer des Kurländischen Consistoriums auch in der 11ten Klasse, so lange sie diese Aemter versehen und wenn sie durch ihren früheren Dienst oder andere Stellen keinen höhern Rang haben.

der Consistorial-Beamten

§ 300.

Von der Art

Die Präsidenten und Mitglieder, so wie die Secretäre und übrigen Kanzlei-Beamten werden, nach Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze, von derselben Behörde ihres Amtes entlassen, von welcher sie in demselben beschäftigt waren.

der entlassung

§ 301.

Von dem,

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien

sind verbunden, in ihren Bezirken darauf zu sehen, dass die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und alle ihnen untergeordneten Personen sich in kirchlicher Beziehung in allen ihren Handlungen sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch nach den Bestimmungen dieser Kirchen Ordnung und der dazu gehörigen Instruction und Kirchen Agenda genau richten. Dem zufolge gehört zu dem Wirkungskreise der Consistorien.

- 1) Die Aufsicht darüber, dass die auf der heiligen Schrift gegründete und in den symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärte Lehre dieser Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde, so wie über die Ordnung bei Verrichtung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente und übrigen geistlichen Handlungen, gemäss den Vorschriften der zugleich mit dieser Kirchen Ordnung bekannt gemachten Kirchen Agenda.
- 2) Die Aufsicht sowohl über die Amtsführung als auch überhaupt über das Betragen und den Wandel der in ihren Bezirken befindlichen Prediger und Predigtamts Candidaten.
- 3) Die Bewehrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der

Kirchen-Beamten und die Vertretung derselben bei der höhern Obrigkeit.

4) Die Wahl der Predigt-Texte in den, im Cap. 11 § 8. dieser Kirchen-Ordnung und in den §§ 9. 10. und 11 der derselben beigefügten Instruction bemerkten Fällen.

5) Die vorläufige Durchsicht der Kirchlichen dogmatischen, homilistischen und andern Evangelisch-Lutherischen Schriften geistlichen Inhalts, in Gemässhheit des Censurgesetzes.

6) Die Ertheilung der Erlaubniss zur Veranstaltung religiöser Privatsversammlungen, nach Grundlage der im Cap. 11 dieser Kirchen-Ordnung darüber enthaltenen Bestimmungen.

7) Die Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten über die Taufe von Hebräern, Mahomedanern und Heiden, und die Ertheilung der Erlaubniss zu derselben, nach erhaltener Genehmigung des Ministeriums. (Cap. III § 26)

8) Die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht der Evangelisch-Lutherischen Jugend in den Kron- sowohl als Privat-Schulanstalten.

9) Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz aller, das Verlöbniß, das Aufgebot, die Schliesung und die Scheidung der Ehen betreffenden Sachen, nach Grundlage des Cap. IV dieser Kirchen Ordnung.

10) Die Prüfungen des Predigtamts-Candidaten pro venia concionandi und pro ministerio, so wie die Haltung der Collquin mit denselben in den im Cap V dieser Kirchen Ordnung angegebenen Fällen und nach Grundlage der derselben beigefügten Instruction.

11) Die Ordination und Introduction der neu-angestellten Prediger; die dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu machende Vorstellungen über Candidaten zu den erledigten Prediger Stellen und die Besetzung dieser letzteren in denjenigen Fällen, wo solches durch die Bestimmungen dieser Kirchen Ordnung ihnen übertragen ist.

12) Die vermittelst des General-Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu bewerkstelligende Vorstellung über die neu zu erwählenden Tröbste, nach Grundlage der Bestimmungen des Cap VI dieser Kirchen Ordnung, und die Verfügun-

gen wegen provisorischer Verwaltung einer
Probst-Stelle bis zur Ernennung und Bestä-
tigung des neuen Probstes.

13) Die Ertheilung des Consistoriums an die
neu angestellten Probsts und Prediger, und
die Bekanntmachung der Anstellung eines
neuen Probstes an sämtliche Prediger seines
Bezirks

14) Die Vorstellung an das Ministerium der
innern Angelegenheiten über gänzliche Ent-
lassung der Prediger und Probsts, oder über
Beurlaubung derselben auf längstens 28 Tage.

15) Die Ertheilung der Erlaubniss an einen
Prediger zur Uebernahme von Vormundschaft-
ten, in Gemässheit der Bestimmungen des
Cap v dieser Kirchen Ordnung,

16) Die Untersuchung und Entscheidung von
Streitigkeiten zwischen den Predigern verschie-
dener Kirchspiele oder zwischen ihnen und ih-
ren Adjuncten oder Gemeindegliedern, über
Gegenstände, die zur geistlichen Competenz
gehören,

17) Die Untersuchung der Klagen über Probst-
ste, Superintendenten und General Super-
intendenten, und die Vorstellung ihrer des-

Fällsigen Entscheidung zur Durchsicht an
das General Consistorium.

18) Die Untersuchung und Entscheidung
über Amts-Vergehen und Verbrechen in Amts-
sachen sämtlicher zu ihren Bezirken gehö-
renden Geistlichen,

19) Die Aufsicht darüber, dass Geistliche,
die eines Criminalvergehens beschuldigt sind,
vor den weltlichen Behörden nicht anders als
im Beisein eines Deputirten von Seiten der
Geistlichkeit gerichtet werden, und die Abord-
nung solcher Deputirten zu der betreffenden
weltlichen Behörde; die Suspension der dem
Criminalgerichte übergebenen oder in Unter-
suchung stehenden Geistlichen, und deren
Absetzung vom Amte oder Ausschliessung
aus dem geistlichen Stande, in Folge rechts
kräftigen Urtheile

20) Die Vorstellung des unter ihnen ste-
henden Personals zu Belohnungen, und zwar
die der Geistlichen durch Vermittelung des
General Consistoriums, die der Weltlichen aber
unmittelbar an das Ministerium der innern
Angelegenheiten.

21) Die Aufsicht über die genaue Beobach-

lung der im Cap VI und IX enthaltenen Be-
 stimmungen, rücksichtlich der Kirchen-Visita-
 tionen und der Evangelisch-Lutherischen Pro-
 vinzial und Kreis-Synoden, und in nöthigen
 Fällen die Anfertigung besonderer Instructi-
 on zu diesen Visitationen für die Präbste,
 Superintendenten und General Superin-
 tendenten Die Entwürfe dieser Instructio-
 nen werden dem General Consistorio zur Prü-
 fung und dem Ministerium der innern An-
 gelegenheiten zur Bestätigung vorgestellt
 22) Die vermittelt des General Consistoriums
 an das Ministerium der innern Angelegen-
 heiten zu machende Vorstellung wegen Erbau-
 ung neuer Kirchen, Errichtung neuer Gemein-
 den und Filial-Kirchen, und wegen Genehmi-
 gung der dazu erforderlichen Collecten.
 23) Die vermittelt des General-Consistoriums
 an das Ministerium der innern Angelegen-
 heiten zu machende Vorstellung wegen Er-
 richtung neuer Präposituren und Erthei-
 lung neuer Patronatsrechte.
 24) Die auf Verfügung der höhern Obrig-
 keit zu treffende Aufserlegung der Kirchen-
 sühne bei gerichtlich dazu Verurtheilten.

25) Die Oberaufsicht über die in ihren Bezirke bestehenden Kassen zur Unterstützung der Prediger Wittwen- und Waisen, und die Beförderung der Errichtung und Erweiterung solcher Cassen.

26) Die Ertheilung besonderer Dispensationen, die durch die Bestimmungen dieser Kirchen Ordnung dem Ermessen und der Autorität der Consistorien anheimgestellt sind.

Von den Jah-

§ 302.

resberichten, Den Consistorien wird überdies zur Pflicht und Jahres- gemacht einzusenden rechnungen.

1) Sowohl an das Ministerium der innern Angelegenheiten, als an das General Consistorium die Dienstlisten der ihnen untergeordneten Präbste und Prediger und die Conduitenlisten der Candidaten des Predigamtes, welche den Consistorien durch die General Superintendenten und Superintendenten zugeestellt werden, so wie zugleich auch die Dienstlisten des Präsidenten, des geistlichen Vice Präsidenten und der übrigen Mitglieder und Kanzlei-Beamten des Consistoriums. Diese Listen werden jährlich im Februar eingesandt. Bei Abfassung derselben wird, rücksichtlich der weltli-

chen Beamten des Consistoriums, die gewöhnliche für die Dienstlisten der Civil-Beamten vorgeschriebene Form beobachtet. Die Dienstlisten der Geistlichen werden nach dem dieser Kirchen Ordnung sub Lit. H beigefügten Formulare verfasst.

2) An das General Consistorium ebenfalls im Februar jeden Jahres, Verzeichnisse über alle im verflossenen Jahre im Jurisdictionen-Bezirke des Consistoriums Geborene, Gestorbene und Getraute, nach dem ^{sub} Lit K hier beigefügten Formulare.

3) An das General Consistorium besondere, nach dem sub Lit L und M hier beigefügten Formularen angefertigte, Verzeichnisse der in dem Consistorio verhandelt und im Laufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie der erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften. Diese Verzeichnisse werden im Januar jeden Jahres eingesandt, und in demselben namentlich bemerkt, welche Sachen unbeendet geblieben sind.

4) An das General-Consistorium einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in ihren Bezirken, über be-

bemerkungswerthe Ereignisse in demselben, über die Art der Amtsführung der Geistlichen, über die Verrichtung des Gottesdienstes und andere Geschäfte derselben, über die wichtigsten im Laufe des Jahres gemachten Verfügungen, über die gegen Geistliche Statt gehaltenen Untersuchungen, über die Fortschritte der Religionsunterrichte der Jugend, und ähnliche Gegenstände. Diese Berichte werden Jährlich am Ende des Novembers eingesandt; die Consistorien fügen denselben (nach dem sub Lit. W. angehängten Formulare) noch Verzeichnisse über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Kirchen und Geistlichen, so wie über alle im Laufe des Jahres vom 1sten October angerechnet, Confirmirte bei.

5) An das General-Consistorium Jährlich zum 1sten November ein Verzeichniss aller Consistorial-Mitglieder und Beamten, um die selbe in den Adresskalender einzutragen

6) An das General-Consistorium, ebenfalls zum 1sten November jedes Jahres, die Liste der zum Gerichtsstande des Consistoriums gehörige Ordensritter, nach dem dieser Kir-

chen Ordnung sub. Litt. O beigefügten Formulare 165
7). An den Cammeralhof, nicht später als zum
letzten Februar jeden Jahres, über die aus der
Reichskasse abgelassenen oder für Rechnung
derselben eingeflossenen Geldsummen, nebst
den zur Revision derselben nöthigen Schnur-
büchern.

Anmerkung Bei den monatlichen Cassen-Re-
visionen richten sich die Consistorien nach den
besondern, für das Departement der geistlichen
Angelegenheiten fremder Confessionen gelten-
den Controlle Regeln.

§ 303.

Von den Sitz-

Das St. Peterburgische, Moskowische, Riga-
sche und Revelsche Consistorium halten zwei
oder wenigstens ein Mal in der Woche Sitz-
ung; das Liefländische, Ehstländische, Kurl-
ländische und Oeselsche versammelt sich in
pleno (zu den Juridiken) zwei Mal im Jahre,
in der übrigen Zeit bleiben zur Erledigung
der laufenden Sachen drei Mitglieder, zwei
weltliche und ein geistliches, oder zwei geist-
liche und ein weltliches Mitglied. Die Tage
der Sitzungen und die Dauer der Juridiken
werden bei Zeiten vorher fest gesetzt. Für aus-

serordenliche, keinen Aufschub leidende Fälle werden, je nachdem die Umstände es erfordern, die gewöhnlichen Sitzungen, oder die Juridiken unvorzüglich zusammenberufen.

Von den Geschäften der Plenar Sitzungen der Consistorien

§ 304.

Diejenigen Consistorien, die keine wöchentlichen Plenar Versammlungen haben, erledigen in ihren gewöhnlichen (permanenten) Sitzungen in der Regel nur die weniger wichtigen laufenden Sachen, Die wichtigen gehören vor die Plenar-Versammlungen, und darunter ausschliesslich folgende:

- 1) Alle allgemeine, die ganze Geistlichkeit des Consistorial-Bezirks betreffende Verfügungen.
- 2) Vorzunehmende Veränderungen in irgend einem Theile der kirchlichen Einrichtungen, und Vorstellungen darüber an die höhere Obrigkeit,
- 3) Vorstellungen wegen Besetzung der Probst und Predigerstellen, wenn dieselbe den Consistorien zusteht, desgleichen auch wegen Anstellung seiner Geistlichen Mitglieder, des Sekretärs und Notärs. In dringenden Fällen können die Consistorien die Stimmen der abwesenden Mitglieder schriftlich einholen.

4) Alle Dispensationen, welche die Consistorien, kraft dieser Kirchen-Ordnung, das Recht haben, ohne Bestätigung der höhern Obrigkeit zu ertheilen.

5) Die Entscheidung in allen Judiciären und allen Ehescheidungs Sachen.

§ 305:

Von der Form

Die Consistorien correspondiren mit dem Ministerium der innern Angelegenheiten und mit dem General-Consistorium durch Berichte und Unterlegungen, und erhalten von ihnen Aufträge und Befehle. Die Correspondenz mit den Gouvernements-Behörden, Kirchen Räthen, Kirchen Collegien, Kirchen Conventen und Kirchen Vorständen, so wie mit dem General-Superintendenten und Superintendenten geschieht durch Communikate; den ihnen untergeordneten Probstern und Predigern aber ertheilen die Consistorien Vorschriften und erhalten von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Anmerkung. Die Berichte und Unterlegungen an das Ministerium der innern Angelegenheiten und an das General-Consistorium müssen jedesmal von allen in der Sitzung zugegen gewesenem Mitgliedern des Con-

des Schrift-
wechsels der
Consistorien

Von den Sprachen in welchen die Sachen in den Consistorien verhandelt werden

§ 306

Die Sachen werden in den Consistorien in deutscher Sprache verhandelt, Bittschriften und alle andere einlaufende Papiere müssen in russischer oder in deutscher Sprache geschrieben sein

Anmerkung. Die Berichte des St Petersburgischen und Moskowischen Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten müssen in russischer Sprache abgefasst sein, die übrigen Consistorien können sich der deutschen Sprache bedienen.

Von der Verwendung der Strafgetoer

§ 307.

Die bei den Consistorien aus Strafgetoern oder Succumbenzgetoern für unrechtferlige Appelation und alle andere einlaufende Summen dieser Art sollen den Prediger Wittwen- und Waisen Cassen anheim, Die Consistorien berichten hierüber jährlich dem General Consistorio.

Von den Siegeln der Consistorien

§ 308

Alle Evangelisch-Lutherische Consistorien haben ihr besonderes Siegel mit der Umschrift. Siegel des Evangelisch-Lutherischen N. N. Consistoriums. Alle ihre Pakete unter

Diesem Siegel werden portofrei abgefertigt

169

2te Abtheilung

Von dem General-Consistorium

§ 309.

Von der Organi-

Das Evangelisch-Lutherische General Consistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einen geistlichen Vice-Präsidenten, zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern Evangelisch-Lutherischer Confession

isation des
General Con-
sistoriums

§ 310.

Von der Ernenn-

Der Präsident und der Vice Präsident des Evangelisch-Lutherischen General Consistoriums werden von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt

nung des Prä-
sidenten und
Vici Präsidenten

§ 311.

Von der Ernenn-

Zu den Aemtern der weltlichen Mitglieder stellt das Liefländische, Ehstländische, und Oebelsche Landraths Collegium, das Kurländische Oberhofgericht, die Stadt Magistrate von Riga und Reval und die Consistorien von St Petersburg und Moskwa, zu den Stellen der geistlichen Mitglieder aber alle Consistorien; die Landraths Collegien das Kurländische Oberhofgericht und die Stadt Magistrate durch Vermittelung des General-Gouverneurs der Ostsee Gouvernements, die Consistorien hingegen

nung der Welt-
lichen und
geistlichen
Mitgliedern

unmittelbar an das Ministerium der innern Angelegenheiten je einen Candidaten vor. Nach Prüfung der von dem General-Gouverneur und den Consistorien gegebenen Meinungen und nach Einforderung des Gutachten des General-Consistoriums über die zu geistlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Candidaten, bringt das Ministerium dieselben, nebst seinem Gutachten zur Allerhöchsten Kenntniss.

Von der Amtsdauer der Mitglieder

§ 312.

Sowohl die weltlichen als geistlichen Mitglieder des General-Consistoriums werden auf drei Jahr ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit wird von neuen zur Wahl und Vorstellung der Candidaten nach der im § 311 vorgeschriebenen Ordnung geschritten. Jedoch kann jede der in jenem § benannten Behörden einen solchen wählen und Vorstellen der bereits früher Candidat oder Mitglied gewesen war.

Von dem Procureur

§ 313.

Das Evangelische-Lutherische General-Consistorium hat einen Procureur, der durch den Dirigirenden Senat, nach Grundlage der allgemeinen Verordnungen, angestellt wird

Von der Kanzlei

§ 314.

Die Kanzlei des General-Consistoriums be-

besteht aus einem Secretär, einen Gehülfen des-
 selben, einem Uebersetzer, einem Executor, der
 zugleich Archivar und Cassirer ist, und der nöthi-
 gen Zahl von Kanzlei-Beamten, nach dem zugleich
 mit dieser Kirchen Ordnung bekannt gemachten
 Etat. Der Secretär wird auf Vorstellung des Gene-
 Consistoriums von dem Ministerium der innern
 Angelegenheiten, dessen Gehülfe und die übrige
 Beamten und die Kanzlei Diener aber von
 dem General-Consistorio selbst angestellt.

§ 315

Von der Rang-
 ordnung und
 den Titeln

Der Präsident des General Consistoriums hat
 den Rang der 4ten, die weltlichen Mitglieder
 und der Procureur den der 6ten, der Secretär
 und Executor den der 9ten, der Secretär gehül-
 fen und Uebersetzer den der 10ten Klasse, so lan-
 ge sie in diesen Aemtern stehen, und wenn sie
 durch frühern Dienst oder durch anderweitige
 Stellen nicht einen höhern Rang besitzen. Den
 geistlichen Mitgliedern wird der Titel: „Ober
 Consistorial Rath“ und das Prädikat: „Hoch-
 ehrwürden,“ dem geistlichen Vice Präsidenten
 aber das Prädikat: „Hochwürden“ beigelegt.

§ 316.

Von der Be-
 fugniss der

Es ist den Mitgliedern des General Consistori-
 ums gestattet auch anderweitige Posten zu be-

Mitglieder, an-
dere Aemter zu
bekleiden

kleiden, so fern die mit denselben verbundenen Ob-
liegenheiten ihrer Amtsführung bei dem Gene-
ral Consistorio nicht hinderlich sind.

§ 317.

Von dem Wir-
kungskreise
des General-
Consistoriums.

Zu dem Wirkungskreise des General Consisto-
riums gehört:

1) Die Revision aller in den Evangelisch-Lu-
therischen Consistorien verhandelten und mit-
telst Appelation oder Beschwerde an das Ge-
neral Consistorium gediehenen Judiciären Sachen.
2) Die Aufsicht über die Verfügungen der Con-
sistorien, so wie der General-Superintendenten
und Superintendenten überhaupt, und die
Untersuchung der Klagen über die Consisto-
rien oder die Mitglieder derselben, hinsichtlich
der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten
3) Die Aufsicht über die Ordnung bei der
Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch
Lutherischen Kirchen.

4) Die Genehmigung der von den Consistori-
en statt der gewöhnlichen Perikopen vorge-
schlagenen Predigt Texte, so wie die Geneh-
migung der Gesangbücher zum Gebrauche
beim Gottesdienste Cap 11 §§ 8 und 13

5) Die Ertheilung der Dispensation zur Ehe,

in den im Cap IV. §§ 74. und 80 bezeichnete Fällen

- 6) Die Anordnungen wegen Introduction des General Superintendenten und Superintendenten
- 7) Die Prüfung der Beschwerden von Patronen über das Consistorium wegen Nichtbestätigung eines von ihnen gewählten Candidaten.
- 8) Die Prüfung der Klagen der Predigtamts Candidaten die Entscheidungen der Consistorien, rücksichtlich ihrer Ernennung zu Predigern.
- 9) Die Begutachtung derjenigen Sachen, die nach Grundlage der Bestimmungen dieser Kirchen Ordnung, aus den Consistorien an das General Consistorium eingehen um dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Begutachtung zugesandt werden.
- 10) Die Durchsicht der Sachen, welche dem General Consistorio von dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Begutachtung vor gestellt werden.
- 11) Die Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten wegen Zusammenberufung einer Evangelisch Lutherischen General Synode und wegen Bestimmung der Gegenstände und Vorschläge, über welche in

Von den Behör-

§ 318.

den denen das
General Con-
sistorium un-
ter geordnet
ist.

Das General Consistorium ist in administrati-
ven Sachen dem Ministerium der innern Ange-
legenheiten untergeordnet, in Judiciären Sachen
aber steht es unter dem Dirigirenden Senate in
derselben Art, wie alle andere obere Gerichtsbe-
hördern; hiervon sind nur ausgenommen:

- 1) Ehescheidungssachen, die aus dem Consis-
torien durch Beschwerde od. Appellation an
das General Consistorium gedielen, hinsicht-
lich welcher dasselbe in letzter Instanz ent-
scheidet, ob das Ehebündniss getrennt werden
soll (quoad vinculum).
- 2) Sachen, betreffend die Abweichung von der
Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder
von der für die Verwaltung des Gottesdienstes
und der geistlichen Verrichtungen vorgeschrie-
benen Ordnung, In Sachen dieser Art stellt
das ^{General} Consistorium seine Entscheidung dem Mi-
nisterium der innern Angelegenheiten zur
Unterlegung an Seiner Kaiserlichen Ma-
jestät. vor.
- 3) Sachen, betreffend die Cassation, Remotion

und Suspensien der Prediger und anderer Geistlichen Beamten, die mittelst Klage zur Revision des General-Consistoriums gediehen sind.

§ 319.

Von den Vor-

Das General-Consistorium unterlegt dem Mi-
nisterium der innern Angelegenheiten über al-
le diejenige Fälle in welchen die Genehmigung
Seiner Kaiserlichen Majestät, oder die Ver-
fügungen des Ministeriums nöthig sind, fer-
ner über diejenige Sachen, die eine Rückspra-
che mit andern Ministerien, den General-Gou-
verneurs, Gouverneurs und den Dirigirenden
besonderer Theile der Reichsverwaltung erheisch-
en, wie auch über Streitigkeiten, die zwischen
dem General-Consistorio und den geistlichen
Behörden anderer Confession entstehen könnten,
und endlich über vorkommende Zweifel, ob eine
Sache zu seiner Competenz gehört, oder nicht.

stellungen
an das Mi-
nisterium der
innern Ange-
legenheiten

§ 320

Von den Jah-

Ausserdem überreicht das General-Consistori-
um dem Ministerium der innern Angelegen-
heiten Jährlich;

resberichten
und Jahres-
rechnungen

1) Im Februar die Dienstlisten seines Präsi-
denten und Vici-Präsidenten, der Mitglieder

und Kanzlei-Beamten, die Dienstlisten der weltlichen Beamten nach der allgemeinen für die Civil-Beamten vorgeschriebenen Form, die der geistlichen Mitglieder aber nach dem dieser Kirchen Ordnung sub Litt H beigefügten Formulare.

2) Zu Anfang des Monats März ein allgemeines Verzeichniss der in den Bezirken sämtlicher Evangelisch Lutherscher Consistorien im Verflrossenen Jahre Gebornen, Gestorbenen und Getrauten, mit Angabe der Zahl derselben in jedem Consistorial-Bezirk besonders, und in allen zusammen nach dem Formular sub Litt P.

3) Zu Anfang Februars ein allgemeines Verzeichniss nach dem Formularen sub Litt Q. R. S. T. über die sowel in den Consistorien als in dem General Consistorio verhandelten und im Verlaufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie über die erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften, mit Bezeichnung wie viele Sachen beendigt, und wie viel und welche namentlich unbeendigt bleiben

4) Zum 15ten November ein Verzeichniss aller Glieder und Beamten sowohl des General

Consistoriums selbst, als aller Eöangelisch-Lutherischen Consistorien, um dieselben in den Adress-Kalender einzutragen.

5) Ebenfalls zum 15ten November ein Verzeichniss aller, sowohl unmittelbar unter dem General Consistorio, als unter den Eöangelisch-Lutherischen Consistorien in Russland stehendem Ordensrittern, nach dem dieser Kirchen Ordnung sub Litt u, beigefügten Formulare.

6) Im Anfänge Decembers einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in allen Consistorial Bezürken, nach Grundlage der im General-Consistorio einkommenden Berichte der Consistorien, (§ 302 Punct 4) mit Beisfügung eines allgemeinen Verzeichnisses, nach dem Formulare, sub Litt v. über die Zahl der Kirchen und über die Geistlichkeit, so wie der im Laufe des Jahres, von 1sten October an gerechnet, in jedem Consistorial-Bezirk besonders und in allen überhaupt, Confirmirten.

7) Im März ein allgemeines Verzeichniss über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisen Kas sen, und über die im Verlauf des Jahres in dieselben eingeflossenen Summen. Endlich

8) Ebenfalls im März eine allgemeine Tabelle

über das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland. Diese Tabelle muss eine kurze Uebersicht der bei jeder Kirche eingeflossenen und verausgabten Summen enthalten. Zu derselben wird noch beigefügt eine besondere Tabelle über alle bei dem General Consistorio, den Consistorien und Kirchen-Vorsteher-Ämtern eingeflossene Straf und andere dergleichen Gelder, und über deren Verwendung oder künftige Bestimmung.

Von der Rechnungs-
ablegung des Gene-
ral Consistori-
ums

§ 321.

Zum 1sten Februar jeden Jahres ist das General-Consistorium verbunden, der Reichs-Controle über die Geldsummen Rechenschaft abzulegen, die zu seinen Unterhalte abgelassen worden. Anmerkung. Bei den monatlichen Cassen-Revisionen richtet sich das General-Consistorium nach den besonderen, für das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen geltenden Controlle-Regeln.

Von der Ge-
schäftsordnung
im General
Consistorio.

§ 322.

Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium genießt die Rechte der Collegien. Die Art seiner Geschäftsführung, so wie die Rechte und

Pflichten seiner Glieder und Kanzlei-Beamten ergeben sich aus den für die Collegien bestehenden allgemeinen Reglements und Verordnungen. In Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präsidenten führt das älteste weltliche Mitglied den Vorsitz.

§ 323.

Von den Wirkungskreise des Procureurs

Der Procureur des General-Consistoriums verfährt ebenfalls nach Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über das Procureur-Amt. Er hat auch über die administrativen Angelegenheiten, welche beim General Consistorio verhandelt worden, zu wachen; über Judiciäre Sachen unterlegt der Procureur dem Justiz-Ministerium, wegen der übrigen aber dem Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 324.

Vom Gebrauch der deutschen und der russischen Sprache

Die Geschäfte in dem General Consistorio selbst, so wie die Correspondenz mit den ihm untergeordneten Behörden, werden in deutscher Sprache geführt, Bittschriften können bei dem General Consistorio in russischer oder deutscher Sprache eingereicht werden, Die Vorstellungen an den Dirigirenden Senat und an das Ministerium der innern

Angelegenheiten müssen in russischer Sprache vor-
 sist sein, und mit den zu den Vorstellungen gehö-
 rigen Beilagen zugleich die russischen Uebersetz-
 ungen derselben eingesandt werden.

Von den Ju-
 ridiken des
 General-
 Consistoriums

§ 325.

Das General-Consistorium entscheidet die zu sei-
 nem Wirkungskreise gehörigen Sachen in zwei
 Juridiken, deren jede nicht weniger, als einen Mo-
 nat und nicht länger, als zwei Monate dauern soll;
 die erte wird am 15^{ten} Januar und die andere
 am 15^{ten} Junij jeden Jahres eröffnet.

Von der Zahl
 der Sitzun-
 gen während
 der Juridi-
 ken

§ 326.

Während der Juridiken versammelt sich das
 General-Consistorium, nach Maassgabe der
 eingelaufenen Sachen, täglich oder wenigstens
 dreimal in der Woche, Nach Beendigung der Ju-
 ridiken werden die Mitglieder des General Con-
 sistoriums nach Hause entlassen.

Von den nicht-
 plenaren
 Sitzungen
 des General
 Consistori-
 ums

§ 327.

Zur Besorgung derjenigen Sachen, die beim
 General Consistorio in der Zwischenzeit, wo kei-
 ne Juridik ist, einkommen und vorbereitende
 Maassregeln erfordern, sowie derjenigen, die
 ohne besondere Begutachtung, an das Minis-
 terium der innern Angelegenheiten vorzustel-

len sind, halten der Präsident und Vici Präsident wöchentlich Sitzungen, und treffen die erforderliche Verfügungen, Sorderen Erklärungen und Nozien ein; und setzen Termine für Kläger und Belagte, In Abwesenheit des Präsidenten oder Vici Präsidenten, oder wenn deren Stimmen über einen Fall getheilt sind, ernennt das Ministerium der innern Angelegenheiten, nur für diesen Fall, ein ausserordentliches weltliches oder geistliches Mitglied Evangelisch Lutherischer Confession.

§ 328.

Von Verwendung der Strafgelder

Die beim General Consistorio eingehenden Strafgelder Succumbenzgelder für unrectfertige Appelationen und alle andere einlaufende Summen dieser Art. werden alljährlich, nach seinem Ermessen und Bestimmung, in die Prediger Wittwen und Waisen Kassen abgeschickt

§ 329.

Von dem Siegel des General Consistoriums.

Das General Consistorium bedient sich eines eigenen Siegel mit dem Reichs Wappen und der Unterschrift: Siegel der Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums. Alle seine Pakete unter diesem Siegel werden portefrei abgefertigt.

Achtes Capitel,
 Von Dem Gerichtlichen Verfahren Bei
 Den Consistorien.

1te Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Von der gericht-
 lichen Compe-
 tenz der Con-
 sistorien.

§ 330.

Vor die Gerichtsbarkeit sowohl der Consistorien, als des General Consistoriums, gehören nur diejenige Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den §§ 301. 317. und 318 des Capitel's VII. dieser Kirchen Ordnung nahmentlich vorbehalten ist.

Fortsetzung

§ 331.

Die Judiciäre Competenz irgend eines Consistoriums kann nicht auf Sachen ausgedehnt werden, die vor ein anderes Consistorium oder eine andere Gerichts Behörde gehören, selbst dann nicht, wenn auch bei demselben in einer solchen Sache eine Gegenklage angebracht, oder aber wenn einer der Parteien oder beide durch gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung (consensu expresso vel tacito) sich seiner Entscheidung unterworfen hatten prorogatio (necessaria vel voluntaria)

Die Consistorien sind verbunden, an die competenten weltlichen Behörden selbst solche Sachen zu verweisen, welche zwar in einigen Punkten, aber nicht durchgängig zur Verhandlung der geistlichen Behörden gehören; die weltlichen Gerichte haben aber ihrerseits über gedachte Punkte das Gutachten des betreffenden Consistoriums einzuziehen.

§ 333.

Erfordern die in einer Sache sich ergebender Umstände polizeiliche Untersuchung, oder criminelles Verfahren, so übergibt das Consistorium die Sache, ohne weitere Verhandlung, an die weltliche Behörde,

§ 334.

Die allgemeinen Gesetze rücksichtlich der Haupt und Nebenpersonen in dem Prozesse und in dem Gerichte, der verschiedenen Arten der Beweise und der Ordnung der Sachverhandlung sind auch von dem Consistorien genau zu befolgen. Ueberhaupt richten sie sich in allen denjenigen Fällen, welche in dieser Kirchen-Ordnung keine besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren getroffen sind, nach den allgemeinen

Fortsetzung

Don der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das gerichtliche Verfahren bei den Consistorien

oder den besondern in denjenigen Gouvernements-
bestehenden Gesetzen, wo ein jedes derselben sich
befindet.

Von den Ter-
minen

§ 335.

Zur Förderung des Verfahrens sowohl in Par-
tensachen, als in denjenigen Sachen, welche durch
Beschwerden über Geistliche wegen Verletzung
von Amts Pflichten, oder überhaupt wegen Amts
Pflichten, oder überhaupt von Amts Mängelungen
derselben veranlasst werden, sind von den Consis-
torien allen bei der Sache Beteiligten zum Per-
sönlichen Erscheinen oder zur Beibringung von
Erklärungen und Erfüllung anderer, die Verhand-
lung betreffenden Leistungen Termine anzube-
räumen, jedoch nicht mehr als drei für jeden ein-
zelnen Fall, den ersten und zweiten unter Androh-
nung für deren Versäumung der festgesetzten
Geldstrafe unterworfen zu werden (Pönal Termine)
den dritten unter Androhung, das Recht zur Voll-
ziehung derjenigen Mängelung zu verlieren, für
welche der Termin fest gesetzt war (Präclusiv-Ter-
min) Ausnahmen von dieser Regel finden nur
in Ehescheidungssachen in Gemässheit der Be-
stimmung des § 385 dieses Capitels statt

Regeln bei

§ 336.

Bei Anberaumung der Termine berücksichtigen
das Consistorium die obwaltende Umstände ins-
besondere die grössere oder geringere Entfernung
des Aufenthaltsortes desjenigen, der vorgelade-
nen, oder dem andere, die Verhandlung der Sache
betreffende, Leistungen auf gegeben worden,
mit genauer Beobachtung der durch die allge-
meinen Gesetze in dieser Hinsicht vorgeschrie-
benen Regeln,

Anberaumung
der Termine.

§ 337.

Die Strafe für unrechtfertige Versäumung des
ersten Termins stellt das Consistorium, nach
eigenen Ermessen, auf 10 bis 25 Rbl Banco-
Assign., für eben solche Versäumung des zwei-
ten, auf das Doppelte, und lässt zugleich in
Partensachen dem Gezner das Recht offen, durch
das competente weltliche Gericht Ersatz der ihm
durch dieses Ausbleiben verursachten Kosten zu
fordern, Ist der Schuldige nicht im Stande, die
auferlegte Geldstrafe zu entrichten, so wird er
mit Arrest von drei bis zwölf Tagen bestraft,

Von der Strafe
für Versäu-
mung der
Termine

§ 338.

Wenn im Verleuf der Bestimmten Frist ein
Dilationsgesuch, mit gehöriger Bescheinigung
der Wahrheit und Gesetzmässigkeit der Gründe

Von Dilatio-
nen.

Desselben, eingereicht wird, so kann das Consistorium nach seinen Ermessen, die von ihm bestimmten Termine auf drei Tage, eine Woche oder selbst zwei Wochen, aber nicht auf längere Zeit ausdehnen. Solche Dilationen in Partensachen können von den Consistorien, ohne den Gegner zu hören, nur zweimal bewilligt werden. Eine dritte, so wie selbst die erste und zweite Dilation, wenn die anbe- raumte Frist auf mehr als zwei Wochen verlan- gert werden soll, gestattet das Consistorium nur aus sehr erheblichen Gründen und nicht anders, als nachdem es vorher den andern Theil darüber gehört hat.

Von Vorla-
dungen.

§ 339.

Denjenigen, welche während der Verhandlung einer Sache im Consistorio erscheinen sollen, oder ihren Bevollmächtigten, werden die Vorla- dungen dazu, nach dem Ermessen des Consis- toriums, durch dessen Gerichts-Diener oder durch die competenten Behörden zugestellt. Auf gleiche Weise werden in Process-Sachen den betreffenden Personen auch andere Befehle des Consistoriums eingehändigt.

Fortsetzung

§ 340.

In jeder Vorladung muss angedeutet sein:
1) welches Consistorium sie verfügt; 2) Vor-

und Zunahme Rang oder Stand des Vorge-ladenen; 3) die Sache oder der Umstand der Sache, wegen welcher er vorgeladen wird; 4) Tag und Stunde, wen er im Consistorio erscheinen soll, mit Angabe dessen, was er im Fall seines Ausbleibens zu gewärtigen habe.

§ 341.

Auf eine Vorladung ist jedermann verbunden, zudem bestimmten Termine persönlich im Consistorio zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu stellen. Niemand kann sich von Erfüllung dieser Pflicht lossagen, es sei denn aus besondern gesetzlichen Ursachen.

Von der Verpflichtung des Vorge-ladenen

§ 342.

Wenn der Vorzuladende sich im Auslande befindet, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die Vorladung in den öffentlichen Blättern dreijmal bekannt gemacht. Die dem Vorge-ladenen bestimmte Frist wird von dem Tage der letzten Insertion in den Zeitungen an gerechnet.

Von der Edictal Citation

§ 343.

Bei gerichtlichen Verhandlungen in den Consistorien findet, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder der Untersuchungs- oder der Verfahrens- (Civil Prozess) statt.

Von den zwei verschiedenen Prozess-Formen bei den Consistorien.

§ 344.

Mittelst Untersuchungs-Prozesses werden verhandelt: alle Sachen gegen Geistliche, die eines Amts Verbrechens oder Amts Vergehens angeschuldigt sind, so wie auch diejenige Sachen, welche durch Beschwerden über eine Amts Handlung der selben veranlast worden sind.

Von den vermittelst Untersuchungs-Prozesses zu verhandelnden Sachen

§ 345.

Im Verfahrungs-Prozesse werden alle Streit- und übrigen zur Jurisdiction der Consistorien gehörenden Sachen von Privat Personen gegen ein ander verhandelt.

Anmerkung. Der Verfahrungs-Prozess kann sein: der gewöhnliche, oder der summarische. Beim summarischen Verfahren werden alle wesentliche, die Vernehmung beider Theile betreffende Formalitäten des gewöhnlichen Verfahrungs-Prozesses beobachtet; nur ist demselben ein schneller Gang vermittelt Abkürzung der Termine und Dilationen, und vermittelt der Bestimmung, dass jeder Part seine sämtlichen Erläuterungen und Beweise gleich mit seiner ersten Satzschrist vorzubringen hat, so fern deren beibringung zu jener Zeit möglich ist.

2te Abtheilung
Vom Untersuchungs-Prozesse

Denunciationen über ein Amts Verbrechen oder Amts Vergehen eines Geistlichen dürfen nicht anders angenommen werden, als auf Grundlage der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze, wenn dabei zugleich erforderliche Beweise über die Wahrheit der Beschuldigungen vorgestellt sind. Wierigenfalls wird die Denunciation ohne Berücksichtigung gelassen, und das Consistorium ist nicht befugt auf Veranlassung desselben, zu einer Untersuchung zu schreiten.

§ 347.

Wenn das Consistorium durch glaubwürdige Privat Denunciationen, oder durch officiell mitgetheilte von irgend einem Amts Verbrechen oder Amts Vergehen eines Geistlichen in Kenntniss gesetzt wird, so ertheilt es, um die wahre Beschaffenheit der Sache auszumitteln, einem seiner Mitglieder, oder dem Probst des Kreises, oder auch einem der Kirchen Vorsteher oder Kirchen Ältesten, den Auftrag, den Angeschuldigten vorläufig, jedoch mit Vermeidung aller vorzeitigen Verlautbarung, zu vernehmen; wenn aber besondere Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, so ordnet es zu diesem Zwecke eine ausserordentliche Kirchen Visitation an

Von den Verfü-
gungen nach
geschehener vor-
läufigen Un-
tersuchung

Wenn durch diese vorläufige Untersuchung er-
mittelt wird, dass keine hinlänglichen Gründe
zur Schuldigerkennung des Predigers vorhan-
den sind, und die Sache an sich von keiner be-
sondern Wichtigkeit ist, so befreit das Consis-
torium ~~den~~ denselben vom Gericht und von wei-
terer Untersuchung, bis deutlichere Beweise,
welche eine Wiederaufnahme der Sache veran-
lassen könnten, beigebracht werden. Wenn
aber die Sache, aus einem Grunde, überaus
wichtig erscheint, oder bei der vorläufigen Un-
tersuchung derselben, der Verdacht gegen
den Prediger ~~nicht ab-~~, sondern zugenommen
hat, so fördert das Consistorium ihn in sei-
ne Sitzung zur persönlichen Verantwortung,
oder ernennt zur Untersuchung der Sache an
Ort und Stelle eine besondere Commission aus
zwei weltlichen und einem geistlichen, oder
aus einem weltlichen und zwei geistlichen
Mitgliedern.

Von Klagen
über Prediger

Im Falle einer förmlichen Klage über einen
Prediger wegen Verletzung seiner Amts-
Pflichten, verfährt das Consistorium zur Aus-

mittelung der Wahrheit nach denselben Regeln,
die in den vorhergehenden §§ 346. 347. 348
festgesetzt sind.

Anmerkung. Wenn der Prediger in der über ihn
geführten Beschwerde nicht besonders wichti-
ger Vergehungen beschuldigt wird, und dersel-
ben hinreichende Beweise der Wahrheit bei-
gefügt sind, so schreibt das Consistorium dem
beklagten vor, binnen der, unter Anrechnung ei-
ner Geldstrafe dazu festgesetzten Frist, den
Kläger zu befriedigen, oder in derselben Frist
gesetzliche Gründe zur Abstellung der Klage
bei zubringen. In diesem letzteren Falle hat
das Consistorium, nach Prüfung der Erklärung
des Predigers, entweder zum End-Urtheil, oder
zur ferneren Verhandlung der Sache, mittelst
Untersuchungs-Prozesses, zu schreiten.

§ 350.

Die von den Consistorien zu verordnenden beson-
dern Untersuchungs-Emissionen richten sich
bei ihren verfahren, nach den in dieser Kirchen-
Ordnung enthaltenen Vorschriften und nach
den allgemeinen Reichs-Gesetzen, oder nach
dem besonderen Gesetzen des respectiven Go-
uvernements.

Von dem ge-
richtlichen Ver-
fahren der
Untersuch-
ungs-Emis-
sionen.

Von der Correspondenz der Commissionen mit andern Behörden.

Von Anordnung einer solchen Commission setzt das Consistorium die Obrigkeit des Gouvernements, in welchem die Commission errichtet ist, in Kenntniss, damit sie im Falle einer Verstellung der Commission, ihr den Beistand nicht verweigere, übrigens ist die Commission berechtigt, vom Polizei- und andern Behörden erster Instanz, in den Gouvernment, wo sie besteht, unmittelbar die nöthige Auskunft und Hilfsleistung zu verlangen, wobei sie nur den vom Consistorio über ihre Errichtung erhaltenen Befehl vorzuzeigen hat.

Von Einsendung

§ 352.

der Acten der Commission an das Consistorium.

Nach geschlossener Untersuchung stellt die Commission die ganze Untersuchungs-Acte mit ihrem Gutachten dem Consistorio vor.

Von dem Rechte, im Consistorio zur Rechtsfertigung zu erscheinen.

§ 353.

Nach geschlossener vorläufiger oder formeller Untersuchung durch die Commission, steht es dem Prediger frei, persönlich im Consistorio zu erscheinen, um beweisende Erläuterungen über solche Umstände beizubringen, die zur Zeit der Untersuchung nicht bekannt waren.

Von nichtamt-

§ 354.

In denjenigen Fällen, wo ein Geistlicher eines, nicht sein Amt betreffenden, Verbrechens beschuldigt wird oder bereits überführt ist, richten sich die Consistorien nach den §§ 241. und 242 des Cap V. und § 301 des Cap VII dieser Kirchen Ordnung enthaltenen Vorschriften.

lichen Verbre-
chen der Geist-
lichen

3te Abtheilung.

Vom Verfahrens Prozesse.

A

Vom Verfahrens Prozesse in Partensachen überhaupt.

§ 355

Vom Anfang
der Prozess-
sachen

Die Verhandlungen im Verfahrens Prozesse werden durch Einrichtung einer Klage bei dem Consistorio ein geleitet.

§ 356.

Die Klage muss enthalten: 1) eine Darstellung der Sache; 2) das Gesuch des Klägers.

§ 357.

Vom Inhalt
der Klage

Es ist nicht erlaubt, in einem Gesuch verschiedenartige Klagen anzubringen.

§ 358.

Von Nicht
Cummulati-
on der Klage

Wenn das Gesuch alle gesetzliche Erfordernisse hat und keine Gründe vorhanden sind, es dem Supplikanten zurückzugeben, so wird binnen der ersten 7 Tage nach dessen Eingang, in Fäl-

len aber, die keinen Aufschub leiden, sogleich nach demselben dem Beklagten eine förmliche Vorladung zum Erscheinen vor dem Consistorio zugesertigt.

Von den Folgen
der Vorladung.

§ 359.

Nach Eingang der Anzeige, dass die Vorladung des Consistoriums dem Beklagten eingehändigt worden, wird die Verhandlung der Sache als angefangen angesehen, und kein Theil kann sich von dem Gerichtsstande des Consistorio lossagen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Wohnort verändert hätte.

Von der Mittheilung der Klage an den Beklagten.

§ 360.

Dem Beklagten wird sobald er sich meldet, eine beglaubte Abschrift der Klage eingehändigt, oder, wenn er darum bittet, wegen Abwesenheit oder in Ermangelung eines Bevollmächtigten, zugeschickt, mit der Aufgabe, binnen festgesetzter zweiwöchentlicher Frist darauf zu antworten.

Anmerkung. Kläger und Beklagter sind verbunden, von allen ihren zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Satzschriften und Beweisen eine genaue Abschrift beizulegen.

Der Beklagte ist verbunden, über alle Punkte der Klage deutliche und genaue Erklärungen zu geben, sowohl hinsichtlich derjenigen Behauptungen, die er für gegründet anerkennt, als hinsichtlich derjenigen, die er bestreitet, um ohne Schwierigkeit, nach Absonderung alles dessen, was er dem Kläger einräumt, von demjenigen, worin er ihm widerspricht, genau und vollständig den Streitgegenstand (status controversiae) feststellen zu können.

Von der Erklärung des Beklagten

Eine Ausnahme von dieser Regel trifft nur in denjenigen Fällen ein, wo Beklagter zur Erwiderung auf die Klage, anstatt direkter Verneinung der klägerischen Behauptungen, der Berücksichtigung des Consistoriums verzögerliche Einreden, d. i. solche Umstände vorstellt, die sich nicht auf das Wesen der Sache beziehen, sondern nur eine Hemmung des Prozesses bezwecken sollen, oder aber, wenn er zerstörende Einreden, d. i. solche Umstände vorbringt, zufolge welcher der Klagegrund selbst für vernichtet erachtet werden müsste. In diesen Fällen muss der Be-

Fortsetzung

Klagte alle verzögerlichen Einreden, die, nach seiner Meinung den Gang des Prozesses aufhalten oder abändern sollen, dem Consistorio mit einem Male und gleich beim Anfang des Verfahrens vorbringen; - anbelangend aber die wichtigeren, die Klage selbst zerstörenden Einreden, so kann er dieselben, d. h. nach Schluss des Verfahrens über die erstern, jedoch nur von Anfang des Prozesses selbst vorstellen, gleichfalls aber alle mit einem Male, ausgenommen nur diejenigen, welche ihm erst nach seiner ersten Schrift bekannt geworden sind. Alle gegen die Klage gerichtete Einwendungen dieser Art werden bei dem Consistorio summarisch verhandelt.

Von Mittheilung der directen Erklärung an den Kläger, und vom Antritt des Beweisverfahrens,

§ 363.

Nach Eingang der directen Erklärung des Beklagten fertigt das Consistorium im Verlauf der ersten sieben Tage darauf dem Kläger eine beglaubte Abschrift derselben zu, und bestimmt ihm einen zweiwöchentlichen Termin, um seine Beweise beizubringen, oder um wenn er dergleichen vorzustellen nicht für nöthig erachtet, in derselben Frist seine Replik einzureichen. Gleichzeitig mit dem Kläger wird auch dem Beklagten ein zweiwöchentlicher Termin anberaumt, um seine Beweise beizubringen,

wenn er dergleichen vorzustellen für nöthig erachtet,

197

§ 364.

Wenn keiner der Parteien Beweise beibringt, der Kläger aber seine Replik einreicht, so wird selbige in den ersten hierauf folgenden sieben Tagen in beglaubter Abschrift dem Beklagten mitgetheilt und auch ihm eine zehntägige Frist anberaumbt, um seine Duplik einzureichen, von welchen der Kläger, auf Verlangen, zu seiner Kenntniss eine Abschrift erhalten kann.

Von Mittheilung der Replik an den Beklagten.

§ 365.

Nach Eingang dieser Duplik des Beklagten, nimmt das Consistorium weder von ihm, noch vom Kläger, fernere Eingaben und Erklärungen an, sondern schreitet zur Fällung des Urtheils.

Von nicht annahme weiterer Eingaben,

§ 366.

Wenn hingegen der eine oder beide Parteien Beweise beibringen, so wird die Einreichung sowohl der Replik des Klägers, als auch der Duplik des Beklagten, bis zur Beendigung des Beweisverfahrens verschoben, und dann zuerst dem Kläger und hernach dem Beklagten, ein

Von Replik und Duplik nach geschlossenen Beweisverfahren.

zehntägiger Termin zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt, wobei ihnen auch das über die Zeugen aussage von Consistorio angefertigte Serutinium, dem Beklagten aber überdies noch eine beglaubte Abschrift der Replik des Klägers mitgetheilt wird.

Von Berufung auf Beweise, die sich nicht auf Zeugenaussagen gründen.

§ 367.

Wenn ein Part zum Beweise Urkunden einreicht, so fertigt das Consistorium im Verlaufe der ersten darauf folgenden sieben Tage dem Gegner beglaubigte Abschriften derselben nebst den zugleich damit eingegangenen Anträgen zu, um spätestens in zwei Wochen sich darauf sthliesslich zu erklären.

Von Berufung auf Zeugen mit Angabe der Umstände, über welche sie zu vernehmen sind.

§ 368.

Bei Berufung auf Zeugen müssen Kläger und Beklagter den Vor- und Zunamen, Rang, und Wohnort eines jeden derselben angeben und dabei in kurzen Sätzen (Beweis- und Gegenbeweis Artikeln) mit erforderlicher Genauigkeit anzeigen, wer namentlich über jeden dieser Artikel verhört werden soll.

Von Fragestücken und Ein

§ 369.

Diese Beweisartikel werden ebenfalls im Laufe der ersten sieben Tage nach ihren Eingange

dem Gegner mit der Aufgabe mitgetheilt: 1) binnen zehn Tagen besondere Fragestücke einzureichen, welche, auf sein Verlangen, den Zeugen gleichfalls vorgelegt werden; 2) in derselben Frist etwanige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zeugen beizubringen.

199
wendungen
gegen die Zeu-
gen.

§ 370.

Die allgemeinen Fragestücke über Vor und Zunamen, Rang, Stand und Alter der Zeugen, ihre Verwandtschaft mit den Parteien, ob sie von der Entscheidung der Sache für sich Vortheil oder Schaden erwarten, ob sie mit demjenigen Parteien, gegen den sie als Zeugen aufgeführt worden, in Feindschaft sind, und dergleichen, zur Bestimmung des Grades ihrer Glaubenswürdigkeit dienende, Fragen werden vom Consistorio, ohne Mitwirkung und Antrag der Parteien, den Zeugen vorgelegt.

Von den allge-
meinen, durch
das Consisto-
rium den Zeu-
gen vorzuleg-
enden Frage-
stücken

§ 371.

Die Zeugen haben vor Ablegung ihres Zeugnisses den gesetzlichen Eid in der Sitzung des Consistoriums nach dem Ritus ihrer Kirche, und wenn die Parteien den Wunsch erklärt haben, dabei gegenwärtig zu sein, in deren oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart zu leisten. Uebrigens können die

Von dem Eide
der Zeugen und
von den Fällen,
in welchen sie
dessen über-
hoben werden

Zeugen mit gegenseitiger Einwilligung der Parton,
auch ohne Eid abgehört werden.

§ 372.

Von der bei An-
hörung der Zeu-
gen zu beobach-
tenden Ordnung

Die Aussagen der Zeugen werden vom Consistorio,
nach gesetzlicher Vorschrift, über die vom Producenten
und Reproducenten eingerichteten Beweis- und
Gegenbeweis Artikel (§ 368) und über die beson-
dern und allgemeinen Fragstücke (§§ 369 und 370),
wobei mit den allgemeinen anzufangen ist, ent-
gegengenommen und niedergeschrieben.

§ 373.

Von Vernehmung
abwesender Zeu-
gen durch das
competente
Gericht.

Wenn die Zeugen, wegen Entfernung ihres Wohn-
orts oder aus andern gesetzlichen Ursachen,
nicht vor dem Consistorio erscheinen können, so
wendet sich dieses wegen deren Abhörung an
die competente Gerichtsbehörde, wobei es zugleich
anselbige die Fragepunkte überschickt, mit
der Anzeige, ob die Parton bei der Vernehmung
jener Zeugen gegenwärtig zu sein wünschen
In letzterem Falle fördert das Consistorium von
den Parton einen Revers darüber, dass sie zu
diesem Behuf bei dem betreffenden Gerichte in
dem vom Consistorio anberaumten Termine erschei-
nen werden.

Von dem Scru-
tinio.

§ 374.

Aus dem Zeugenaussagen wird im Consistorio

ein Scrutinium angefertigt, welches unter ge-
höriger Beglaubigung den Parten in der im § 366
angedeuteten Ordnung mitgetheilt wird.

201

§ 375.

Rücksichtlich der Aufnahme des sogenannten
Zeugnisses zum ewigen Gedächtniss, werden ge-
nau die hierüber vorhandenen Vorschriften beobach-
tet, welche eine solche Abhörung eines Zeugen ge-
statten, wenn der Kläger oder Beklagte darum, sei
es auch vor Anfang des Prozesses, oder im Verlaufe
desselben, vor Anfang des Beweisverfahrens bit-
tet, nämlich nur, wenn ein Zeuge auf längere
Zeit verreiset, oder wenn, wegen seines hohen Al-
ters, oder einer gefährlichen Krankheit sein Ab-
leben zu besorgen steht.

Von dem Zeug-
nisse zum E-
wigen Gedäch-
nisse.

§ 376.

Nach solcher Verhandlung der Sache, wird das Ver-
fahren in derselben für geschlossen angenommen,
und eine Relation aus den Acten verfasst.

Von der Ac-
ten Relation.

§ 377.

Die Relation muss enthalten: 1) eine kurze und
deutliche Geschichtserzählung; 2) die Haupt-
umstände, von deren Festsetzung die Entscheidung
der Sache selbst abhängt; 3) die sich auf die Sa-
che beziehenden Gesetze,

Vom Inhalte
der Relation.

§ 378.

Nach Abfassung der Relation beginnt der Vortrag der Sache durch Vorlesung der erstern, wobei alle zur Sache gehörigen Actenstücke vorgelegt werden

Von der Discussion und Entscheidung der Sache.

§ 379.

Hierauf schreitet das Consistorium, nachdem die Sache Discussion gebracht worden, zur Fällung seines Urtheils, mit pünctlicher Beobachtung der hierüber geltenden Vorschriften.

B.

Von der Mündlichen Verhandlung in Parten Sachen.

Von den Ursachen zur mündlichen Verhandlung.

§ 380.

Eine mündliche Verhandlung ist nur aus besondern Gründen zulässig, namentlich, wenn ein schriftliches Verfahren den Parten, ihrer Armuth wegen, zu beschwerlich ist.

Von der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung.

§ 381.

Bei mündlicher Verhandlung der Sachen werden die von den Parten nach obigen Regeln zu verfässhenden Sätze, ihren Worten gemäss in Form von Protocoll-Anträgen im Consistorio selbst niedergeschrieben und von den Parten, nachdem sie ihnen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden sind, im Fall sie aber des Schreibens unkundig oder physisch unfähig dazu sind, von einem Mitgliede des Consistoriums unterzeichnet.

Bei Aufnahme dieser Sätze zum Protokoll muss das Consistorium in den Schranken seiner richterlichen Pflicht bleiben und den Parteien keinen Rath in ihrer Sache ertheilen

C.

Von den besondern Regeln über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

§ 383.

Bei den gerichtlichen Verfahren in Ehesachen richten sich die Consistorien nach den Vorschriften des von der Ehe handelnden Capitels IV. dieser Kirchenordnung, und den Bestimmungen der vorhergehenden §§ dieses Capitels über Streit und Prozesssachen, jedoch mit Beobachtung folgender besondern Regeln:

Von der Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Ehesachen überhaupt

§ 384.

In allen Ehesachen kann Kläger und Beklagter seine Rechte selbst persönlich vor dem Consistorio wahrnehmen, auch wenn er, auf Grundlage der bestehenden Gesetze, in andern Sachen nicht befugt wäre, persönlich Klage zu erheben, oder darauf zu antworten.

Von der Befugniss der Parteien, in Ehesachen ihre Rechte selbst wahrzunehmen

§ 385.

Bei Ehescheidungsachen wird denjenigen, welche unrechtfertiger Weise die ihnen vom Consistorio gesetzten Pönal Termine (§§ 335, 336. und 337. ver-

Von den Maassregeln, die Parteien zum Erscheinen vor dem Consistorio zu zwingen.

sciumt haben, der dritte Termin nicht unter Androhung der Präclusion anberaumt, wenn letztere die Trennung der Ehe zur Folge haben würde, sondern unter der Androhung, zur Erfüllung desselben durch die competenten Gerichts- und sonstigen Behörden gezwungen zu werden.

§ 386.

Von Ausnahmen von allgemeinen Regeln hinsichtlich des Gerichtsstandes.

Von der allgemeinen Regel, dass der Kläger seine Klage bei demjenigen Gerichte anbringen muss, über dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, sind in Ehesachen Ausnahme statt, für den verlassenen Ehegatten und für die der Ehre beraubte Braut, oder die unter dem Eheversprechen verführte Jungfrau, welchen, nach den §§. 90. 93. und 123 im Capitel IV. der Kirchen Ordnung erlaubt ist, ihre Klage und zwar ersterem auf Trennung, letzteren aber auf Schliessung der Ehe, bei dem Consistorio ihres Aufenthaltsortes zu erheben.

Von dem Sühnversuch.

§ 387.

Wenn die Klage auf Scheidung einer gesetzwidrigen, aber nicht für durchaus nichtig anzusehenden Ehe nicht von den Ehegatten, sondern von einer dritten Person, die ein Recht dazu behauptet, im gesetzlichen Termine (Cap. IV § 116) erhoben wird, so versucht das Consistorium zuvörderst,

Die Sache gütlich beizulegen, und nur dann, wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, schreitet es zu dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren.

§ 388.

Fortsetzung

Dieselbe Regel wird bei allen, auf die in §§ 119. 120. 122. 127. 128. 130. 131. und 132. im Cap IV. angeführten Ursachen begründeten Ehescheidungs Klagen und selbst dann beobachtet, wenn auf Scheidung wegen bösslicher Verlassung (§ 123 Cap IV) geklagt worden und, in Folge einer gewöhnlichen oder Edictal-Citation, der beklagte Theil sich vor Gericht stellt.

§ 389.

Fortsetzung

Beim Sühnversuch, der dem gerichtlichen Verfahren vorausgeht, müssen beide Theile im festgesetzten Termine persönlich vor dem Consistorio erscheinen. Wenn jedoch wegen weiter Entfernung oder andere gesetzlichen Gründe, das persönliche Erscheinen derselben nicht für möglich erachtet wird, so requirt er die weltliche Behörde, um in Gemeinschaft mit einem Deligirten des Consistoriums, d. h. mit einem Gliede desselben, Kreises-Probste, oder irgend einem vom dem Consistorio zu bestimmenden Geistlichen den Sühnversuch vorzunehmen.

§ 390.

Fortsetzung,

Wenn wegen weiter Entfernung oder aus andern triftigen Gründen, die Parteien, weder vor dem Consistorio, noch vor einer andern Behörde, zu gleicher Zeit erscheinen können, so wird den respectiven Tröbsten oder Predigern aufgetragen, jeden von ihnen einzeln durch Ermahnungen zur Versöhnung zu bewegen, und ihnen zu diesem Behufe der ganze Thatbestand der Klage mitgetheilt.

Vom Ausbleiben

des Klägers
beim Sühneversuche.

§ 391.

Bleibt der Kläger, ohne gesetzliche Gründe, bei dem Sühneversuch aus, so darf er eine zweite Vorladung des Beklagten zum Sühneversuch nicht eher erfolgen, als nach dem letzteren für allen, durch des Gegners Ausbleiben ihm veranlassten Schaden befriedigt ist.

Fortsetzung.

§ 392.

Bleibt Kläger auch im zweiten Termin zum Sühneversuch ohne gesetzliche Gründe, aus, so wird Beklagter von der Klage entbunden, und der Kläger kann wegen solcher Thatseihen, die ihm vor dem durch diese seine erste Klage veranlassten Sühneverfahren bekannt waren, keine zweite Klage erheben.

Vom Ausbleiben

des Beklagten

§ 393.

Bleibt Beklagter in dem zum Sühneversuch be-

stimmlen Termin aus, so hat er für das erste und zweite Mal die im § 337 festgesetzten Geldstrafen zu entrichten, und dem Gegner den durch sein Ausbleiben zugefügten Schaden zu ersetzen, Die dritte Vorladung erlässt das Consistorium mit der Androhung, im Fall der Nichterfolgung derselben, zum Erscheinen durch die weltliche Behörde gezwungen zu werden, (Real- Citation)

§ 394.

Von den Fol-

Wenn ein Sühnever such vorgenommen worden, ohne den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, so wird dem Beklagten eine beglaubigte Abschrift der gegen ihm erhobenen Klage mit getheilt und zur Erklärung auf dieselbe der im § 360 dieses Capitels festgesetzte Termin bewilligt.

gen des misslungenen Sühnever suchs.

Anmerkung. Die Aussagen der Parteien beim Sühnever such werden im Fall derselbe misslingt, wie nicht geschehen betrachtet, und nachherige Berufung auf dergleichen Aussagen und Eingeständnisse vom Consistorio nicht gestattet.

§ 395.

Vom Sühne-

Bei Klagen auf Vollziehung der Trauung, in Folge eines Verlöbnißes, oder gegebenen Eheversprechens hat das Consistorium gleichfalls sich bemühen, eine Vereinigung der Parteien zu bewirken, und nach den in den §§ 389. 390. 391. 392. und 393 enthaltenen

versuch bei Gesuchen um Eheschließung

Vorschriften zu verfahren, mit dem einzigen Unterschie-
de, dass, wenn Beklagter die ihm gesetzten zwei
Pönal-Termine verabsäumt und auch zum drit-
ten und schliesslichen Termine nicht erscheint, in
Gemässhelt der §§ 91 und 93 des Cap IV von der
Ehe, die gegnerische Klage für gegründet erkannt
wird,

Von dem Ver-
fahren des Con-
sistoriums
bei für nichtig
anzusehenden
Ehen.

§ 396

Wenn das Consistorium glaubwürdige Kenntniss
von der Abschliessung einer für nichtig anzuse-
henden Ehe erhält, so muss es hierüber sogleich
die erforderliche Untersuchung anstellen. Nach-
dem es die ihm Kunde gewordenen Nachrichten
in Gewissheit gesetzt hat, trennt es die Ehe, und
verurtheilt den Prediger, der die Trauung vollzo-
gen hat, zu der gebührenden Strafe; indem es die
gesetzlichen Verfügungen in Betreff anderer hie-
bei schuldiger Personen dem weltlichen Richter ü-
berlässt.

Von dem Ver-
fahren des
Consistoriums
bei andern ge-
setz widrigen
Ehen.

§ 397.

Das Consistorium darf nicht von Amtswegen Un-
tersuchung über solche Ehen anstellen, welche,
wenn sie gleich gesetzwidrig sind, doch nicht für
nichtig angesehen werden. Es schreitet zur Un-
tersuchung und zur Verhandlung der auf solche
Ehen Bezug habenden Sachen nur dann, wenn dar-
über eine förmliche Klage erhoben worden ist.

Wenn das Consistorium die in der eingereichten Klage enthaltenen Angaben für begründet erkennt, so giebt es den Schuldigen auf, dass sie so weit es möglich ist, die von ihnen nicht beobachteten unumgänglichen Bedingungen einer gesetzlichen Ehe erfüllen, oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

§ 399.

Von Rückgabe

Das Consistorium giebt Ehescheidungsklagen mit Dorsual-Resolution zurück: 1) wenn selbige nicht auf einem der in den §§ 118, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131 und 132, des Cap. 1V. dieser Kirchen Ordnung angeführten, gesetzlichen Scheidungsgründe beruhen, 2) wenn nicht zugleich erwiesen wird, dass die Sache vor sein Form gehört, wesshalb auch ein Zeugniß beigelegt sein muss, dass die Trauung nach dem Ritus der Evangelisch Protestantischen Kirche vollzogen ist.

der Klage wegen Nichtbeobachtung der Form

§ 400.

In Ehesachen werden als Zeugen, in Ermangelung anderer, zugelassen: Hausgenossen und sogar Verwandte der Parten, nur mit Ausnahme der Descendenten in grader Linie, sowohl von der einen, als der andern Seite.

Von den Zeugen in Ehesachen

Von Unterstütz-
ung des Eingestän-
dnisses durch andere
Beweise.

Wenn in einer Ehesache das eigene, mündliche, oder schriftliche, Eingeständniss (Cap IV. § 119) eines der Parteien die von einem derselben nachge- suchte Trennung der Ehe zur Folge haben könnte, so sind, ausser dem Geständniss, noch andere beweise erforderlich.

Von den Fällen,
in welchen in
Ehesachen der
Eid unzuläs-
sig ist.

In den Parten ist nicht erlaubt, einander den Eid zuzuschreiben, über die Wahrheit oder unwahr- heit solcher Behauptungen, laut welcher, wenn der Eid geleistet würde, die Trennung der Ehe erfolgen müsste.

Von dem Inhal-
te des Eheschi-
dungs Urtheils.

In den Entscheidungsworten des Ehescheidungs- Urtheils muss an gegeben werden 1) der Schei- dungsgrunde; 2) ob einer der Parteien, welcher na- mentlich, und in welchem Stücken, für den schuld- igen Theil erkannt worden ist; 3) welchem der Ehegatten, im Fall von Ehebruch oder bösslicher Verlassung, zur Strafe dafür die Wiederver- ehelichung verboten wird, (Cap IV. §§ 123. und 124. 4) wem von ihnen es obliegt, einige oder alle in ihrer Ehe erzeugten Kinder zu erziehen und bis zu welchem Alter; 5) wer von den El-

Eltern die Kosten des Unterhalts, und der Erziehung der Kinder zu tragen hat. (Cap IV § 133)

§ 404.

Von Art der förmlichen Ehescheidung

Sobald das Ehescheidungs Urtheil rechtkräftig geworden ist, wird die solenne Scheidung im Consistorio selbst, und in Gegenwart beider Theile, wenn dem Erscheinen derselben keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, auf folgende Weise vollzogen: nachdem der General Superintendent, Superintendent, oder ein anderes geistliches Mitglied des Consistoriums an die zu scheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung gerichtet hat, erklärt er ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand.

§ 405.

Von der bei Trennung der Ehe wegen Schuld eines der Ehegatten zu brauchenden, Scheidungs-Formel.

Wird die Ehe, wegen erwiesener Schuld eines Ehegatten (nicht aber aus einem andern gesetzlichen Grunde) getrennt, so wird von dem General-Superintendenten, Superintendent oder einen andern dazu beauftragten Mitgliede des Consistoriums bei dem förmlichen Scheidungs-Acte nachstehende Formel gebraucht: „Da durch hinlänglichen Beweis und durch eigenes Geständniss (oder bloss durch hinlänglichen Beweis) genügend kund geworden ist, dass dieser dein

(ihr) Ehegatte (diese deine — ihre — Ehegattin) n. n. un-
 eingedenk der Furcht Gottes und Seinem heiligen Wor-
 te zuwieder, sich des Ehebruchs (oder: der bösslichen
 Verlassung, oder: eines grausemen Verfahrens mit
 dir — ihnen — oder u. s. w. u. s. w.) schuldig gemacht
 und damit alles Eherecht auf dich (sie) verwirkt
 hat; so spreche ich dich (sie) n. n. von Gottes we-
 gen und Kraft seines heiligen Wortes von ihm (ihr)
 frei, und ertheile dir (ihnen) n. n. das Recht, zu
 einer andern Eheverbindung zu schreiten, wenn
 und wo du (sie) solches vor gut findest (finden)
 Dagegen aber wird dir (ihnen) n. n. hiemit auf
 das ernstlichste untersagt, bis auf weiteres Er-
 kenntniss in eine neue Ehe zu treten."

Von der Form

§ 406.

Des Ehetrennungs-
 Actes bei abwe-
 sendem Partem,

Können, wegen gesetzlicher Gründe, beide Ehegat-
 ten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungs Acte
 vor dem Consistorio erscheinen, so wird derselbe mit
 den erforderlichen Aenderungen der Scheidungs-For-
 mel mit jeden einzeln vollzogen. Wenn beide Theile
 von dem Consistorio weit entfernt, oder durch ande-
 re Umstände vor dem Consistorio zu erscheinen ver-
 hindert sind, so kann dasselbe auch dem Prediger
 ihres Wohnorts auftragen, ihre Scheidung in
 Gegenwart zweier Kirchen-Ältesten zu voll-
 ziehen.

Jedem Theile wird über die vollzogene solenne Trennung der Ehe ein Attestat ausgestellt.

4te Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

Das Consistorium benachrichtet die Parten, welche sich in dem Orte seines Sitzes befinden, oder daselbst Bevollmächtigte haben, von dem zur Eröffnung seines End-Urtheiles in einer Sache bestimmten Tage im voraus, und ladet sie zur Anhörung desselben durch besondere schriftliche Anzeigen, über deren Empfang sie Reverse zu geben verbunden sind, die Abwesen^{den} aber durch Einrückung in die öffentliche Blätter, vor Den an den Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sich aufhaltenden oder ihren dortigen Bevollmächtigten wird, um zur Anhörung des Urtheils zu erscheinen, eine siebenlägige Frist, vom Tage der zustellung der Citation an gerechnet, den Abwesenden aber ein sechsmonatlicher Termin, vom Tage der letzten Einrückung in den Zeitungen an gerechnet, bestimmt. Wenn die Parten es wünschen, so können ihnen die Urtheile der Consistorien auch durch ihre Orts- oder competente Behörde eröffnet werden.

Von dem über die vollzogene Ehescheidung zu ertheilende Attestate.

Von Vorladung zur Anhörung der End Urtheile

Von der Vorla-
dung zur Ab-
hörung der
Zwischenbe-
scheide

Dieselbe Ordnung wird auch bei der Publication der Zwischenbescheide der Consistorien beobachtet, nur mit dem Unterschiede, dass Abwesende zur Anhörung derselben nicht durch die Zeitungen, sondern durch einen Anschlag an der Thüre des Sessions-Zimmers, vorgeladen und ihnen zum Erscheinen nur ein Termin von zwei Monaten gesetzt wird.

Von dem Nicht-

erscheinen der
Parten an dem
Tage der Er-
öffnung des
Urtheils.

Wenn einer der Parten, welcher an dem Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sich aufhält, nach Ausstellung eines Reverses hinsichtlich seines Erscheinens vor dem Consistorio zur Anhörung eines Urtheils, an dem in der Citation bestimmten Tage ~~nicht~~ nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten stellt, so wird das Urtheil nichts desto weniger als ihm, von dem in der Citation bestimmten Tage an, eröffnet angesehen, und dem gemäss. werden auch die, zur Einreichung der Appelation und Querel bestimmten, Termine von jenen Tage an gerechnet.

Fortsetzung

Wegen Nichterscheinens des einen der Parten an dem zur Publication des End-Urtheils oder Zwischenbescheides bestimmten Tage, wird die Eröffnung desselben an den andern Parten, der sich zu dem Ter-

mine eingestellt hat, nicht aufgeschoben,

215

§ 412.

Fortsetzung

Wenn ein Part, oder dessen Bevollmächtigter, sich an dem vom Consistorio in der Citation bestimmten Tage, zur Anhörung des End Urtheils oder Zwischenbescheides nicht einstellt, und sein Revers über den Empfang jener Citation beim Consistorio nicht eingegangen ist, so wird er für abwesend angesehen und ihm durch Einrückung in die öffentlichen Blätter, oder durch Anschlag an der Thür des Sessions-Zimmers eine Frist von respectiv sechs oder zwei Monaten zum Erscheinen bestimmt, §§ 408 und 409.

§ 413.

Wenn ein für abwesend erklärter Part oder dessen Bevollmächtigter, sich von selbst oder in Folge der Verfügung des Consistoriums, noch vor geschehener Vorladung durch die Zeitungen, oder noch vor erfolgten Anschlag an der Thüre des Sessions-Zimmers; oder auch nach derselben, jedoch vor Ablauf der in der Citation bestimmten Frist, eingestellt; so eröffnet das Consistorium ihm das Urtheil, und die Termine zur Annehmung der Appelation, oder Querel werden vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet.

Vom Erscheinen der für Abwesend erklärten Parten

§ 414.

Wenn aber ein Part auch binnen der in jener Citation erscheinen

Von dem nicht

ihm gesetzten Frist zur Anhörung des Urtheils sich
 eines Abwesens nicht einstellt, so wird dasselbe in Bezug auf ihn
 den nach erfolgter Edictal Citation für rechtskräftig angesehen.

5te Abtheilung.

Von Devolvirung der Rechtsachen mittelst
 Appellation und Querel.

Von Devolvirung

§ 415.

der Sachen im Aus den Provinzial und Stadt Consistorien werden
 allgemeinen die Prozessachen an das General Consistorium
 mittelst Appellation und Querel devolvirt.

Von Sachen in

§ 416.

denen Appellation und Querel sind unzulässig: a)
 gegen Befehle wegen Erfüllung rechtskräftig
 gewordener Urtheile; b) gegen Entscheidungen
 die auf einem, zufolge gegenseitiger Einwilligung,
 geleisteten Eide begründet sind; c) gegen Ent-
 scheidungen in Untersuchungssachen, über
 Amtsvergehungen der Geistlichen, und über Nicht-
 beobachtung der Subordinationsregeln, wenn
 die dafür zuerkannte Strafe in einfacher Ver-
 weise, oder einer Geldstrafe von nicht mehr als
 150 Rubel Banco Assignationen besteht.

Von Sachen

§ 417.

in welchen Appellation und Querel
 gestattet sind. Gegen Entscheidungen der Consistorien in Sa-
 chen, welche die Verwaltung des Predigtamtes,
 die Lehre, die Verrichtung des Gottesdienstes,
 und überhaupt die Religion betreffen sind, Ap-

pelation und Querel auch sogar in dem Falle zulässig, wenn die Sache nicht, in Folge einer erhobenen Klage, ihren Anfang genommen hat.

§ 418.

Gegen End-Urtheile der Consistorien kann nur mittelst Appelation geklagt werden.

Von Anzeige der Unzufriedenheit über Endurtheil der Consistorien.

§ 419.

Die Partei, welche die Appelation an das General-Consistorium ergreifen will, ist verbunden, binnen 7 Tagen, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, selbst, oder durch ihren Bevollmächtigten, solches dem Consistorio anzuzeigen, dabei alle die Punkte, des Urtheils, durch welche sie sich gekränkt glaubt (gravamina), anzugeben, und mittelst Reverses an Eidesstatt zu erklären, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Sache für gerecht und die Gründe zur Ergreifung der Appelation für gesetzlich halte, und gleichzeitig den Appelations Schilling von 25 Rbl Banco Assig. zu entrichten. In dem, der bei Anmeldung der Appelation eine dieser Vorschriften unerfüllt lässt, wird die Nachgabe derselben abgeschlagen.

Fortsetzung.

§ 420.

Diejenigen Punkte des Urtheils gegen welche bei Anmeldung der Appelation keine schriftliche Beschwerde gestellt worden ist, treten nach Verlauf der erwähnten 7 Tage § 419 in Rechtskraft.

Von den Punkten, gegen welche nicht appelliert worden ist.

Von der Appel-
lation ohne Ent-
richtung des Ap-
pellations
Schillings.

§ 421.

Diejenigen, welche wegen Armuth den festgesetzten Ap-
pellations-Schilling von 25 Rbl. B. Ass. nicht entrichten
können, bringen die gehörigen Beweise darüber bei
und erhalten dann, mit der Dispensation von der Ent-
richtung dieses Geldes, das Recht, dessen ungeachtet
die Appellation einzureichen.

§ 422.

Von dem Appel-
lations-Attesta-
te.

Nachdem die Appellation in obiger Art in gesetzli-
cher Frist angemeldet worden ist, wird selbige vom
Consistorio bewilligt, sofern der Beschaffenheit der
Sache nach, kein Gesetzliches Hinderniss entgegen-
steht (Cap VII, § 317.) Hierauf ertheilt das Consistori-
um den Appellanten ein Attestat über die ihm ge-
gebne Erlaubniss (attestatum concessae appellationis),
in welchem nicht nur der zur Einreichung der Appe-
lation bestimmte sechsmonatliche Termin, vom Tage
der Publication des Urtheils an gerechnet, sondern auch
die ganze bei der Eingabe der Appellation zu be-
achtende Ordnung bemerkt wird.

Von der Appel-
lations-~~Wieder~~
legung-~~Recht~~
fertigung.

§ 423.

Die Appellations Rechtfertigung wird vom dem Appel-
lanten persönlich, oder von dessen Bevollmächtigten
beim General Consistorio eingereicht, oder demselben
durch die Post zugeschickt, mit Beifügung einer Ab-
schrift des Urtheils auf Stempelpapier und der
gesetzlichen Kron's Gebühren.

Von der

§ 424.

Nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung stellt das General-Consistorium im Verlauf der ersten sieben Tagen dem zu diesem Ende persönlich oder durch Bevollmächtigten erschienenen Gegner von sich aus, wenn er aber nicht Erschienen ist, durch die competente Orts-Obrigkeit eine Abschrift davon zu, und bestimmt ihm eine 4 wöchentliche, oder, nach Maasgabe der Entfernung seines Aufenthalts-Orts; eine längere Frist, zur Beibringung seiner Widerlegung (revolutio appellationis); ist aber der Aufenthalts Ort des Appellanten unbekannt, so ladet das General Consistorium ihm hierzu durch Instertion in den Zeitungen, unter Anberaumung eines viermonatlichen Termin, vor.

Appellations Wiederlegung.

§ 425.

Das Consistorium berichtet vorläufig dem General Consistorio über die beabsichtigte Devolvierung einer Sache (§ 422) und nachdem es darauf von letzterem über den Eingang der Appellations Rechtfertigung benachrichtiget worden, sendet es an dasselbe die Acten ein.

Von der Ein-sendung der sich auf die Appellation bezie-henden Acten an das General Consistorium.

§ 426.

Nach Eingang gegnerischen Wiederlegung der Appellations Rechtfertigung nimmt das General Consistorium keine weitere Eingaben in der Sache an, Das Appellations Verfahren wird für geschlossen angesehen und nach angefertigter Acten Relation entscheidet das General-Consistorium die Sa-

Von der Ent-scheidung der Sache im General-Consistorio.

che, wenn ihr Vortrag nach der bestehenden Ordnung an die Reihe kommt.

Von Versäumung

§ 427.

der Termine im Appellationsverfahren. Wenn die Appellations Rechtfertigung mit den gehörigen Beilagen §§ 422. und 423 nicht im Termine ein gereicht wird, so wird das Recht zur Appellation für verloren und die Entscheidung des Consistoriums für rechtskräftig angesehen. Von dieser Versäumung der, zur Einreichung der Appellation gestatteten, Frist benachrichtigt das General Consistorium. Gleichmässig verliert auch Appellant, bei Versäumung des ihm gesetzten Termins, das Recht zur Appellations Resulation.

Von den Querelen.

§ 428.

Die Einreichung von Querelen ist nur gegen Zwischenbescheide (Interlocuta) gestattet, welche keine Entscheidung über den eigentlichen Gegenstand des Streites der zu dem Process Anlass gegeben, enthalten, sondern nur Nebenumstände der Sache (Incident-Puncte) betreffen, als die Formalien des Processes, die Ordnung des Beweisverfahrens, u. s. w.

Von der Unzufriedenheits-
erklärung
gegen Zwischenbescheide des Consistoriums.

§ 429.

Wer gegen Interlocuta des Consistoriums die Querel an das General Consistorium ergreifen will, muss solches binnen 7 Tagen, vom Tage der Eröffnung eines solchen Bescheides an gerechnet, dem Consistorio schriftlich anzeigen, mit genauer Angabe aller Puncte des Bescheides, über welche er

seine Unzufriedenheit erklärt; im entgegengesetzten Falle tritt der Bescheid in Rechtskraft.

§ 430.

Nach solchermaassen angemeldeter Querel hat das Consistorium binnen der ersten hierauf folgenden sieben Tage dem Querulanten das Attestat der nachgegebenen Querel (attestatum concessae querelae), wenn solche überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, zu ertheilen (Cap VII, §§ 317, und 318.) In diesem Attestate wird der zur Einreichung der Querel bestimmte zwei monatliche Termin, der vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet wird, angegeben und bemerkt, dass, im Fall der Versäumung der Frist, das Recht zur Querel für verloren und der Bescheid für rechtskräftig angesehen werden wird.

Von dem Attestate über Nachgabe der Querel.

§ 431.

Hierauf reicht der Querulant die Querel bei dem General-Consistorio ein, ist aber nicht verbunden, dafür Kron's Gebühren zu entrichten.

Von der Ein-gabe der Querel.

§ 432.

Nach Eingang einer Querel stellt das General-Consistorium Abschriften davon dem respectiven Consistorio und dem Geeyner, (Querulat) zu, mit Einverlangung einer Erklärung, welche in dem vom General-Consistorio bestimmten zweiwöchentlichen, oder, nach Maassgabe der Entfernung, längeren Termin eingereicht werden muss; ist aber der Aufenthaltsort des Querulanten unbekannt, so ladet das General-Con-

Von der Erklärung auf die Querel.

sistorium ihn dazu durch die Zeitungen, mit Anberaumung eines zweimonatlichen Termine vor.

Von Einsendung
der die Querel
betreffenden
Acten an das
General Con-
sistorium.

§ 433.

Das General-Consistorium fordert auch, wenn Querulant es wünscht, von dem Consistorio eine auf seine Kosten anzufertigende Abschrift aller Acten oder nur einiger derselben, nach seiner Wahl, ein.

Von der Hem-
mung des Pro-
zesses durch
Querel.

§ 434.

Die Querel hemmt die Verhandlung eines Prozes-
ses nur in ~~einigen~~ Bezug auf diejenigen Um-
stände, gegen welche dieselbe gerichtet ist, Wenn die-
se Umstände von der Art sind, dass von ihnen die Ent-
scheidung der Sache selbst, oder des Haupttheils der-
selben abhängt, so wird die ganze Verhandlung auf-
gehalten, und darüber an das General-Consistori-
um berichtet.

Von der Ent-
scheidung des
General-Con-
sistoriums ü-
ber eine Querel.

§ 435.

Das General-Consistorium bestätigt entweder die
Entscheidung des Consistoriums, oder es ändert sie
ab, und wenn die Parteien oder deren Bevollmächtig-
te sich bei ihm zur Urtheilsanhörung nicht melden,
so fertigt es seinen Bescheid, zur gehörigen Voll-
ziehung, an das respective Consistorium ab.

Fortsetzung.

§ 436.

Bei Publication der End-Urtheile und Bescheide rich-
ten sich sowohl das General Consistorium, als die Pro-
vinzial- und Stadt-Consistorien nach den in den

§§ 408, 409, 410, 411, 412, 413, und 414 gegebenen Vorschriften.

223.

§ 437.

Wegen Unzufriedenheit des einen oder beider Parteien mit den Bescheiden und End-Urtheilen des General-Consistoriums werden Appellationen oder Querelen an den Dirigirenden Senat, nach allgemeiner Grundlage, in allen denjenigen Sachen gestattet, welche durch die im § 318. des Cap VII dieser Kirchen Ordnung enthaltenen Bestimmungen nicht davon ausgenommen sind.

Von den Appellationen und Querelen gegen die Entscheidungen des General-Consistoriums.

Sechstes Capitel.

Von dem Evangelisch-Lutherischen Synoden,

§ 438.

Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten und Superintendenten, mit Ausnahme des Moskowischen, berufen alljährlich zu einer angemessenen Zeit und an einen schicklichen Orte, deren Bestimmung ihnen überlassen ist, die Präbste und Prediger ihres Consistorial-Bezirks zu einer Evangelisch-Lutherischen Synode oder allgemeinen geistlichen Berathung. Der Zweck dieser Berathungen unter den Geistlichen des Bezirks ist die Veröolkommnung eines jeden von ihnen durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen über die Ausübung der Pflichten des geist-

Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden.

lichen Amtes, über die ihnen in diesem Amte aufstossenden Schwierigkeiten, und die Mittel dieselbige zu beseitigen.

Dispensation
von der Pflicht,
an denselben
Theil zu neh-
men.

§ 439.

Von der Verpflichtung, an das Evangelisch-Lutherischen Synode Theil zu nehmen, können diejenigen Geistlichen befreit werden, deren Wohnsitz von dem Versammlungsorte weit entfernt ist, so wie in der Regel diejenigen, welche sich ausserhalb der Grenzen des Gouvernements, in welchem die Evangelisch-Lutherische Synode gehalten wird, befinden.

Von den Evan-
gelisch-Luthe-
rischen Synoden
in grossen
Consistorial
Bezirken.

§ 440.

In grossen, wenn auch aus einem Gouvernements bestehenden, Consistorial Bezirken ist stattdes aller Prediger, nur die eine Hälfte derselben verbunden, nach bei Zeiten vorher vom dem General-Superintendenten darüber getroffener Verfügung, Jährlich zur Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode zu erscheinen, Er bestimmt auch, nach vorläufig eingeholter Meinung der Präbste, für jede dieser Versammlungen einen besondern, dazu schicklichen Ort.

Von den Vorsitz
in den Evange-
lisch-Lutheri-
schen Provinzi-

§ 441.

In den Evangelisch-Lutherischen Synoden präsidiren die General-Superintendenten oder Superintendenten. sie eröffnen die Sitzungen durch

feierlichen Gottesdienst in der Kirche und beschlossen dieselben mit Gebet und Segen. Die Sitzungen einer Evangelisch Lutherischen Synode dauert nicht über acht Tage.

225
al-Synoden
und der Dauer
derselben.

§ 442.

Gegenstände der Beschäftigungen der Evangelisch Lutherischen Synoden sind.

Von Beschäftigungen der Evangelisch Lutherischen Synoden.

1) Gegenseitige Eröffnungen und Mittheilungen über rein geistliche Gegenstände, den Zustand der Gemeinde in geistlicher Hinsicht, den Erfolg der Catechisation, ausserordentliche und überhaupt wichtige Vorfälle in der Amtsführung der Prediger. u. s. w.

2) Verhandlungen über gelehrte ^{geistliche} Gegenstände, Vorlesung von den Mitgliedern der Synoden selbst verfasster Abhandlungen über Gegenstände der theoretischen und praktischen Theologie, Mittheilung ihrer Notizen und gegenseitigen Bemerkungen über die neuesten theologischen Schriften. u. s. w.

3) Berathungen über kirchlich-ökonomische Angelegenheiten, Wittwen-Kassen. u. s. w.

4) Berathung über die Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirchen ihrer Bezirke.

§ 443.

Von andern, an

Alle Mitglieder des Consistoriums haben das Recht

den Evangelisch
Lutherischen
Synoden Theil
nehmenden
Personen.

an diesen Evangelisch-Lutherischen Provinzial Synoden Theil zu nehmen. In den Versammlungen derselben können auch die Predigtamts Candidaten zu sein, jedoch dürfen sie nur zufolge besonderer Genehmigung des General Superintendenten oder Superintendenten an den Verhandlungen Theil nehmen. Die Protocolle dieser Sitzungen werden durch die General Superintendenten, oder Superintendenten den Consistorien, und von diesen in Abschrift dem General Consistorio zugefertigt, die Originale aber in den Archiven der Consistorien aufbewahrt.

Von der Evan-
gelisch-Lutheri-
schen Probst
Synoden.

§ 444.

Die an einigen Orten bestehenden Evangelisch-Lutherischen Probst-Synoden können, wie bisher, statt haben, jedoch wird dadurch Niemand von der Verpflichtung befreit, an der allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Provinzial Synode Theil zu nehmen. Die Protocolle dieser Evangelisch-Lutherischen Probst Synodalversammlungen werden jedesmal den General Superintendenten und von ihnen den Consistorien zugestellt.

Fortsetzung.

§ 445:

In den Saratowschen, Neu Russischen und

Bessarabischen Clonien, deren Prediger, wegen Entfernung ihrer Gemeinden, an den Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden nicht oft Theil nehmen können, beruffen die die Tröbste Jährlich die ihnen untergebenen Prediger zu einer Evangelisch-Lutherischen Provinzial Synode, bei welcher rücksichtlich der Eröffnung, Dauer, Beschäftigungen, und Schliessung alles in den §§ 441, und 442 für die Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden Angeordnete beobachtet wird, Die Protocolle dieser Sitzungen werden dem General-Superintendenten zur Einreichung bei dem Bezirks Consistorio, und von diesem in Abschrift dem General Consistorio zugestellt.

§ 446.

Von der Anord-
nung und dem
Zwecke der E-
vangelisch
Lutherischen
General Synode.

Um die Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntniss von den Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland, und von den Mitteln zur weitem Vervollkommnung ihrer Einrichtungen zu geben, soll von Zeit zu Zeit eine Evangelisch-Lutherische General Synode zusammen berufen werden.

§ 447.

Von der Zusam-
mensetzung
derselben.

Zur Theilnahme an der Evangelisch-Lutherischen General-Synode ernennen alle Consistorial Pre-

Bezirke Deputirte und zwar jeder derselben, abwechselnd, einen weltlichen oder einen geistlichen Deputirten. Wenn die Bezirke von St Petersburg, Liefland, Kurland, und Reval, geistliche Deputirte erwählen, so werden von dem Moskowischen, Ehstländischen, Oeselchen, und Riejaschen weltliche ernannt. Zur folgenden Versammlung der Evangelisch Lutherischen General Synode, ernennen diese letzteren Bezirke geistliche, hingegen die Bezirke von St Petersburg, Liefland, Kurland, und Reval weltliche Deputirte. Ausser diesen acht Gliedern haben in der Evangelisch Lutherischen General Synode Sitz: der geistliche Vice Präsident des General Consistoriums, ein Professor aus der theologischen Facultät der Universität Dorpat, den die Universität zu bestimmen hat, und abwechselnd die weltlichen Präsidenten oder geistlichen, Vice Präsidenten der Consistorien von St Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland, und Moskwa, oder, wegen wichtiger Verhinderung derselben an ihre Stelle, die ältesten weltlichen oder geistlichen Besitzer dieser Consistorien. Hierbei wird beobachtet, dass, wenn von dem Consistorial Bezirke ein weltlicher Deputirter ernannt, von dem Consistorio selbst ein geistlicher erwählt wird, und umgekehrt

Anmerkung. Die Bestimmung, aus welchen Consistorial Bezirken bei der ersten Evangelisch Lutherischen General Synode, weltliche, oder geistliche, Mitglieder zugegen sein sollen, hängt von dem Ministerium der innern angelegenheiten ab.

§ 448.

Von der Art der Mitgliederwahl

Die Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode, mit Ausnahme derer, die von den Evangelisch Lutherischen Consistorien ernannt werden geschieht in derselben Ordnung, welche im Cap VII § 294 rücksichtlich der Wahl der weltlichen, und geistlichen Glieder der Consistorien, vorgeschrieben ist. Nachdem das Ministerium der innern angelegenheiten durch die Oberbehörde, der Ostsee Gouvernements, durch das General-Consistorium, durch die übrigen Consistorien, und durch das Ministerium der Volksaufklärung, Nachricht über die zur Evangelisch Lutherischen General Synode erwählten Glieder erhalten hat stellt es das Verzeichniss derselben seiner Kaiserlichen Majestät vor.

§ 449.

Von der Ernennung des Präsidenten.

In der Evangelisch Lutherischen General Synode führt eins der Weltlichen Mitglieder der

selben, oder ein anderes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches von Seiner Kaiserlichen Majestät dazu ernannt worden den Vorsitz.

Von dem Versammlungsorte und der Zusammenberufung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

§ 450.

Die Evangelisch-Lutherische General-Synode versammelt sich in St. Petersburg und wird von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, nach seinen Ermessen, mit Allerhöchster Genehmigung zusammen berufen.

Von den Gegenständen ihrer Beschäftigungen.

§ 451.

Der Evangelisch-Lutherischen General-Synode steht zu in ihren Versammlungen.

- 1) Die von dem General-Consistorio, auf Verfü- gung oder mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, an sie gerichteten Fragen zu entscheiden.
- 2) Maassregeln zur genauesten Ausführung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Ordnung enthaltenen Bestimmungen in Vor- schlag zu bringen.
- 3) Ihre Ansichten und Beschlüsse, rücksicht- lich des Zustandes und der Bedürfnisse der E- vangelisch-Lutherischen Kirche in Russland und deren Administration, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten, zur Allerhöch-

sten Kenntniss zu bringen

.231.

§ 452.

Den Geschäftsgang in den Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode leitet der Präsident. Die Protocolle der Sitzungen werden von einem von der Evangelisch-Lutherischen General-Synode dazu erwählten Mitgliede geführt.

Von den Geschäftsgänge in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

§ 453

Allen Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wohnt der Procureur des General-Consistoriums, oder im Fall von Krankheit oder Abwesenheit desselben aus St. Petersburg, statt seiner, ein anderer von dem Minister der innern angelegenheiten zu ernennender Beamter bei, und verfährt nach den für die Procureure der Collegien geltenden Vorschriften.

Von dem Procureur in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

§ 454.

Die Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wird, nach dem Umfange der in derselben zu berathenden Gegenstände, aus dazu beauftragten Beamten des General-Consistoriums, oder aus besonders dazu ernannten Beamten gebildet. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium der innern Angelegenheiten.

Von der Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Von Eröffnung
Dauer und
Schliessung der
Evangelisch
Lutherischen
General
Synode.

Die Dauer einer Evangelisch Lutherischen General Synode soll von vier bis sechs Wochen sein. Sollte eine Verlängerung dieser Zeit nöthig werden, so muss dazu die Allerhöchste Erlaubniss durch das Ministerium der innern Angelegenheiten erbeten werden. Die Evangelisch Lutherische General Synode wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen.

Von den Beschlüs-

§ 456.

sen der Evange-
lisch Lutheri-
schen General
Synode.

Der Minister der innern Angelegenheiten unterlegt die Verhandlungen und Beschlüsse der Evangelisch Lutherischen General Synode Seiner Kaiserlichen Majestät.

Von Beurlau-

§ 457.

bung der Glie-
der der Evange-
lisch Lutheri-
schen General
Synoden.

Während der Sitzungen einer Evangelisch Lutherischen General Synode werden die Mitglieder derselben nur auf Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, zufolge Unterlegung des Ministers der innern Angelegenheiten, beurlaubt,

Von den Proto-

§ 458.

collen der Evan-
gelisch Lutheri-
schen General
Synoden.

Nach beendigigten Sitzungen der Evangelisch Lutherischen General Synode sendet der Präsident die Protocolle derselben an das Ministerium

der innern Angelegenheiten, an das General Consistorium aber eine beglaubte Abschrift derselben, ein,

Zehntes Capitel.

Von Der Verwaltung des Kirchen Vermögens, Von dem Kirchen vermögen.

§ 459.

Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung ihr durch Vermächtniss, Schenkung, oder auf andere Art zugewandte, (*bona dotalia*), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene, (*bona. acquisita*) bewegliche, und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt, und durch besondere dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert.

§ 460.

Die einer Kirche durch die Gnade des Monarchen, oder einer Kirche so wie durch Vermächtniss oder Schenkung zu zugewandten gewandten Capitalien und Einkünfte dürfen nur Capitalien und Einkünfte, zu dem bei der Ertheilung oder in dem Vermächtniss oder der Schenkungs Urkunde bestimmten Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmung kann nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung, welche nur in nächstehenden zwei Fällen nachgesucht wird, geändert werden.

1) Wenn der Testator oder Geber selbst in die vor

zunehmende Aenderung einwilligt, oder 2) wenn, nach dem Tode des Testators oder Gebers, bewiesen wird, dass die Anwendung der durch sie der Kirche zugewandten Capitalien oder Einkünfte zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke auf irgend eine Art unmöglich ist.

Von den unbeweglichen Kirchenvermögen.

§ 461.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, können unbewegliches Vermögen, ohne Allerhöchste Erlaubniss, weder erwerben noch veräußern.

Fortsetzung.

§ 462.

Die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige emphytheutische oder andere langwährende zwölf Jahre überschreitende Pacht, ist ebenfalls nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung gestattet.

Von Kirchengebühren und Beiträgen zum Besten der Kirchen.

§ 463.

Kirchengebühren und Beiträge jeder Art zum Besten der Kirche, die auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche, bisher statt gefunden, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert, noch abgestellt werden.

Von den, den

§ 464.

Kirchen vermachten oder geschenkten Capitalien. Den Kirchen vermachte oder sonst geschenkte Capitalien, bis zum Werth von 1000 Rbl, so wie

Sachen die nicht den Werth dieser Summe überstei-
 gen, können von den Kirchen-Vorstehern, ohne beson-
 dere Erlaubniss der höheren Behörde, angenommen
 werden; die Ober Kirchen vorsteh. Aemter, Stadt-
 Kirchenräthe, Collegien oder Convente, und alle in
 der Verwaltung der Kirchlichen ökonomischen An-
 gelegenheiten, ihnen gleich stehenden Behörden
 haben das Recht, Schenkungen bis zum Belau-
 fe von 5000 Rubl anzunehmen; zur Annahme ei-
 ner Schenkung von höheren Werthe ist die Be-
 stätigung des General Consistoriums erforder-
 lich, und wenn dieselbe die Summe von 10.000
 Rubel übersteigt, so berichtet das General Con-
 sistorium an das Ministerium der innern Ange-
 legenheiten um die Allerhöchste Genehmigung
 dazu einholen, Ueber Capitalien und Sachen aber,
 welche den Kirchen, mit Festsetzung besonderer
 Bedingungen, vermacht, oder geschenkt worden,
 wird in jeden Falle durch das General Consisto-
 rium eine Unterlegung an das Ministerium der
 innern Angelegenheiten gemacht. Wenn die von
 dem Testator oder Geber gemachten Bedingun-
 gen nicht angenommen werden, so wird ihm o-
 der seinen gesetzlichen Erben das Geschenk
 zurückgegeben.

Von der Veräu-
serung des beweg-
lichen Kirchen-
eigenthums.

Effecten und anderes bewegliche Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Capitalen ausgenommen, können durch die Kirchenvorstände nicht anders veräußert werden, als wegen an denselben bemerkter Schädlichkeit, oder völliger Unbrauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke, und nach dem man die die Gewissheit erlangt hat, das die Veräußerung für die Kirche vortheilhaft sein werde. Da wo Ober Kirchenvorsteher Ämter bestehen wird hiezu vorläufig deren Zustimmung, und wenn der Werth des beweglichen Eigenthums 300 Rubel übersteigt, auch die Erlaubniß des General Consistoriums nachgesucht welches seinerseits über die Veräußerung von Sachen, die über 600 Rubel werth sind, eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten macht. Jeder Vorstellung wegen Veräußerung irgend eines beweglichen Kircheneigenthums muss eine, nach gesetzlicher Vorschrift gemachte, Taxation desselben beigefügt werden.

Von der Art der
Veräußerung.

Die Veräußerung eines beweglichen Kircheneigenthums muss eine, nach gesetzlicher Vorschrift gemachte, Taxation desselben beigefügt werden.

geschieht nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung nach Grundlage der, im Ukas von 12 November 1830 zu diesen Behufe vorgeschriebenen, Regeln. ^{des beweglichen Kirchen-} ^{eigenthums,} wenn es für vortheilhafter erachtet wird, das Kirchenguthum in einer Kreis- oder Gouvernements-Stadt zu verkaufen, so wird dazu die Einwilligung der Gemeinde verlangt:

§ 467.

Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von 500 Rubel können durch die Kirchen-Vorsteher gemacht werden, jedoch nehmen sie auch die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder den Nutzen dieser Ausgabe auf sich. Zur Auszahlung von Summen von 500 bis 2000 Rubel ist die Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubniß der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, oder der ihnen in der Verwaltung der Kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleich stehenden Behörden, erforderlich. Die Stadt-Kirchenrath~~e~~ Collegien oder Coente haben ebenfalls das Recht Zahlungen von 2000 bis 5000 Rubel die Erlaubniß des General Consistoriums nöthig, für die Ausgaben über 5000 Rubel aber holt das Ministerium der innern Angelegenheiten die Allerhöchste Genehmigung ein,

Von Geldauszahlungen,

Bei jeder Kirche soll ein richtiges und ausführliches, von dem Prediger und den Kirchenvorständen beglaubigtes Inventarium über alles unbewegliche Kirchenvermögen, alle ihr gehörigen Sachen und Gelder, so wie über alle ihr aus irgend einem Rechte oder aus besonderer Gerechtigkeit zukommenden Einkünfte und ein mit den Siegeln des Predigers und der Kirchenvorstände versehenes Schnurbuch zum Eintragen aller Getöeinnahmen, und Ausgaben der Kirche vorhanden sein.

Vom Inventario des ganzen Kirchenvermögens.

§ 469.

Bei jeder Kirche muss an einem sichern Orte ein besonderer Kirchenkasten zum Aufbewahren aller auf das Kirchenvermögen bezüglichen Dokumente, der Getösummen und desjenigen Kirchengeräths, welches zum täglichen oder wenigstens öfteren Gebrauch nicht nothwendig ist, vorhanden sein. Dieser Kasten muss nach ~~nach~~ verhältniss der Zahl der Kirchenvorsteher, mit drei, wenigstens aber mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und mit den Kirchensiegeln versiegelt werden. Von den dazu gehörigen Schlüsseln sollen sich befinden: der

eine in Verwahrung des Predigers. und der andere, oder die beiden ändern, in der Verwahrung eines oder zweier Glieder des Kirchenvorstandes, welche nothwendig jedesmal bei Oeffnung des Kestens zugegen sein müssen. Wenn das Glied, in dessen Verwahrung einer der Schlüssel des Kesten sich befindet aus gesetzlichen Gründen nicht an den Ort hinkommen kann, wo der Kasten steht, und es durchaus nothwendig ist, denselben zu öffnen, ~~so schickt~~ so schickt es seinen Schlüssel versiegelt an den Prediger, und es wird statt seiner ein anderer von dem Prediger und dem Kirchenvorstande dazu erwählter Zeuge aus den Gemeindegliedern hinzugezogen.

§ 470.

Alles in öfterem Gebrauch befindliche Kirchengeräth wird von dem Prediger aufbewahrt.

Von den Sachen, die sich in der Verwahrung des Predigers befinden.

§ 471.

Die in der Kirche eingesammelten mit den Gaben und andere zum Besten derselben bei dem Prediger eingehommene Gelder werden von ihm, nach Verlauf eines jeden Monats, den Kirchenvorständen übergeben.

Von den mit den Gaben und andern bei dem Prediger eingehommenden Beiträgen.

§ 472.

Von der Verzin-

sung der Kirchen-
capitalien.

Die Kirchencapitalien werden in den Reichsbanken
oder in öffentlichen Creditanstalten auf Zinsen abge-
geben. Die Abgabe dieser Capitalien an Privatper-
sonen kann nur dann gestattet werden, wenn dies
nach den besondern Localumständen für thun-
lich und für die Kirche vortheilhaft befunden, und
die solchermaassen anvertraute Summe durch zu-
verlässige Hypothek sicher gestellt wird. Die
Kirchenvorstände haben darauf zu sehen, dass in
dem Kirchenkasten nicht unnöthigerweise gros-
se Geldsummen liegen bleiben.

Von den Docu-
menten über
Kirchencapita-
lien.

§ 473.

Alle Documente über der Kirche gehörige Geld-
summen die auf Zinsengegeben werden, oder sich
aus irgend einer andern Veranlassung, in Pri-
vathänden befinden, müssen auf den Namen
der Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stif-
tungen ausgestellt werden.

Von dem Verbot

§ 474

im Namen ei-
ner Kirche
Schulden zu
machen und
von der Unzu-
lässigkeit ei-
ner Klage ge-
gen dieselbe.

Im Namen einer Kirche Schulden zu machen
ist in keinen Fall erlaubt; alle durch das Ge-
setz oder die Oberbehörde gestatteten Kirchen-
ausgaben werden mit baaren Gelde bestritten,
für das ohne Zahlung genommene hingegen
verantworten die Kirchen-Vorsteher, wie

für ihre eigene Schute, und daher kann gegen die Kirche oder ihr Eigenthum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Gerichtsbehörden zugelassen werden.

§ 475.

Von der unversehrten Be-
wahrung des
Kircheneigen-
thums.

Das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kir- chen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den ge- ringsten Verlust, nach dem Rechte des Kronseigen- thums, bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu ver- theidigen ist, unter Verantwortlichkeit aller Perso- nen, welche, mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Aus- gabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Ver- anlassung gegeben haben.

§ 476.

Von den, den
Kirchengebäu-
den zustehen-
den Rechten.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die zu der- selben gehören und nicht zur Mielthe abgegebenen Gebäude, sowie die Gebäude der zu ihnen gehö- rigen mit den Stiftungen und Häuser der Geist- lichen dieser Konfession, so weit sie von ihnen selbst bewohnt werden, sind frei von Einquartierung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme jedoch der Ausbesserung der Strassenpflasters, der Aufsicht über die Reinlichkeit und der Unter- halt der Laternen.

Anmerkung. Diejenigen Kirchen, dennen in die-

ser hinsicht nicht besondere Rechte verliehen sind, behalten dieselbe wie bisher.

§ 477.

Von der Organi-
sation der Ver-
waltung des
Kirchenvermö-
gens.

Die Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch Lutherischen Kirchen in St Petersburg, Moskwa, und überhaupt in allen Städten des Reichs, mit Ausnahme nur der drei Ostsee-Gouvernements, und der Stadt Nerva, so wie die Verwaltung des Eigenthums der St Jacobs-Kirche in Riga, und der Dom Kirche in Revel, steht unmittelbar unter den bei einer jeden derselben bestehenden sogenannten Kirchenräthen, Collegien oder Conventen. Das Vermögen aller übrigen Evangelisch Lutherischen Kirchen, verwalten unmittelbar die bei denselben befindlichen Kirchen Vorsteher, welche in Mitau, Bauske, Goldingen, und Windau unter der Aufsicht der dortigen Kirchen Inspectionen stehen, in den Städten Libau, Dorpat, Pernau, Arrensburg, und Nerva, so wie auch in Revel die Domkirche ausgenommen, unter der Aufsicht der Magistrate dieser Städte, in den Evangelisch Lutherischen Colonien des Sewrahowschen Gouvernements, unter der Aufsicht des dortigen Tutel Ombtoirs des ausländischen Colonisten, und zu den Neu Russischen, und Bessrabischen Colonien unter der Aufsicht des Versorgungs O-

Comites der Pfaristen im südlichen Russland; in allen übrigen Stadt und Landgemeinden sind diese Kirchen Vorsteher den Ober Kirchenvorsteher Ämtern untergeordnet.

Anmerkung, Solcher Ober-Kirchenvorsteher-Ämter werden für jetzt bestimmt in Liefland vier, in Ehstland vier, in Kurland fünf, in Ingermanland eins in den Gouvernements Wilna und Grodno, eins, auf der Insel Oesel eins, Die Eintheilung derselben in Liefland bleibt, wie sie bisher bestanden hat, in Ehstland entspricht sie den Bezirken der Kreise, und in Kurland den Bezirken der Ober-Hauptmannsgerichte.

§ 478.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch Lutherischen Kirchen in Russland ist dem Evangelisch Lutherischen General Consistorio anvertraut.

Von der Ober-
aufsicht über
die Verwaltung
des Kirchen-
vermögens

§ 479.

Die StadtKirchengeräthe, Collegien oder Convente sollen bestehen aus nicht weniger als vier, und aus nicht mehr als zwölf Gliedern, welche Kirchenälteste oder Kirchen Vorsteher genannt, und von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden. Ueberdiess haben auch die Prediger der Gemeinde Sitz in den Kirchenrätthen, Collegien oder Conventen,

Von der Er-
richtung der
Kirchenrätthe
Collegien und
Convente.

mit allen Rechten der Mitglieder, Den Vorsitz in denselben führen, nach der Bestimmung der Gemeinde, entweder die bei den Kirchen befindlichen Ehrenpatrone welche zu dieser Stelle auf Lebenszeit ernannt werden, oder einer der Kirchen Ältesten oder Vorsteher, oder einer der Prediger,

Von der Wahl

§ 480.

der Vorsitzer und der Mitglieder dieser Verwaltungen.

Die Wahl der Vorsitzer und Glieder geschieht in voller Versammlung der Gemeindeglieder durch Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Zu diesen Versammlungen werden eingeladen: alle zur Gemeinde gehörige Militär und Civil-Beamte, Gutbesitzer, Gelehrte, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten, und Handwerksmeister. Bei der Wahl ist zur Aufsicht über die Ordnung ein von der Orts-Civil Obrigkeit ernannter Beamter zugegen. Von der Zeit und dem Orte der Wahl wird die Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel an Sonntagen und wo es eingeht, auch durch dreimalige Anzeige in den öffentlichen Blättern in Kenntniss gesetzt.

Von der Uebernahme des Kirchenvermögens nach dem Inventar.

§ 481.

Die neuen Glieder des Kirchenraths, Kirchencollegiums oder Convents sind verbunden, bei dem Eintritt ihres Amtes, sich von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen, und

dieselbe von ihren Vorgängern nach dem in Gemässheit des § 463. aufgesetzten Inventari zu übernehmen.

§ 482.

Die Aufsicht darüber, dass das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, die Unterhaltung des Predigers und der Kirchenbeamten, wo dieselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den competenten Behörden die Erbauung der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an denselben, die Vermietzung derselben, die Anstellung und Entlassung des Secretärs und Notärs des Kirchenraths, Collegiums oder Convents: und aller Kirchenbeamten und alles diesem

Von den Pflichten der Stadt Kirchenräthe Collegien und Convente.

Aehnliche, so wie die Sorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigung derjenigen, die weder vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräthe Collegien oder Convente. Diese Verwaltungen verfahren überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde, in dem haben sie in wichtigen Sachen das Recht, von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung derselben, besondere Vollmachten zu fordern, Durch Empfang einer solchen Vollmacht werden sie rücksichtlich derjenigen Verfügungen, die ihnen in dieser Versammlung nament-

lich vorgeschrieben worden, von aller Verantwortung vor der Gemeinde befreit. Von der Zeit und dem Orte dieser Versammlungen werden die Gemeindeglieder, wie in § 480 festgesetzt ist, durch Anzeigen von der Kanzel und in öffentlichen Blättern benachrichtet.

Anmerkung. Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers, oder der Kirchenbeamten Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde, und 2) die Genehmigung des General Consistoriums eingeholt zu haben.

Von den Sitzungen und Verhandlungen dieser Verwaltungen.

§ 483.

Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente bestimmen die Tage und die Stunden ihrer Sitzungen nach eigenen Gutbefinden und mit Berücksichtigung der Zahl und der Natur ihrer Geschäfte, Ueber die Sitzungen werden von einem der Mitglieder, oder von einem besonders angestellten Secretär oder Astar Protelle geführt, in welchen die Meinungen der Glieder über jeden Gegenstand verzeichnet werden Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst, und im Fall der Verantwortung für irgend eine Sache, werden derselben nur diejenigen Glieder unterworfen, welche

Der Mehrheit beigestimmt haben.

247

§ 484.

Von der Rechenschaftsablegung derselben.

Nach Verlauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente vor der Allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Casse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, so wie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen denen die Glieder des Kirchenraths, Collegien oder Conventen verpflichtet sind, alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben. Im Anfange eines jeden Jahres reichen die Kirchenräthe Collegien oder Convente dem General Consistorio einen Auszug aus der Generalrechnung, und ein Verzeichniss aller in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen ein.

§ 485.

Von der Wiedererwählung gewesener Glieder.

Nach Ablauf der drei Jahre können die abgehenden Glieder der Kirchenräthe, Collegien oder Convente von neuem zu diesem Amte erwählt werden.

§ 486.

Von den Kirchen Vorstehern und Kirchblieben da, wo diese auch schon bisher bestanden,

In Ansehung der Zahl, der Art der Wahl, der Anstellung, und Entlassung der Kirchen Vorsteher

chen vorsteher-
Aemtern.

Die früheren Bestimmungen in ihrer Kraft. Bei-
der in Gemässheit der Bestimmungen dieser Kir-
chen Ordnung, neu einzuführenden Kirchenchen
vorsteher Aemtern in Landgemeinden, werden die
Vorsteher vom Kirchen Convent, der aus allen den-
jenigen Gemeindegliedern besteht, die jenseit ein
unbewegliches Eigenthum besitzen, gewählt, und
von dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte bestätigt. In
Kleinern Gemeinden wird ein, in grössern aber wer-
den zwei Vorster ernannt. Sie werden auf drei Jah-
re gewählt, und können, nach Verlauf dieser Zeit
von neuen gewählt werden. In denjenigen Land-
gemeinden In Ingermannland und in den Gou-
vernements Wilna, und Grodno, wo es keine Gut-
besitzer Evangelisch Lutherischer Confession giebt,
so wie in den Colonien, sowohl um Saratow, als
im südlichen Theile Russlands, ist mit dem Amte
eines Gemeinde Prediger auch das Amt eines Kir-
chen-Vorstehers verbunden, und derselbe ist
verpflichtet, sogleich nach seiner Einführung in
das Amt, derjenigen Behörde, welcher er als Kir-
chen-Vorsteher untergeordnet ist, über den Zustand
des Vermögens und der ökonomischen Angelegen-
heiten der Kirche zu berichten.

Die Pflichten und Verhältnisse der Kirchen-Vorsteher zu der Gemeinde, zu dem Convente der Gemeinde und zu ihrer höheren Behörde bleiben in allem, was nicht durch die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung geändert worden ist, dieselben, wie bisher. Ihnen ist anvertraut: die unmittelbare Aufsicht über die unversehrte Erhaltung des Kirchenvermögens, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeindegewählte, zur Berathschlagung über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ausführung der Beschlüsse dieser Convente, nach dem in den nöthigen Fällen die Bestätigung der Oberbehörde dazu eingeholt worden ist, die Festsetzung rücksichtlich der mit Zustimmung des Convents unter den Gemeindegliedern zu vertheilenden Beiträge zu den Kirchenbauten und Ausbesserungen nöthigen Kosten, die Aufsicht über diese Bauten und Ausbesserungen, die Fürsorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen und Bettler, die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde, und über die zur Kirche führende Wege, endlich auch die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste,

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher.

und überhaupt die ganze sogenannte Kirchen-Polizei. Die Kirchen Vorsteher überreichen im Anfange eines jeden Jahres ihrer unmittelbaren Obrigkeit die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen.

Von den Kirchen
Vormündern.

§ 488.

Den Kirchen-Vorstehern werden, als Gehülffen in den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und für die Verfügungen der Kirchen-Polizei, Bauer, Kirchenvormünder, Sechsmänner oder Unterkirchenvorsteher untergeordnet, zu diesem Amte werden zu verlässige Landleute in allen Land- und Kolonisten-Gemeinden gewählt. In denjenigen wo die Prediger zugleich auch Kirchen-Vorsteher sind, unterschreiben die Kirchen Vormünder mit ihnen die Berichte an die Oberbehörde, über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche.

Von der Wahl
der Kirchen
Vormünder.

§ 489.

Die Kirchen Vormünder in Ingermannland und in den Kolonien werden von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt, und von den Predigern, als Kirchen-Vorstehern bestätigt; in den Ostsee Gouvernements werden sie durch die in der Gemeinde unbewegli-

ches Eigenthum Besitzenden gewählt, und ebenfalls von den Kirchen Vorstehern, nach eingeholter Meinung des Predigers bestätigt. Die Gewählten werden der ganzen Gemeinde bekannt gemacht. Die Zahl dieser Bauer Kirchenvormünder wird nach dem Umfange der Gemeinde, und nach der grössern oder geringeren Zahl der zu derselben gehörigen Güter, Dörfer, oder Collenien, bestimmt.

§ 490.

Nach Verlauf der drei Jahre können die Bauer Kirchenvormünder von neuen zu diesem Amte gewählt werden, Wegen Untauglichkeit können sie von den Kirchen Vorstehern zu jeder Zeit entlassen werden.

Von Wiedererwählung und Entlassung der Kirchen Vormünder.

§ 491.

Die an einigen Orten den Bauer Kirchenvormündern während der Verwaltung dieses Amtes zugestandenen, besonders Vorrächte verbleiben ihnen auch in für die Zukunft.

Von den an einigen Orten ihnen zustehenden Vorrechten.

§ 492.

Die Ober Kirchenvorsteher Ämter bestehen aus einem Vorsitzer mit den Titel Ober Kirchenvorsteher, einem weltlichen und einem geistlichen Gliede. Die Ober Kirchenvorsteher werden durch den Adel: in Liestand, Ehstland, und auf der Insel Oesel

Von der Organisation der Ober Kirchenvorsteher Ämter.

aus den Landräthen, in Kurland aber und in den Gouvernemen^t Wilna, und Grodno aus dem dortigen, unbewegliches Vermögen besitzenden Adel Evangelisch Lutherischer Confession gewählt. Die weltlichen Beisizer welche ebenfalls Evangelisch Lutherischer Confession sein müssen, werden von den Adel aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt, nach Verlauf der drei Jahre können sie von neuen gewählt werden. Die durch den Adel gewählten Ober Kirchenvorsteher und weltlichen Beisizer in den Ostsee Gouvernements werden durch die Gouvernemen^t Obrigkeit Bestätigt, welche über die Bestätigung derselben dem General Consistorio sogleich Nachricht ertheilt. In den Gouvernemen^t Wilna, und Grodno, theilen die Gouvernemen^t-Regierungen die geschehene Wahl dem General Consistorio mit, welches dieselbe bestätigt, für die Landgemeinden in Ingermannland, ist der Präsident des St Peterburgischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums, der Ober-Kirchenvorsteher, zu der Stelle eines weltlichen Beisizers ernennt das General-Consistorium einen dazu bereitwilligen, in Ingermannland unbewegliches Vermögen besitzenden Edelmann, Evangelisch Lutherischer Confession, oder eine eben solche in St Petersburg wohnhafte Stan-

des person, oder aber eins der weltlichen Glieder des
 St Petersburgischen Evangelisch Lutherischen Con-
 sistoriums; Die Stelle des geistlichen Gliedes in
 den Ober-Kirchenvorsteher-Ämtern in Liefland,
 Kurland, Ehstland, und Ingermannland bekleidet
 immer der Älteste unter den Probsten des dem O-
 ber-Kirchenvorsteher-Ämte untergeordneten Be-
 zirks; in Wilna aber der Wilnasche Probst, und
 auf der Insel Oesel der dortige Superintendent.
 Wenn das in dem Ober-Kirchenvorsteher-Ämte Sitz
 habende geistliche Glied, aus gesetzlichen Grün-
 den, in denselben nicht zu gegen sein kann, so
 wird an dessen Stelle der folgende älste unter
 den Probsten oder Predigern des Jurisdiktions-
 bezirks des Ober-Kirchenvorsteher-Ämte berufen.

§ 493.

Von den Kan-
 zleien der O-
 ber Kirchen-
 vorsteher-Äm-
 ter.

Die Kanzlei-Arbeiten in den Ober-Kirchenvorsteher-
 Ämtern in Kurland, Ehstland und Wilna versehen
 die von den Ober-Kirchenvorstehern angestellten No-
 täre, welchen von den in dem Bezirke des Ober-
 Kirchenvorsteher-Ämte befindlichen Kirchen und
 Gemeinden eine mässige Besoldung ausgesetzt
 wird. In dem St Peterburgischen Ober-Kirchen-
 vorsteher-Ämte vertritt die Stelle des Notars der
 Notar des St Peterburgischen Consistoriums, und
 auf der Insel Oesel der Secretär des Consistoriums,

beide ohne besondere Besoldung für dieses Amt. In Liefland bleibt es in Ansehung der Anstellung und des Gehalts des Notärs. in jedem Ober-Kirchen-vorsteher-Amt, wie bisher.

Von den Pflichten der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter,

§ 494.

Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben die Aufsicht über die Kirchen-Vorsteher und über alle in der unmittelbaren Verwaltung dieser letztern stehenden Kirchenangelegenheiten. sie sehen darauf, dass das Kirchenvermögen gehörig verwaltet, vor aller Gefährdung oder Verringerung gesichert, und bestmöglichst vermehrt werde; dass die Kirchen und Kirchengebäude in gehöriger Ordnung erhalten werden, und dass diejenigen, denen die Aufsicht darüber aufgetragen ist, ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen; dass zu nahe bei der Kirche keine neue Gebäude oder solche Anstalten errichtet werden; deren Nachbarschaft für dieselbe entweder, im Feuersbrunst, gefährlich sein, oder den Gottesdienst stören kann. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben sich jährlich, nach Bestimmung des Präsidenten, zu einer Berathschlagung zu versammeln und in den Kirchen ihrer Bezirke öfters Visitationen anzustellen, um die bei denselben befindlichen Inventarien die Kirchengebäude und alle übrigen zum

Kirchenvermögen gehörigen Gegenstände zu be-
 sichtigen, Ihnen wird die Oberaufsicht über die
 Kirchen-Polizei, zu welcher besonders die Sorge für
 die Kirchenwege zu rechnen ist, übertragen. Nach
 Verlauf des Jahres legen sie dem General Consis-
 torio Rechenschaft über ihre Wirksamkeit ab, und
 überreichen ihm eine General Rechnung über die
 Einnahme und Ausgabe der Geldsummen der Kir-
 chen ihres Bezirks. Ueberhaupt sind die OberKir-
 chenvorsteher Aemter verbunden, in ihren Ver-
 fügungen die in dieser Hinsicht in Rußland be-
 stehenden Verordnungen und Einrichtungen, so
 weit die besonderen Localverhältnisse anderer Go-
 uvernements solches gestatten zur Richtschnur
 zu nehmen.

§ 495.

Die Rechte und Verpflichtungen der Kirchen- In-
 spectionen in Milau, Bauske, Goleingen, und
 Windau, und der Stadt-Magistrate in Riga, Reval,
 Dorpat, Pernau, Arrensburg, Libau, und Nerwa,
 hinsichtlich der Verwaltung der kirchlich-ökono-
 mischen Angelegenheiten, verbleiben, so wie sie
 bisher bestanden. Angelegenheiten dieser Art wer-
 den vom Saratowschen Tutel-Comtoir der ausländi-
 schen Colonisten, und dem Versorgungs-Comite
 der Colonisten des südlichen Russlands nicht an-

Von den Rech-
 ten und Pflicht-
 en anderer für
 das Kirchen-
 vermögen be-
 stehenden Ver-
 waltungen.

andere, als mit Zuziehung eines Gliedes der Geistlichkeit, verwaltet, welches zu diesem Zwecke für eine jede dieser Behörden vom General Consistorio, auf Vorstellung des respectiven Consistoriums, ernannt wird. Rücksichtlich der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten verfährt das Sarkanische Tutül-Comtoir der ausländischen Colonisten, und das Versorgungs-Comite der Colonisten des südlichen Russlands in Gemässheit der im vorhergehenden § 494 über die Ober-Kirchenvorsteherämter festgesetzten Bestimmungen. Diese Behörden, so wie die Kirchen-Inspectionen in Mitau, Brauske, Goldingen, und Windau, und die Stadt-Magistrate, von Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Arrensburg, Libau und Narva, sind verpflichtet, nach Verlauf des Jahres, dem General-Consistorio eine Rechenschaft über ihre Verfügungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und eine allgemeine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der in ihren Bezirken befindlichen Kirchen einzusenden.

Von Streitigkeiten
zwischen
den Predigern,

§ 496.

Streitigkeiten, welche zwischen den Predigern und Kirchenvorständen wegen ihrer gegenseitigen Ver-

pflichtungen oder Rechte entstehen, gehen zur Entscheidung entweder an die unmittelbare Obrigkeit der Kirchenvorstände, wenn es Änderungen über ökonomische Gegenstände betrifft, oder an das respective Consistorium.

und Kirchen-
vorständen

§ 497.

Wenn es nothwendig ist eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, so berichten die Vorsteher darüber dem competenten Ober-Kirchenvorsteher-Amte, Magistrate, der Kirchen Inspection oder Colonie-Obrigkeit, und diese Behörden benachrichtigen davon das Consistorium damit dasselbe darüber eine, mit seinem Gutachten begleitete, Unterlegung an das General Consistorium mache, In Gemeinden, wo die ökonomischen Angelegenheiten von Kirchenräthen, Collegien oder Inventen verwaltet werden, wenden sich diese Verwaltungen, im Falle es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen, oder eine neue Kirche zu bauen, behufs der Vorstellung an das General-Consistorium, unmittelbar an das respective Consistorium. Wenn das General-Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Mittel und der Bedürfnisse der Gemeinde, den beabsichtigten Bau nothwendig findet, so sucht es um die Genehmigung derselben bei dem Ministerium

Von Kirchen-
bauten.

der innern Angelegenheiten nach Diesebe Ordnung
wird auch in dem Falle beobachtet, wenn die Gemein-
de zu Ausbesserungen in der Kirche um Unterstüt-
zung, oder um die Erlaubniss, eine Collecte frei-
williger Beiträge anzustellen bittet.

Fortsetzung.

§ 498.

Bei Anfertigung und Prüfung der Pläne und
Facaden zu erbauung Evangelisch-Lutherischer
Kirchen, so wie bei der Ausführung des Baues, sind
die Vorschriften des Ukases vom 31 sten Decem-
ber 1830 genau zu beobachten.

Fortsetzung.

§ 499.

Nach beendigtem Baue einer Kirche benachrichti-
gen die Vorsteher oder Kirchenrätthe, Kirchencol-
legien oder Convente in der ~~der~~ durch § 497 bestim-
ten Ordnung davon das respective Consistorium,
damit dasselbe die nöthigen Verfügungen zur
Einweihung der Kirche, in Gemässheit der Vor-
schriften der Kirchen-Agende, treffe.

Fortsetzung.

§ 500.

Die Rechenschaft über die Ausführung des Bau-
es legen die Kirchenvorsteher ihren unmittelba-
ren Obern zur Revision vor, die Kirchenrätthe,
Collegien oder Convente aber direct dem General
Consistorio.

Von dem Siegel
der für das

§ 501.

Alle für das Kirchenvermögen bestehende Verwaltungen haben je ein besonderes Siegel, und alle mit diesem Siegel versehene Pakete werden portofrei mit der Post befördert.

259:
Kirchenvermögen bestehende Verwaltungen.

Elftes Capitel. Vom Patronats Rechte.

§ 502.

Wenn ein oder mehrere Glieder irgend einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde den Wunsch erklären, eine neue Kirche unter der Bedingung zu erbauen, dass ihnen das Patronats-Recht derselben ertheilt werde, so wird darüber in der durch § 497. im Capitel X vorgeschriebenen Ordnung eine Vorstellung gemacht.

Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronatsrecht.

§ 503.

Das Patronats-Recht wird erworben: 1) durch unentgeltliche Abtretung eines Grundstücks zum Aufbau einer Kirche und der dazu gehörigen Pastorsgebäude; 2) durch Erbauung einer Kirche auf eigene Kosten; 3) durch Aufrihtung eines Pfarrhofs, und Ertheilung der zum Unterhalte des Predigers hinlänglichen Ländereien oder Capitalien 4) durch völlige Wiederaufbauung einer verfallenen Kirche, in welcher kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte.

Von den Bedingungen zur Erlangung desselben.

Von der Bestä-
tigung des Pa-
tronats Rechts.

Das auf solche Art erworbene Patronats-Recht be-
darf der Allerhöchsten Bestätigung.

Von der Befug-
niss dasselbe
auszuüben.

Das Patronats-Recht in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche ist, in sofern es nicht auf einem Grundstücke
haftet, erblich, in jeden Falle aber kann dasselbe
nur ein christlicher Glaubengenosse ausüben.

Fortsetzung.

Das dem Besitzer eines Gutes, in dessen Kirch-
spiele sich die Kirche befindet, zustehende Patro-
nats-Recht geht bei Abtretung oder Verkauf die-
ses Guts auf den neuen Besitzer über. Mit der
Ertheilung von Kronsgütern in erb und eigenthüm-
lichen Besitz, geht auch das mit den selben ver-
bundene Patronats-Recht auf den Eigenthümer
über; wenn aber das Gut nur auf Lebenszeit o-
der auf eine gewisse Reihe von Jahren verliehen
wird, so verbleibt dieses Recht der hohen Krone.

Fortsetzung.

Bei der Theilung eines Guts, auf welchem das
Patronats-Recht haftet, können die Theilhaber
einem aus ihrer Mitte Gewählten, mit dessen Zu-
stimmung, dieses Recht mit allen damit ver-
knüpften Verpflichtungen und Vorrechten über-
lassen. Diese Abmachungen werden von den com-
petenten Behörden nach der gewöhnlichen Cre-

nung bestätigt und durch das respective Consistorium. und das General Consistorium zur Kenntniss des Ministeriums der innern Angelegenheiten gebracht.

§ 508.

Fortsetzung.

Wenn derjenige, dem das Patronats-Recht zuhört noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, oder wegen Wahnsinns, oder aus andern Gründen, von der Verwaltung seines Vermögens entfernt ist, so übt, statt seiner der ihm gesetzte Vormund oder Curator dieses Recht aus. Während des Concurses über ein Vermögen, mit dessen Besitz das Patronats Recht verbunden ist, vertritt das Consistorium die Stelle des Patrons.

§ 509.

Von den, mit den Patronats Rechten verbundenen, Verrechnungen und Verpflichtungen,

Zugleich mit dem Patronats Rechte gehen auch die mit denselben verbundenen Ehren Rechte, und besondern Verpflichtungen auf den neuen Besitzer über

§ 510.

Ein Patron verliert das Patronats-Recht: 1) wenn er wiesen wird, dass er für Geld oder aus andern un-erlaubten eigennützigen Absichten Prediger erwählt hat; 2) Wenn dargethan wird, dass er Absichtlich sich das Vermögen der Kirche zugeeignet, oder auf andere Art die Rechte der Kirche verletzt hat; 3) wenn er mehr als dreimal hinter ein ander, nicht wegen Abwesenheit, sondern bloß aus Nach

Von dem Verluste des Patronats Rechts,

lässigkeit, das ihm zu zustehende Patronats-Recht unbenutzt gelassen hat, endlich 4) wenn die Kirche, deren Unterhaltung ihm oblag, in solchen Verfall gekommen ist, dass in derselben kein Gottesdienst gehalten werden kann. In den ersten drei Fällen geht das Patronats-Recht während des Lebens des Patrons, auf die Gemeinde, und, nach seinem Tode, auf seine gesetzlichen Erben, in dem Letztern Falle aber auf denjenigen über, der die verfallene Kirche auf eigene Kosten wiederherstellt.

Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats Rechte.

§ 511.

Die Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats Rechts, gebührt den weltlichen Gerichten, jedoch sind dieselben verbunden, vor der Entscheidung, darüber das Gutachten der geistlichen Behörde einzuholen.

Von Streit-sachen rücksicht lich des Patronats Rechte.

§ 512.

Streitsachen darüber, wem in der Gemeinde das Patronats Recht zusteht, werden vorläufig in den Ober. Kirchen vorsteher Aemtern und den ihnen, Hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Kirchenangelegenheiten, gleichstehenden Behörden untersucht, welche die Streitenden zu einem Vergleich zu bringen suchen, im Fall des Nichtgelingens aber, die förmliche Ver-

handlung dieser Streitsache ebenfalls den competenten weltlichen Gerichten überlassen,

263.

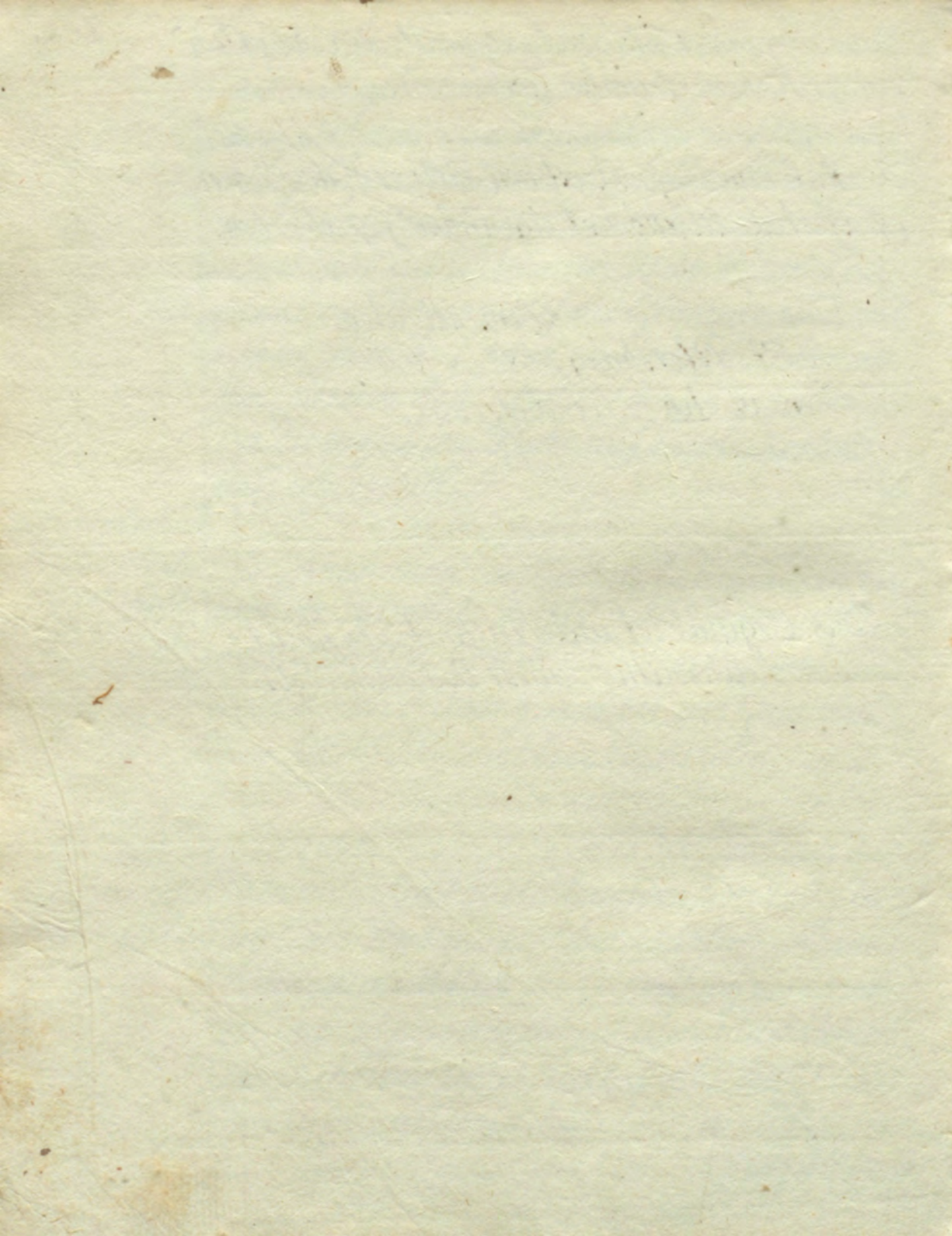
Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig geschrieben:

Dem sei also.

St. Petersburg.

Den 28^{sten} December, 1832.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident
des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.



Etat

Der St Petersburgischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen	Jahrs Gehalt	
		Einem	Allen
		Rubel	
Dem weltlichen Präsidenten.	1.	2,000	2,000.
Dem geistlichen Vice Präsidenten.	1.	2,000	2,000.
Den weltlichen Beisitzern.	2.	1,200	2,400.
Den geistlichen Beisitzern.	2.	1,200	2,400.
Dem Secretär.	1.	1,500	1,500.
Dem Notar, der zugleich Uebersetzer ist.	1.	1,200	1,200.
Dem Kanzlisten.	3.	500	1,500.
Zur Miethe einer Wohnung zum Unterhalte der Dienerschaft und zu Kanzlei Materialien.	—	—	3,110
Zusammen	11.	—	16,110

Anmerkung 1) Wenn der General Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinen Unterhalte noch jährlich 1500 R. B. A. angewiesen.

2) Wegen der dem General Superintendenten zu den Visitations Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

3) Was von der Kanzlei Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten unter die durch Fleiß und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei Beamten zu vertheilen.

Etat. des Liefländischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums.	Zahl der Personen.	Jahres Gehalt	
		Einem	Allen
		Rubel	Silber
Dem weltlichen Präsidenten.	1.	400.	400.
Dem geistlichen Vici-Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Liefländischer General Superintendent bekommt.	1.	400.	400.
Den weltlichen Beisitzern	2.	133 $\frac{1}{3}$.	266 $\frac{2}{3}$.
Dem geistlichen Beisitzern	2.	133 $\frac{1}{3}$.	266 $\frac{2}{3}$.
Dem Secretär,	1.	450.	450.
Dem Notar	1.	275.	275.
Den Kanzlisten	2.	125.	250.
Zu Kanzlei-Materialien zum Unterhalt der Dienerschaft und zur Heizung der dem Con- sistorio im Schlosse angewiesenen Zimmer.	=	=	210
Zusammen	10.	—	2.518 $\frac{1}{3}$
Anmerkung. 1) Wegen der dem General Super- intendenten zu den Visitations Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consisto- rium jedesmal um besondere Entschei- dung an.			
2) Was von der Kanzlei Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeich- nenden Kanzlei-Beamten zu verthei- len.			

Etat. Des Ehstländischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums.	Zahl der Personen	Jahres Gehalt	
		Einem	Allen
		Rubel	
Dem weltlichen Präsidenten.	1.	1,500.	1,500.
Dem geistlichen Vice Präsidenten,	1.	2,000.	2,000.
Den weltlichen Beisitzer,	2.	500.	1000.
Den geistlichen Beisitzer,	2.	500.	1000.
Dem Secretär,	1.	1000.	1000.
Dem Notar,	1.	600.	600.
Dem Schreiber,	1.	300.	300.
Zur Mielthe und Fleizung einer Wohnung, zu Kanzlei Materialien und zum Un- terhalt eines Kanzleidieners,	—	—	1,500.
Zusammen	9.	—	8,900.

Anmerkung. 1) Wegen der dem General Superintendenten zu den Visitations Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

2) Was von der Kanzlei-Summa übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

Stat. des Kurländischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums.	Personen Zahl der	Jahres Gehalt.	
		Einem Rubl	Allen Silber
Dem weltlichen Präsidenten.	1.	zieht seinen	
Dem geistlichen Vice Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Kurländischer Ge- neral Superintendent bekommt.	1.	Gehalt für seinen Dienst im Ober- hofgerichte	
-----	1.	533.	533.
Den weltlichen Beisizer.	2.	133 $\frac{1}{3}$.	266 $\frac{2}{3}$.
Den geistlichen Beisizer.	2.	133 $\frac{1}{3}$.	266 $\frac{2}{3}$.
Einem von ihnen zu Reisen.	—	100.	100.
Dem Secretär.	1.	450.	450.
Dem Notar.	1.	275.	275.
Dem Uebersetzer.	1.	200.	200.
Den Kanzlisten.	2.	125.	250.
Zu Kanzlei Materialien zum Unterhalt der Die- nerschaft und der vom Consistorio in Mitau- schen Schloss besetzten Zimmer.	—	—	500.
Zusammen	11.	—	2,841 $\frac{2}{3}$.

Anmerkung 1) Wenn der General Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinen Unterhalt noch Jährlich 300 Rubel Silber angewiesen.

2) Wegen der dem General Superintendenten zu den Visitations Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an. 3) Was von der Kanzlei Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten unter die durch Fluss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei Beamten zu vertheilen.

Etat. des Moskowischen Evangelisch Lutherischen Consistoriums.	Zahl der Personen	Jahres Gehalt	
		Einem	Allen
		Rubel	
Dem weltlichen Präsidenten.	1.	2,000.	2,000.
Dem geistlichen Vice Präsidenten.	1.	2,000.	2,000.
Dem weltlichen Beisitzer.	1.	1,200.	1,200.
Dem geistlichen Beisitzer.	1.	1,200.	1,200.
Dem Secretär.	1.	1,500.	1,500.
Dem Notar, der zugleich Uebersetzer ist.	1.	= 800.	= 800.
Den Kanzlei Beamten.	2.	= 400.	= 800.
Zur Mielthe einer Wohnung, zum Unterhalte der Dienerschaft und zu Kanzlei Materialien.	—	—	1,200.
Zusammen	8.	—	10,700.
Anmerkung 1) Wenn der General-Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 1500 Rubel angewiesen.			
2) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitations Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um Besondere Entscheidung an.			
3) Was von der Kanzlei-Summe übrig bleibt wird dem Consistorio anheim gestellt mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei Beamten zuvertheilen.			

Etat, des Oeselschen Evangelischen Lutherischen Consistoriums.	Zahl der Personen.	Jahres Gehalt.	
		Einem	Allen. Rubel.
Dem weltlichen Präsidenten. - - -	1.	400	400.
Dem geistlichen Vici Präsidenten. - -	1.	400	400
Dem geistlichen Beisitzer. - - - -	1.	300	300
Dem weltlichen Beisitzer. - - - -	1.	300	300
Dem Secretär. - - - - -	1.	500	500
Dem Kanzlisten. - - - - -	1.	150	150
Zu Kanzlei-Materialien und zum Unterhalt der Dienerschaft. - - -	-	-	200
Zusammen	6.	-	3.050.

Anmerkung Was von der Kanzlei-Suma
übrig bleibt wird dem Consistorio an-
heim gestellt, mit Beställung des
Ministers der innern Angelegenheiten,
unter die durch Fleiss und Geschick-
lichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-
Beamten zu vertheilen.

Etat. Der Präbste in sämmlichen Evangelist. Lutherischen Consistorial Bezirken.	Zahl der Präbste	Jahres Gehalt.	
		Einem.	Allen. Rubel.
In den Consistorial Bezirken.			
1) Von St. Petersburg fünf Präbste und zwar.			
a) In Ingermannland 3	3.	200.	600.
b) In den Colonien im südländischen Russland 2.	2.	400.	800.
2) Von Liefland acht Präbste 8.	8.	200.	1, 600.
3) Von Estland acht Präbste 8.	8.	200.	1, 600.
4) Von Kurland acht Präbste, und zwar.			
a) Im Kurländischen Gouvernement. 7.	7.	500.	3, 500.
b) Im Wilnaschen Gouvernement. 1.	1.	500.	500.
5) Von Moshwa, und zwar in den Saratow- schen Colonien zwei Präbste 2.	2.	400.	800.
Zusammen	31.	- -	9, 400.
Anmerkung. Zu Bereisung ihrer Bezir- ke in Amtsgeschäften erhalten die Präbste Vorspann von den Gemein- den.			

Etat, des Evangelisch-Lutherischen General Consistoriums	Personen. Zahl der	Jahres Gehalt.	
		Einen. Rubel.	Allen.
Dem weltlichen Präsidenten (wenn er nicht wegen irgend eines andern Dienstes Gehalt zieht)	1.	5.000.	5.000.
Dem geistlichen Vice Präsidenten	1.	5.000.	5.000.
Den weltlichen Mitgliedern	2.	1.500.	3.000.
Den geistlichen Mitgliedern	2.	1.500.	3.000.
Dem Procureur	1.	2.500.	2.500.
Dem Secretär	1.	1.400.	1.400.
Dem Secretärs Gehülffen	1.	1.000.	1.000.
Dem Uebersetzer	1.	1.000.	1.000.
Dem Exchutor, der zugleich Cassirer und Archivar ist.	1.	1.000.	1.000.
Den Kanzlisten	4.	500.	2.000.
Zur Miethe und Heizung einer Wohnung, zu Kanzlei Materialien und zum Unterhalt zweier Kanzlei Diener			3.500.
Zusammen	15.		28.600.

Anmerkung. 1) Uebrigens erhalten, sowohl die weltlichen, als geistlichen Glieder Progon Geloer, zur Hin- und Rückreise, um den Sitzungen während der Juridiken beizuwohnen.

2) Was von der Kanzlei-Summa übrig bleibt, wird dem General Consistorio anheim gestellt mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei Beamten.

Die Originäle sind unterzeichnet Präsident des Reichsrath Fürst v. Kotschubei,

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Capitel.
von der Lehre.

- § 1. Von der Lehre der Evangelisch Lutherischen Kirche
- § 2. Verbot der Verbreitung von Meinungen, welche der Lehre der Kirche zuwider sind.
- § 3. Vom Amts Eide der Prediger.
- § 4. Vom Eide der Professoren und Lehrer.
- § 5. Achtung der Rechte anderer Confessionen.

Zweites Capitel,
Von Dem Gottesdienste.

A

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

- § 6. Von dem Gottesdienste an Sonn und Festtagen.
- § 7. Haltung desselben nach Vorschrift der Agende.
- § 8. Von den Perikopen.
- § 9. Von den Kirchen Festen.
- § 10. Von den übrigen Festen.
- § 11. Von den Gottesdienste an andern Tagen.
- § 12. Von der Anzahl der Predigten, und der Zeit des Gottesdienstes.
- § 13. Von den Geistlichen Liedern.
- § 14. Von Catechisationen.
- § 15. Von der Beobachtung der Ordnung in der Kirchen.

B.

Von der häuslichen Gottesverehrung.

- § 16. Von der Hausandacht.

273. § 17. Von den Privat-Andachtsversammlungen.

Drittes Capitel.

Von der Verwaltung Der Sacramente Und Von Andern
Geistlichen Handlungen.

1-ste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und von Andern geist-
lichen Handlungen im Allgemeinen.

§ 18. Verwaltung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger

§ 19. Verwaltung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende

2-te Abtheilung.

Von der heiligen Taufe

§ 20. Wie bato die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist.

§ 21. Ernennung von Curatoren, um die Kinder zur heiligen Taufe
zu bringen.

§ 22. Vollziehung der Taufe, sowohl in Kirchen, als in Diebathäusern.

§ 23. Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde oder Orts Prediger.

§ 24. Von den Taufzeugen.

§ 25. Von der Taufe der unehlichen Kinder in den Ostsee Gouvernemen.

§ 26. Von der Taufe der Hebräer und andere nichtchristen.

§ 27. Von der Nothtaufe.

§ 28. Fortsetzung.

§ 29. Fortsetzung.

§ 30. Fortsetzung.

3-te Abtheilung.

Von der Confirmation.

§ 31. Von der Nothwendigkeit der Confirmation.

- § 32. Vom Gebrauche des Kleinen Lutherischen Catechismus.
- § 33. Vom Alter der Confirmanden.
- § 34. Von den einem Confirmanden notwendigen Kenntnissen.
- § 35. Von Vollziehung der Confirmation durch den Orts-Prediger.

4te Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

- § 36. Von der Nothwendigkeit der Beichte.
- § 37. Von der allgemeinen Beichte.
- § 38. Von der besondern Beichte.
- § 39. Von der Anmeldeung bei dem Prediger.
- § 40. An welchen Prediger man sich wegen des heiligen Abendmahls zu wenden hat.
- § 41. Fortsetzung.
- § 42. Fortsetzung.
- § 43. Fortsetzung.
- § 44. Fortsetzung.
- § 45. Von der Zeit der Abendmahlsfeier.
- § 46. Ort der Abendmahlsfeier.
- § 47. Entfernung der auf eine anstössige Weise zum heiligen Abendmahl Erscheinenden.
- § 48. Von der Pflicht, zum heiligen Abendmahle zu gehen.

5te. Abtheilung.

Von der Trauung.

- § 49. Von der Nothwendigkeit der Trauhandlung.
- § 50. Von den Bedingungen zur Gültigkeit der Trauhandlung.

275. § 51. Fortsetzung.

§ 52. Von dem Orte der Trauhandlung.

§ 53. Von der Zeit, in welcher Trauungen nicht geschehen dürfen.

§ 54. Von der Unstatthaftigkeit der Stellvertretung bei Trauhandlungen.

6te. Abtheilung.

Von dem Begräbnisse.

§ 55. Von der Pflicht, dem Prediger die Todesfälle anzuzeigen.

§ 56. Von der öffentlichen Anzeige der Todesfälle.

§ 57. Wer die Beerdigung verrichten soll.

§ 58. Fortsetzung.

§ 59. Fortsetzung.

§ 60. Von den Leichenreden.

§ 61. Von der Beerdigung der Verbrecher.

§ 62. Von der Beerdigung der Selbstmörder.

§ 63. Von den Begräbnissplätzen.

§ 64. Fortsetzung.

§ 65. Von der Berechtigung zur Beerdigung auf dem allge-

meinen Gottesacker.

Viertes Capitel.

Von der Ehe.

1ste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den ge-
setzlichen Hindernissen derselben.

§ 66. Von dem zum Eintritt in die Ehe erforderlichen Alter.

§ 67. Von der freien Einwilligung der sich Verhelichenden.

- 276.
- § 68. Von der ~~freien~~ Einwilligung der Aeltern und Vormünder,
zur Ehe der Minderjährigen.
- § 69. Von der Einwilligung der Eltern zur Ehe majorener Kinder.
- § 70. Von den Gründen der Verweigerung.
- § 71. Von den Rechten der Adoptiv-Aeltern.
- § 72. Von den Ehen der Militär Personen.
- § 73. Von den nahen Graden der Verwandtschaft und der
Schwägerschaft (Affinität).
- § 74. Von der Ehe mit der Nichte, oder mit der Wittwe des Oheims.
- § 75. Von dem Verbot der Ehe zwischen Adoptiv Aeltern und
Adoptiv Kindern.
- § 76. Von den Ehen der Mündel mit ihren Vormündern oder
deren Kindern.
- § 77. Von den Ehen mit Mahomedanern oder Hebräern.
- § 78. Von dem Verbot der Ehe mit Heiden.
- § 79. Verbot der Doppelheirath.
- § 80. Von der Erlaubniss für Geschiedene, in eine neue Ehe zu treten.
- § 81. Vom dem Verbot der Ehe zwischen dem, der die eheliche Treue
verletzt hat, und dem, mit welchen dieselbe verletzt worden.
- § 82. Von der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen.
- § 83. Von der Frist zur Schliessung einer neuen Ehe für Geschiedene.
- § 84. Von dem Verbot der Wiederverehelichung vor Sicherstel-
lung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe.

279. § 119. Von Scheidung wegen Ehebruchs.

§ 120. Fortsetzung.

§ 121. Fortsetzung.

§ 122. Von Scheidung wegen unerlaubten Umgangs vor der Ehe.

§ 123. Von Scheidung wegen Verlassung der Ehegatten oder der Ehegattin.

§ 124. Von der Wiederverhehlichung Geschiedener.

§ 125. Von Scheidung der Ehe im Fall langwrigiger, wen auch unfreiwilliger Abwesenheit.

§ 126. Von Scheidung im Fall von Hindernissen der Kinderzeugung,

§ 127. Von Scheidung wegen Krankheit,

§ 128. Von Scheidung wegen Wahnsinns.

§ 129. Von Scheidung wegen Lasterhaften Lebenswandel.

§ 130. Von Scheidung wegen grausamer Behandlung.

§ 131. Von Scheidung wegen des Bestrebens, den Ehegatten, um Ehre, Freiheit, Amt oder Gewerbe zu bringen.

§ 132. Von Scheidung der Ehe wegen schwerer Verbrechen.

§ 133. Von den Kindern geschiedener Ehegatten und ihrer Alimentation.

§ 134. Von der förmlichen Trennung der Ehe.

§ 135. Von Wiederverhehlichung Geschiedener mit einander.

Fünftes Capitel.

Von dem Predigtamte.

1. ste. Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

§ 136. Von Erlangung des Grades eines Candidaten des Predigtamtes.

§ 137. Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes zu Predigen.

2te Abtheilung.
Von der Eheschliessung.

A.

Von dem Verlöbniß.

- § 85. Schliessung der Verlöbnißes.
 § 86. Von den Hindernissen des Eheverlöbnißes.
 § 87. Von der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verlöbnißes.
 § 88. Von der Aufhebung des Verlöbnißes mit beiderseitiger
Einwilligung.
 § 89. Von Aufhebung des Verlöbnißes auf einseitiges Verlangen.
 § 90. Von Verlobten, welche unerlaubten Umgang mit einan-
der geflogen haben.
 § 91. Von Nichteinwilligung eines der Verlobten zur Eheschlies-
sung.
 § 92. Von der Verlobung mit mehreren Personen.
 § 93. Von den Folgen der Verführung unter dem Versprechen der Ehe.
 § 94. Von Entscheidung über die beim Verlöbniß geschlossenen
Abmachungen.

B.

Von dem Aufgebote.

- § 95. Von der Vollziehung des Aufgebots.
 § 96. Fortsetzung.
 § 97. Von dem zweimaligen Aufgebote.
 § 98. Von dem einmaligen Aufgebote.
 § 99. Von Vollziehung des Aufgebots an den frühern Aufenthaltsorte.

- § 100. Von den Mängelmissen des Aufgebots.
- § 101. Von der gesetzlichen Kraft des Aufgebots.
- § 102. Von der Frist der Gültigkeit des Aufgebots.
- § 103. Von Unterlassung des Aufgebots auf einseitiges Verlangen.
- § 104. Von dem Einspruch des Aufgebots.
- § 105. Fortsetzung.
- § 106. Fortsetzung.
- § 107. Fortsetzung.
- § 108. Fortsetzung.

C.

Von der Trauung.

- § 109. Von der gesetzlichen Kraft der Trauung.
- § 110. Von der Wirkungslosigkeit der Trauung bei gesetzwidrigen Ehen.
- § 111. Von Fehlern bei der Trauhandlung.
- § 112. Fortsetzung.

3te. Abtheilung.

Von Scheidung der Ehe.

- § 113. Von den nichtigen Ehen.
- § 114. Von Aufhebung nichtiger Ehen.
- § 115. Von andern gesetzwidrigen Ehen.
- § 116. Von der Frist zur Anbringung des Gesuchs um Auflö-
sung der Ehe.
- § 117. Von Trennung gesetzmässig geschlossener Ehen.
- § 118. Von den gesetzlichen Gründen dazu.

- § 138. Fortsetzung.
 § 139. Fortsetzung.
 § 140. Fortsetzung.
 § 141. Von den Rechten eines Kandidaten, der die Erlaubniß zum Predigen erhalten hat,
 § 142. Von den Pflichten desselben,
 § 143. Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden.
 § 144. Fortsetzung.
 § 145. Fortsetzung.
 § 146. Von den Candidaten, die das Recht erlangt haben, als Prediger angestellt zu werden.
 § 147. Vom Colloquium der Candidaten im Consistorio,
 § 148. Von der Nothwendigkeit des Examens pro ministerio, um eine Predigerstelle zu erhalten,
 § 149. Von den besondern Rechten der Professoren der Theologie.
 § 150. Von den Studenten der Theologie.
 § 151. Von den Ausländern.

2^{te}. Abtheilung.
 Von den Predigern.

A.

- Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.
 § 152. Was bei Besetzung der Predigerstellen zu beobachten ist,
 § 153. Von dem zum Antritte eines Predigtamtes erforderlichen Alter,
 § 154. Von Erledigung einer Stelle durch den Tod des Predigers,

281. § 155. Von der Verwaltung des Amtes während der Vacanz.
§ 156. Von der Frist zur Besetzung einer Predigerstelle und von dem Rechte der Consistorien in dieser Hinsicht,
§ 157. Von der Ordnung bei Besetzung der Erledigten Predigerstellen.
§ 158. Fortsetzung.
§ 159. Fortsetzung.
§ 160. Fortsetzung.
§ 161. Fortsetzung.
§ 162. Von der Gegenwart des Probstes oder eines Consistorial-Gliedes bei der Wahl eines Predigers.
§ 163. Von der Stimmenmehrheit bei der Wahl.
§ 164. Von dem Rechte der Gemeinde bei Besetzung einer Predigerstelle.
§ 165. Von Beschwerden über das Consistorium hinsichtlich der Wahl.
§ 166. Fortsetzung.
§ 167. Von dem Gesuche eines Predigers um Versetzung zu einer andern Gemeinde, oder um Niederlegung seines Amtes.
§ 168. Von der Versorgung eines Predigers, der wegen Alters; Schwachheit oder Krankheit seine Stelle niedergelegt hat,
§ 169. Von der Ernennung eines Prediger Gehülfen,
§ 170. Von der Anstellung eines Gehülfen mit dem Titel: Adjunct.
§ 171. Fortsetzung.
§ 172. Fortsetzung.
§ 173. Von der Vereinbarung zwischen dem Prediger und Adjunct.

Adjuncten, rücksichtlich der Einkünfte.

§ 174. Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht zur Nachfolge.

B

Von der Ordination der Prediger, und Einführung derselben in das Amt.

§ 175. Von der Verrichtung der Ordination.

§ 176. Candidaten ohne Vocation dürfen nicht ordinirt werden.

§ 177. Von dem Colloquium bei Versetzung oder Wiederanstellung der Prediger,

§ 178. Vom Verfahren bei Introduction der Prediger.

§ 179. Von Ordination und Introduction der Prediger, nach Grundlage der Agende.

§ 180. Von der Uebergabe der Kirchenbücher u. s. w. an den neu eingeführten Prediger,

C.

Von den Pflichten und Rechten der Prediger.

§ 181. Von den Pflichten der Prediger im Allgemeinen.

§ 182. Von dem häuslichen Leben des Predigers.

§ 183. Von der Belehrung der Gemeindeglieder über die Wichtigkeit der Werke christlicher Liebe.

§ 184. Vom Besuchen der Kranken.

§ 185. Fortsetzung.

§ 186. Fortsetzung.

§ 187. Vom Besuchen der Gefangenen.

§ 188. Von der Sorge für die Armen.

283. § 189. Vom Besuchen der Landschulen.

§ 190. Von der Aufsicht über Personen, die mit Hebräern oder Mahomedanern, verhehlicht sind und deren Kinder.

§ 191. Von den Verhältnissen zu Obern und Gemeindegliedern.

§ 192. Von der Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges.

§ 193. Von Beschäftigungen, die mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar sind.

§ 194. Von der Unzulässigkeit der Betreibung gerichtlicher Sachen.

§ 195. Von der Uebnahme von Vormundschaften und Curatelen.

§ 196. Von der Erfüllung der Requisitionen weltlicher Behörden.

§ 197. Von der Entfernung aus dem Kirchspiele.

§ 198. Von der Beurlaubung der Prediger auf 28 Tage und mehr.

§ 199. Von der Verwaltung ihres Amtes während des Urlaubes.

§ 200. Von dem Verbot der Verrichtung von Amtshandlungen in der Gemeinde eines andern Predigers.

§ 201. Von den Hauspredigern.

§ 202. Von der Verrichtung des Gottesdienstes durch einen andern Prediger, der mehrere Kirchen zu versehen hat.

§ 203. Von der Geschäftstheilung zwischen zwei Predigern.

§ 204. Von den Kirchenbüchern.

§ 205. Von den Verzeichnissen über Geborenen und Getauften.

§ 206. Von den Verzeichnissen der Confirmirten.

§ 207. Von den Verzeichnissen der Communicanten.

§ 208. Von den Verzeichnissen der Verlobten, Aufgebotenen und
Gebrauten.

§ 209. Von den Verzeichnissen der Beerdigten.

§ 210. Von jährlicher Einsendung einer Abschrift derselben
an das Consistorium.

§ 211. Von Ausfertigung der Attestate aus den Kirchenbüchern.

§ 212. Von dem Inhalte dieser Attestate.

§ 213. Von der Führung eines Personalbuchs.

§ 214. Vom Inhalte des Personalbuches.

§ 215. Von der Form dieser Verzeichnisse.

§ 216. Von den Parochialscheinen.

§ 217. Fortsetzung.

§ 218. Von der Kirchen-Kronik.

§ 219. Von der Amtstracht der Prediger.

§ 220. Fortsetzung.

§ 221. Von dem Titet der Geistlichen.

§ 222. Von den Einkünften der Prediger.

§ 223. Fortsetzung.

§ 224. Vom Gebrauch des Kirchensiegels und der Befreiung
vom Portogelde.

§ 225. Von dem Gerichtsstande der Prediger.

§ 226. Von Einräumung der Rechte des persönlichen Adels
an die Prediger.

§ 227. Von dem Trauerjahr.

285. Von den Mitteln der Zurechtweisung und der Strafe der Prediger.

§ 228. Von den Arten der Strafe.

§ 229. Von den Verweisen überhaupt.

§ 230. Von den einfachen Verweise.

§ 231. Fortsetzung.

§ 232. Von den scharfen Verweise.

§ 233. Fortsetzung.

§ 234. Von der Remotion.

§ 235. Von der Cassation.

§ 236. Fortsetzung.

§ 237. Fortsetzung.

§ 238. Fortsetzung.

§ 239. Fortsetzung.

§ 240. Von der Suspension.

§ 241. Fortsetzung.

§ 242. Fortsetzung.

§ 243. Fortsetzung.

§ 244. Von den Berichten an die Oberbehörde über erfolgte Suspension, Remotion, und Cassation der Prediger.

§ 245. Von der Strafe für Verbreitung von Irrlehren.

§ 246. Fortsetzung.

§ 247. Von der Strafe für Abweichung von den Vorschriften der Agende.

§ 248. Fortsetzung.

§ 249. Von der Strafe für die Nichterfüllung der Pflicht,

§ 250. Von der Strafe für Einsegnung einer nichtigen Ehe.

§ 251. Von der Strafe für Einsegnung anderer gesetzwidriger Ehen.

§ 252. Von der Strafe für Verleitung eines andern Predigers zu einer solchen Handlung.

§ 253. Von der Strafe für gesetzwidriges Aufgebot.

§ 254. Von der Strafe für Verletzung der Rechte anderer Confessionen.

§ 255. Fortsetzung.

§ 256. Von der Strafe für die Taufe von Nichtchristen, ohne gehörige Erlaubniss dazu.

§ 257. Von der Strafe für Lasterhaften Lebenswandel.

§ 258. Von der Strafe für Vergehungen und Verbrechen, die in den vorhergehenden §§ nicht namentlich bezeichnet sind.

3-te. Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

§ 259. Von den Küstern.

§ 260. Fortsetzung.

§ 261. Fortsetzung.

§ 262. Von den Organisten.

§ 263. Fortsetzung.

Sechstes Capitel.

Von den Höhern Geistlichen Beamten.

A.

Von den Präbsten.

287.
§ 264. Von den Probst-Bezirken.
§ 265. Von der Amts-Abhängigkeit der Prediger an den Orten,
wo keine Probstes sind und von der Errichtung neuer
Präposituren.
§ 266. Von der interimistischen Vernehmung einer Propststelle.
§ 267. Von der Ernennung eines neuen Propstes.
§ 268. Von den Pflichten der Propste im Allgemeinen.
§ 269. Fortsetzung.
§ 270. Von den Kirchen Visitationen.
§ 271. Von dem Titel und der Amtstracht der Propste.
§ 272. Von Beschwerden der Propste und Prediger über einander.
§ 273. Von Beschwerden der Gemeindeglieder, Patrone und
Kirchenvorstände über den Propst.
§ 274. Vom Siegel des Propstes.

B.

- Von den General-Superintendenten und Superintendenten.
§ 275. Von den Bezirken der General-Superintendenten, und
Superintendenten.
§ 276. Von der Ernennung der General-Superintendenten,
und Superintendenten.
§ 277. Von der Introduction der General-Superintendenten,
und Superintendenten.
§ 278. Von den Pflichten der General-Superintendenten,
und Superintendenten.

§ 279. Fortsetzung.

§ 280. Fortsetzung.

§ 281. Fortsetzung.

§ 282. Von den durch die General-Superintendenten und Superintendenten anzustellenden Visitationen.

§ 283. Von den ausserordentlichen Visitationen.

§ 284. Von den Visitationen derjenigen Gemeinden, in welchen die General-Superintendenten, oder Superintendenten das Amt der Prediger versehen.

§ 285. Von der Amtstracht und besondern Auszeichnung der General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 286. Von dem Titel der General-Superintendenten, und Superintendenten.

§ 287. Von dem Siegel der General-Superintendenten, und Superintendenten.

§ 288. Von dem Ehrentitel eines Eväangelisch-Lutherischen Bischofs.

§ 289. Von dem Eide der Geistlichen.
Siebentes Capitel.

Von Den Consistorien.

1-ste. Abtheilung.

Von den Provinzial, und Stadt Consistorien.

§ 290. Von der Zahl und Benennung der Consistorien.

§ 291. Von den Bezirken der Consistorien.

- 289
§ 292. Von der Organisation der Consistorien.
§ 293. Von der Ernennung der Präsidenten der Consistorien.
§ 294. Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Beisitzer.
§ 295. Von den Kanzleien der Consistorien.
§ 296. Fortsetzung.
§ 297. Fortsetzung.
§ 298. Von dem Diensteide.
§ 299. Von dem Range der Consistorial-Beamten.
§ 300. Von der Art der Entlassung.
§ 301. Von den Wirkungskreise der Consistorien.
§ 302. Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen.
§ 303. Von den Sitzungen der Consistorien.
§ 304. Von den Geschäften der Plenarsitzungen der Consistorien.
§ 305. Von der Form des Schriftwechsels der Consistorien.
§ 306. Von den Sprachen, in welchen die Sachen in den Consistorien verhandelt werden.
§ 307. Von Verwendung der Strafgeelder.
§ 308. Von dem Siegel der Consistorien.

2-te. Abtheilung.

Von dem General-Consistorio.

- § 309. Von der Organisation des General-Consistoriums.
§ 310. Von der Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten.
§ 311. Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Mitglieder.

§ 312. Von der Amtsdauer der Mitglieder.

§ 313. Von dem Procureur.

§ 314. Von der Kanzlei.

§ 315. Von der Rangordnung und den Titeln.

§ 316. Von der Befugniss der Mitglieder, andere Aemter zu bekleiden.

§ 317. Von dem Wirkungskreise des General Consistoriums.

§ 318. Von den Behörden, denen das General Consistorium untergeordnet ist.

§ 319. Von den Vorstellungen an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 320. Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen.

§ 321. Von der Rechnungsablegung des General Consistoriums.

§ 322. Von der Geschäftsordnung im General Consistorio.

§ 323. Von dem Wirkungskreise des Procureurs.

§ 324. Vom Gebrauche der deutschen und russischen Sprache.

§ 325. Von den Juridiken des General Consistoriums.

§ 326. Von der Zahl der Sitzungen während der Juridiken.

§ 327. Von den nichtplenaren Sitzungen des General Consistoriums.

§ 328. Von Verwendung der Strafgeelder.

§ 329. Von dem Siegel des General Consistoriums.

Achtes Capitel.

Von den Gerichtlichen Verfahren bei dem Consistorien.

1. te. Abtheilung.

- § 330. Von der gerichtlichen Competenz der Consistorien.
- § 331. Fortsetzung.
- § 332. Fortsetzung.
- § 333. Fortsetzung.
- § 334. Von der Anwendung der allgemeinen Gesetze, auf
das gerichtliche Verfahren bei den Consistorien.
- § 335. Von den Terminen.
- § 336. Regeln bei Anberaumung der Termine.
- § 337. Von der Strafe für Versäumung der Termine.
- § 338. Von Dilationen.
- § 339. Von Vortradungen.
- § 340. Fortsetzung.
- § 341. Von der Verpflichtung der Vorgehendenen.
- § 342. Von der Edictal-Citation.
- § 343. Von den zwei verschiedenen Prozesformen bei den
Consistorien.
- § 344. Von dem vermittelst Untersuchungsprozesses zu
verhandelnden Sachen.
- § 345. Von den vermittelst Verfahrensprozesses zu
verhandelnden Sachen.
2. te. Abtheilung.
Vom Untersuchungs Prozesse.
- § 346. Von Denunciationen.
- § 347. Von der Vorläufigen Untersuchung.

§ 348. Von den Verfügungen, nach geschehener vorläu-^{292.}
figer Untersuchung.

§ 349. Von Klagen über Prediger.

§ 350. Von dem Gerichtlichen Verfahren, der Untersuchungs
Comissionen.

§ 351. Von der Correspondenz der Comissionen, mit andern
Behörden.

§ 352. Von Einsendung der Acten der Commission, an das
Consistorium.

§ 353. Von dem Rechte, im Consistorio, zur Rechtfertigung
zu erscheinen.

§ 354. Von nichtamtlichen Verbrechen der Geistlichen.
3-te. Abtheilung.

Vom Verfahrungs-Prozesse.

A.

Vom Verfahrungs-Prozesse in Partensachen überhaupt.

§ 355. Vom Anfange der Prozesssachen.

§ 356. Vom Inhalt der Klage.

§ 357. Von Nichtcumulation der Klagen.

§ 358. Von Verladung des Beklagten.

§ 359. Von den Folgen der Verladung.

§ 360. Von der Mittheilung der Klage an den Beklagten.

§ 361. Von der Erklärung des Beklagten.

§ 362. Fortsetzung.

- 293.
- § 363. Von Mittheilung der directen Erklärung an den Kläger, und vom Antritt des Beweisverfahren.
 - § 364. Von Mittheilung der Replik an den Beklagten.
 - § 365. Von Nichtannahme weiterer Eingaben.
 - § 366. Von Replik und Duplik nach geschlossenen Beweisverfahren.
 - § 367. Von Berufung auf Beweise, die sich nicht auf Zeu- genaussage gründen.
 - § 368. Von Berufung auf Zeugen, mit Angabe der Umstän- de, über welche sie zu vernehmen sind.
 - § 369. Von Fragestücken und Einwendungen gegen die Zeugen.
 - § 370. Von den allgemeinen durch das Consistorium den Zeu- gen vorzulegenden Fragestücken.
 - § 371. Von dem Eide der Zeugen, und von den Fällen, in wel- chen sie dessen überhoben werden.
 - § 372. Von der bei Anhörung der Zeugen, zu beobachtenden Ordnung.
 - § 373. Von Vernehmung abwesender Zeugen, durch das com- petente Gericht.
 - § 374. Von den Scrutinio.
 - § 375. Von dem Zeugnisse zum ewigen Gedächtnisse.
 - § 376. Von der Acten-Relation.
 - § 377. Von dem Inhalte der Relation.
 - § 378. Von dem Anfange des Vortrags der Sache.

§ 379. Von der Discussion und Entscheidung der Sache. 294.

B.

Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

§ 380. Von den Ursachen zur mündlichen Verhandlung.

§ 381. Von der Ordnung beim^{der} mündlichen Verhandlung.

§ 382. Fortsetzung.

C.

Von den besondern Regeln über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

§ 383. Von der Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Ehesachen überhaupt.

§ 384. Von der Befugniss der Parten, in Ehesachen ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

§ 385. Von den Maasregeln, die Parten zum Erscheinen, vor dem Consistorio zu zwingen.

§ 386. Von Ausnahmen von den allgemeinen Regeln, hinsichtlich des Gerichtsstandes.

§ 387. Von den Sühneversuch.

§ 388. Fortsetzung.

§ 389. Fortsetzung.

§ 390. Fortsetzung.

§ 391. Vom Ausbleiben des Klägers beim Sühneversuch.

§ 392. Fortsetzung.

§ 393. Vom Ausbleiben des Beklagten, beim Sühneversuch.

- § 394. Von den Folgen des misslungenen Sühneversuch.
- § 395. Vom Sühneversuch bei Gesuchen um Eheschliessung.
- § 396. Von dem Verfahren des Consistoriums, bei den für
nichtig anzusehenden Ehen.
- § 397. Von dem Verfahren des Consistoriums bei andern
gesetzwidrigen Ehen.
- § 398. Fortsetzung.
- § 399. Von Rückgabe der Klage wegen nichtbeobachtung
der Form.
- § 400. Von den Zeugen in Ehesachen.
- § 401. Von Unterstützung des Eingeständnisses durch
andere Beweise.
- § 402. Von den Fällen, in welchen der Eid in Ehesachen
unzulässig ist.
- § 403. Von dem Inhalte des Ehescheidungs Urtheils.
- § 404. Vom Act der förmlichen Ehescheidung.
- § 405. Von der bei Trennung der Ehe, wegen Schutzig-
befindung eines der Ehegatten, zu brauchen-
den Scheidungsformel.
- § 406. Von der Form des Ehetrennungs-Actes bei ab-
wesenden Parten.
- § 407. Von dem über die vollzogene Ehescheidung zu
ertheilenden Attestate.
- 4-te Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile

- § 408. Von Verladung zur Anhörung der End-Urtheil.
- § 409. Von der Verladung zur Anhörung der Zwischenbescheide.
- § 410. Von dem Nichterscheinen der Parteien an dem Tage der Eröffnung des Urtheils.
- § 411. Fortsetzung.
- § 412. Fortsetzung.
- § 413. Vom Erscheinen der für abwesend erklärten Parteien.
- § 414. Von dem Nichterscheinen eines Abwesenden nach erfolgter Edictal Citation.

5-te Abtheilung.

Von Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

- § 415. Von Devolvirung der Sachen im Allgemeinen.
- § 416. Von Sachen, in denen Appellation, und Querel, unzulässig sind.
- § 417. Von Sachen in welchen Appellation, und Querel, gestattet sind.
- § 418. Von Anzeige der Unzufriedenheit über Endurtheile der Consistorien.
- § 419. Fortsetzung.
- § 420. Von den Puncten, gegen welche nicht appellirt worden ist.

207. § 421. Von der Appellation ohne Entrichtung des Appellations Schilling.

§ 422. Von dem Appellations Attestate.

§ 423. Von der Appellations Rechtfertigung.

§ 424. Von der Appellations Wiederlegung.

§ 425. Von der Einsendung der sich auf die Appellation beziehenden Acten an das General Consistorium.

§ 426. Von der Entscheidung der Sache im General Consistorium.

§ 427. Von Versäumung der Termine in Appellations Verfahren.

§ 428. Von den Querelen.

§ 429. Von der Unzufriedenheitserklärung gegen Zwischenbescheide des Consistoriums.

§ 430. Von dem Attestate über Nachgabe der Querel.

§ 431. Von der Eingabe der Querel.

§ 432. Von der Erklärung auf die Querel.

§ 433. Von Einsendung der die Querel betreffenden Acten an das General Consistorium.

§ 434. Von der Hemmung des Prozesses durch die Querel.

§ 435. Von der Entscheidung des General Consistoriums über eine Querel.

§ 436. Fortsetzung.

§ 437. Von den Appellationen und Querelen gegen die Entscheidung des General-Consistoriums.

Von Den Evangelisth Lutherischen Synoden.

- § 438. Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch Lutherischen Provinzial-Synoden.
- § 439. Dispensation Von der Pflicht, an dessen Theil zu nehmen.
- § 440. Von den Evangelisch Lutherischen Synoden in grossen Consistorial Bezirken.
- § 441. Von dem Vorsitz in den Evangelisch Lutherischen Provinzial Synoden, und der Dauer derselben.
- § 442. Von den Beschäftigungen der Evangelisch Lutherischen Synoden.
- § 443. Von andern an den Evangelisch Lutherischen Synoden Theil nehmenden Personen.
- § 444. Von den Evangelisch Lutherischen Probst-Synoden.
- § 445. Fortsetzung.
- § 446. Von der Anordnung, und dem Zwecke der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
- § 447. Von der Zusammensetzung derselben.
- § 448. Von der Art der Mitgliederwahl.
- § 449. Von der Ernennung des Präsidenten.
- § 450. Von dem Versammlungsorte und der Zusammenberuffung der Evangelisch Lutherischen General Synode.

299.
§ 451. Von den Gegenständen ihrer Beschäftigungen.
§ 452. Von dem Geschäftsgange in der Evangelisch Lutherischen General Synode.
§ 453. Von dem Procureur in der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
§ 454. Von der Kanzlei der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
§ 455. Von der Eröffnung, Dauer und Schliessung der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
§ 456. Von den Beschlüssen der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
§ 457. Von Beurlaubung der Glieder der Evangelisch Lutherischen General-Synode.
§ 458. Von den Protocollen der Evangelisch Lutherischen General-Synode.

Zehntes Capitel.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

- § 459. Von den Kirchenvermögen.
§ 460. Von Anwendung der einer Kirche zugewandten Capitalien und Einkünfte.
§ 461. Von den unbeweglichen Kirchenvermögen.
§ 462. Fortsetzung.

- 300.
- § 463. Von den Kirchengebühren und Beiträgen zum Besten der Kirche.
- § 464. Von den, den Kirchen vermachten oder geschenkten Capitalien.
- § 465. Von der Veräußerung des beweglichen Kirchengeneigenthums.
- § 466. Von der Art der Veräußerung des beweglichen Kirchengeneigenthums.
- § 467. Von Geldauszahlungen.
- § 468. Vom Inventario des ganzen Kirchenvermögens.
- § 469. Von der Kirchen-Casse.
- § 470. Von den Sachen, die sich in der Verwahrung des Predigers befinden.
- § 471. Von den milden Gaben und andern bei dem Prediger einkommenden Beiträgen.
- § 472. Von der Verzinsung der Kirchencapitalien.
- § 473. Von den Documenten über Kirchencapitalien.
- § 474. Von dem Verbot, im Namen einer Kirche Schulden zu machen, und von der unzulässigkeit einer Klage gegen dieselbe.
- § 475. Von der unversehrten Bewahrung des Kirchengeneigenthums.

301 § 476. Von den, den Kirchengebäuden zustehenden Rechten.

§ 477. Von der Organisation der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 478. Von der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 479. Von der Errichtung der Stadt Kirchenräthe, Collegien und Convente.

§ 480. Von der Wahl der Vorsitzer und der Mitglieder dieser Verwaltungen.

§ 481. Von der Uebernahme des Kirchenvermögens nach dem Inventar.

§ 482. Von den Pflichten der Stadt-Kirchenräthe, Collegien und Convente.

§ 483. Von den Sitzungen und Verhandlungen dieser Verwaltungen.

§ 484. Von der Rechenschaftsablegung derselben.

§ 485. Von der Wiedererwählung gewesener Glieder.

§ 486. Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchenvorsteher-Aemtern.

§ 487. Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher.

§ 488. Von den Kirchen-Vormündern.

§ 489. Von der Wahl der Kirchen-Vormünder.

§ 490. Von Wiedererwählung und Entlassung der Kirchen-Vormünder.

§ 491. Von den an einigen Orten ihnen zustehenden Vorrechten.

§ 492. Von der Organisation der Ober-Kirchenvorsteher Aemter.

§ 493. Von den Kanzleien der Oberkirchenvorsteher Aemter.

§ 494. Von den Pflichten der Ober-Kirchenvorsteher Aemter.

§ 495. Von den Rechten und Pflichten anderer für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen.

§ 496. Von Streitigkeiten zwischen den Predigern und Kirchenvorständen.

§ 497. Von Kirchenbauten.

§ 498. Fortsetzung.

§ 499. Fortsetzung.

§ 500. Fortsetzung.

§ 501. Von den Siegel der für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen.

Eilftes Capitel.

Vom Patronats Rechte.

§ 502. Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronats Recht.

§ 503. Von den Bedingungen zur Erlangung desselben.

§ 504. Von der Bestätigung des Patronats Rechts.

§ 505. Von der Befugniss dasselbe auszuüben.

§ 506. Fortsetzung.

§ 507. Fortsetzung.

§ 508. Fortsetzung.

§ 509. Von den mit dem Patronats-Rechte verbundenen Vorrechten und Verpflichtungen.

§ 510. Von dem Verluste des Patronats-Rechts.

§ 511. Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats-Rechts.

§ 512. Von Streitsachen rüchssichtlich des Patronats Rechts.

Beilage.

Etat der Russisch-Kajserlichen Consistoriums.

NO 1. Etat des St. Peterburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

NO II. Etat des Lieständischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

- No. III. Etat des Ehstländischen Evangelisch Lutherischen ^{304.}
Consistoriums.
No. IV. Etat des Kurländischen Evangelisch Lutherischen
Consistoriums.
No. V. Etat des Moskowischen Evangelisch Lutherischen
Consistoriums.
No. VI. Etat des Oeselschen Evangelisch Lutherischen Con-
sistoriums.
No VII. Etat der Pröbste in sämmtlichen Evangelisch-Lu-
therischen Consistorial Bezirke
No VIII. Etat des Evangelisch Lutherischen General Consistoriums

Die Uebersetzung dieses Gesetzes für die Evangelisch-Lu-
therische Kirche in Russland und der dazu gehörige
Etat der Pröbste und Consistorien ist im Departement der
geistlichen Angelegenheiten fremder Confession gelesen
mit dem Russischen Original verglichen und richtig
befunden worden.

In Stelle des Directors von Wiegel.
Sectionschef Carl von Toll.

Wenn die Anzeigen der Einsprüche
Fort-machenden sich als ungegründet er-
setzen, so wird die Klage unberücksich-
tigt gelassen, und der Kläger, mit Aus-
nahme der Aeltern und Adoptiv-Ael-
tern der Aufgeborenen, kann, nach
Befinden der Umstände, welche
die Einsprüche begleiteten, dafür
bestraft und zum Ersatz des daraus
für die aufgeborenen erwachsenen
Schadens verurtheilt werden. -